

---

**WASSER**



**ABFALL**

## ■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 168

# Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2013 in Leitsatzform

Wien 2015

## **Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2015 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die wasser- und abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, der gesamten **Abteilung Wasserlogistik und -ökonomie** und **Mag. Christian Glasel**, alle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes, **Mag. Verena Dworschak** für die abteilungsinterne Koordination und Frau **Rita Senftner** für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Dezember 2015



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Wasserrechtliche Judikatur 2013 in Leitsatzform</b> .....	<b>7</b>
1. Judikatur zum WRG.....	9
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz .....	69
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften.....	90
3.1. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).....	90
3.2. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG).....	92
3.3. Judikatur zum Allgemeinen Grundbuchsgesetz (GBG).....	93
3.4. Judikatur zum Außerstreitgesetz (AußStrG).....	93
3.5. Judikatur zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....	94
3.6. Judikatur zur Jurisdiktionsnorm (JN).....	95
3.7. Judikatur zum Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG).....	95
3.8. Judikatur zur Rechtsanwaltsordnung (RAO).....	95
3.9. Judikatur zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG).....	96
3.10. Judikatur zum Umweltinformationsgesetz (UIG).....	97
3.11. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz 2000 (UVP-G 2000) .....	98
3.12. Judikatur zum Vermessungsgesetz (VermG).....	101
3.13. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG).....	102
3.14. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG).....	108
3.15. Judikatur zur Zivilprozessordnung (ZPO).....	108
3.16. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG).....	109
3.17. Judikatur zur Wasserleitungsordnung (WLO Bgld).....	109
3.18. Judikatur zum Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (Bgld WLV-G).....	109
3.19. Judikatur zur Niederösterreichischen Bauordnung (NÖ BauO).....	112
3.20. Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).....	114
<b>4. Register der ausgewerteten Judikatur</b> .....	<b>117</b>
<b>II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2013</b> .....	<b>121</b>
1. Judikatur zum AWG 2002 .....	122
2. Judikatur zu den AWG-Verordnungen .....	128
3. Judikatur zum ALSAG.....	130
4. Judikatur zum VVG .....	132

<b>5. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht.....</b>	<b>133</b>
5.1. Judikatur zur Richtlinie 75/442/EWG.....	133
5.2. Judikatur zur Richtlinie 2008/98/EG .....	134
5.3. Judikatur zur Abfallverbringungsverordnung .....	135
<b>6. Judikatur zum UVP-G 2000 .....</b>	<b>137</b>
<b>7. Register der ausgewerteten Judikatur.....</b>	<b>139</b>
<b>ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft.....</b>	<b>141</b>

# I. Wasserrechtliche Judikatur 2013 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von der  
Abteilung Wasserlegistik und -ökonomie  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

## **Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragraphen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 166) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der BearbeiterInnen keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

**Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum WRG 1959,
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz,
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften,
4. Register der ausgewerteten Judikatur.



# 1. Judikatur zum WRG

## § 5 Abs. 2 WRG

### E 52 Voraussetzungen für das Vorliegen einer Nutzungsbefugnis

Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 müssen nicht auf dem Eigentum am Grund, zu dem das Privatgewässer gehört, beruhen, sondern können auch auf andere Titel, wie etwa eine verbücherte Dienstbarkeit gestützt sein. Nicht in Betracht kommt eine bloße obligatorische Nutzungsberechtigung.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2011/07/0082

*Anmerkung:* Aus der im Beschwerdefall vertraglich vereinbarten Duldungsverpflichtung des Beschwerdeführers kann keine Nutzungsbefugnis gemäß § 5 Abs. 2 abgeleitet werden.

### E 53 Grunddienstbarkeit

Das Recht, Wasser aus einer fremden Quelle zu beziehen und auf den eigenen Grund zu leiten, ist eine Grunddienstbarkeit.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 77/13z mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0011601 (OGH 12.11.1980, 1 Ob 29/80)

### E 54 Wasserbezugsrechte als unregelmäßige Servituten

Wasserbezugsrechte können auch als unregelmäßige Servituten zu Gunsten einer bestimmten Person vereinbart werden.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 77/13z mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0011601 (OGH 12.11.1980, 1 Ob 29/80)

### E 55 Begründung einer Servitut auch konkludent

Nach § 480 ABGB kommt als Titel für die Begründung einer Servitut ein Vertrag in Betracht, der formfrei, daher auch konkludent geschlossen werden kann.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 77/13z mit Hinweis auf 1 Ob 18/90 mwN

## § 9 WRG

### E 31 Bewilligungspflichtige Änderung

Änderungen in der Benutzung eines Gewässers sind grundsätzlich nur dann bewilligungspflichtig, wenn sich dadurch eine feststellbare quantitative oder qualitative Änderung der bisher wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzung ergibt. Eine Lärmbeeinträchtigung von in der Umgebung der Anlage wohnenden Personen stellt keine Änderung einer Wasserbenutzung dar.

VwGH 23.05.2013, 2011/07/0254 mit Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 9 E 19 zitierte VwGH-Judikatur (VwGH 17.10.2002, 2000/07/0042)

*Anmerkung:* Bei Lärmbelästigungen durch die bewilligte Anlage handelt es sich nicht um die Verletzung von geschützten Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2.

**E 32 Obliegenheiten der Behörde, bevor ultima ratio der Entziehung zur Anwendung kommt**

Selbst wenn es sich beim Einbau eines Dotationsrohrs um eine Änderung der zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers iSd § 9 WRG 1959 dienenden Anlage handeln sollte, wäre es im Hinblick auf den Charakter der Entziehung einer wasserrechtlichen Bewilligung als ultima ratio und letztes Mittel und in Entsprechung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten, vor Erlassung eines das Wasserrecht entziehenden Bescheides die Bewilligungsfähigkeit des Einbaues dieses Dotationsrohres (bzw. die Möglichkeit der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959) zu prüfen und sich damit auseinanderzusetzen, ob aufgrund des Einbaues dieses Dotationsrohres nunmehr die permanente Abgabe der vorgeschriebenen Pflichtwassermenge sichergestellt erscheint.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187

*Anmerkung: VwGH unter Hinweis auf die stRsp (vgl. etwa VwGH 3.7.2012, 2011/10/0202, mwN), welche iZm der Berücksichtigung des gebotenen Wertungsmaßstabs (vgl. VfGH 15.6.2000, B 1751/99) und des grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips im Allgemeinen (vgl. Mayer, B-VG<sup>4</sup>, Anm III.3. zu Art 5 StGG und Anm C.V. zu Art 6 StGG) ausgeführt hat, dass die Entziehung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nur dann verhältnismäßig und damit zulässig ist, wenn der konsenswidrige Zustand im Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides noch andauert.*

**§ 9 Abs. 2 WRG**

**E 33 Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes ist antragsbedürftig**

Bei der Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, sodass ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid nur aufgrund eines Antrages eines dazu Legitimierten erlassen werden darf.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215 mit Hinweis auf VwGH 14.09.1978, 0978/78, und vom 25.11.1999, 98/07/0181, mwN

*Anmerkung: Der Hinweis der Behörde in der Gegenschrift auf ein anderes (beantragtes) Grundstück reicht nicht.*

**§ 10 WRG**

**E 26 Absicht zur Benutzung des Grundwassers**

§ 10 WRG 1959 setzt die Absicht zur Benutzung oder Erschließung des Grundwassers voraus.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213 mit Hinweis auf VwGH 24.04.2008, 2005/07/0037, mwN

*Anmerkung: Eine für die Bewilligungspflicht nach § 10 WRG 1959 erforderliche Erschließungs- oder Benützungabsicht kann in der direkten Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal aber nicht erkannt werden.*

**E 27 Fehlende Grundeigentümerstellung schließt bewilligungsfreie Grundwasserentnahme aus**

Selbst wenn eine Person, die nicht Grundeigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich ein Hausbrunnen befindet, ein dingliches Recht auf Nutzung des Hausbrunnens im Sinne

des § 5 Abs. 2 WRG 1959 hätte, wäre die gesetzliche Beschränkung einer solchen Nutzungsbefugnis durch § 10 WRG 1959 zu beachten. Demnach käme kein Recht zur bewilligungsfreien Benutzung des Grundwassers nach § 10 Abs. 1 WRG 1959 zu; vielmehr wird diesbezüglich eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 benötigt.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0074 mit Hinweis auf VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführer leiteten aus ihrem Wohnungs- und Ausgedingsrecht ein Wasserbezugsrecht aus dem Hausbrunnen ab und stützten darauf ihre Parteistellung nach § 12 Abs. 2 WRG 1959. Dass sie über eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 verfügen, wurde nicht behauptet. Die Wasserentnahme aus dem Hausbrunnen erfolgte daher nicht auf Grundlage einer bewilligungsfreien Nutzung des Grundeigentümers gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WRG 1959 (VwGH 22.4.2010, 2008/07/0099) und stellte auch keine rechtmäßig geübte Wassernutzung dar, sodass auf Grundlage des § 12 Abs. 2 WRG 1959 keine Parteistellung begründet werden konnte.

## § 12 WRG

### E 274 Bewilligung nur bei Zustimmung des Inhabers eines bestehenden Rechts bzw. bei Zwangsrechtseinräumung

Werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte im Sinn des § 12 Abs. 2 betroffen, dann ist die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung – vom Fall der Einräumung von Zwangsrechten abgesehen – nur zulässig, wenn der Inhaber des betroffenen bestehenden Rechtes dem Eingriff in sein Recht zustimmt. Abgesehen von § 38, in welchem Fall eine Einräumung von Zwangsrechten nicht in Betracht kommt, kann nach den Bestimmungen des WRG 1959 eine beantragte wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn sich der Bewilligungswerber mit dem Grundeigentümer über den beabsichtigten Eingriff und die dafür zu leistende Entschädigung geeinigt hat oder wenn ein entsprechendes Zwangsrecht begründet worden ist, ausgenommen die Fälle des § 111 Abs. 4. Es ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, Vorsorge für dessen Realisierung zu treffen (sogenannte Realisierungsvorsorge).

VwGH 24.04.2013, 2011/07/0196 mit Hinweis auf die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup> zu § 12 E 17 bis 19 zitierte Judikatur des VwGH

### E 275 Öffentliche Interessen und bestehende Rechte

Eine Bewilligung nach § 32 WRG 1959 darf gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 nur erteilt werden, wenn durch das Projekt weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt werden.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 25.03.2004, 2003/07/0131

### E 276 Geringfügigkeit

Das Kriterium der „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 32 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 WRG 1959 hat nichts mit der (unzulässigen) Verletzung von Rechten Dritter zu tun. Hier gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze. Auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter

in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht stellt eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 11.12.2003, 2003/07/0007, VwGH 25.01.2007, 2006/07/0128

#### **E 277 Hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit**

Werden durch die beantragte wasserrechtliche Bewilligung öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und fremde Rechte nicht verletzt, dann besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung, wenn das Ermittlungsverfahren diese Bewilligung – sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – zulässt. Eine Beeinträchtigung des Wasserbenutzungsrechtes der Beschwerdeführer wäre nur dann anzunehmen, wenn deren Teichanlage durch die Auswirkungen der bewilligungsgegenständlichen Änderung der Teichanlage der mP größere Nachteile als zuvor erfahren würde. Hierbei müssen diese Nachteile mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorgekommen sein, um die bekämpfte wasserrechtliche Bewilligung zu hindern.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215 mit Hinweis auf VwGH 28.09.2006, 2005/07/0019, mwN

### **§ 12 Abs. 2 WRG**

#### **E 278 Parteistellung**

Gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 haben diejenigen Personen Parteistellung, deren Rechte (ua das Grundeigentum) durch das verfahrensgegenständliche Projekt berührt werden. Das Recht zur Erhebung von Einwendungen und damit die Parteistellung im Verfahren nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 kommt nur den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 zu, wobei es für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte denkmöglich ist.

VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2001/07/0037

#### **E 279 Potenzielle Beeinträchtigung reicht für Parteistellung**

Es reicht in einem wasserrechtlichen Verfahren bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen; diese ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.

VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208, stRsp mit Hinweis auf VwGH 13.12.2001, 2001/07/0077

*Anmerkung:* Der Bf brachte vor, dass es durch eine Verklausung des neuen Rohrdurchlasses zu negativen Auswirkungen auf seinem Grundstück kommen werde. Das Grundstück selbst wurde durch das Projekt nicht mehr in Anspruch genommen.

#### **E 280 Parteistellung durch Berührung seiner Rechte**

Die Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hängt nicht davon ab, ob jemand als Partei genannt oder ausdrücklich behandelt wurde. Vielmehr kommt es

lediglich darauf an, ob jemand durch diese Bewilligung in seinen Rechten berührt wird.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 mit Hinweis auf VwGH 10.03.1992, 91/07/0032, VwSlg 13592 A

#### **E 281 Voraussetzungen einer rechtmäßig geübten Wassernutzung**

Die Satzfolge in der Projektsbeschreibung, dass die Speisung eines Biotops aus oberflächlich eingebrachten Regenwässern erfolge und zwei vorhandene Drainagen in einem neuen Biotop ihren Auslauf fänden, hat lediglich beschreibenden Charakter. Keinesfalls lässt sich daraus ein bescheidmässig eingeräumtes Wasserbenutzungsrecht aus den beiden Drainagen ableiten, das eine rechtmässig geübte Wassernutzung im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 bewirken würde.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141

*Anmerkung: Im Beschwerdefall wurde davon ausgegangen, dass kein Wasserbenutzungsrecht durch eine Bewilligung gemäß § 9 oder 10 WRG erteilt worden ist.*

#### **E 282 Einwendungsbefugnis von Parteien**

Zu den Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 gehören unter anderem auch jene nach § 5 Abs. 2 leg. cit. Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 müssen nicht auf dem Eigentum am Grund, zu dem das Privatgewässer gehört, beruhen, sondern können auch auf andere Titel, wie etwa eine verbücherte Dienstbarkeit gestützt sein. Nicht in Betracht kommt eine bloße obligatorische Nutzungsberechtigung.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2011/07/0082

#### **E 283 Voraussetzungen für das Vorliegen eines bestehenden Rechts**

Der faktische Zulauf von Drainagewasser in ein wasserrechtlich bewilligtes Biotop kann nicht als bestehendes Recht im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 angesehen werden.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141

#### **E 284 Möglicher Rechtseingriff und geringere Konsenswassermenge eines anderen**

Der bloße Hinweis darauf, dass keine gesicherten Daten über die Wasserführung in einem Bach existieren, ist in keiner Weise geeignet, darzutun, dass die Konsenswassermenge für eine Wasserkraftwerksanlage, trotz der (nunmehr) geringeren Konsenswassermenge einer flussaufwärts gelegenen anderen Wasserkraftwerksanlage, auch verfügbar bleibt.

VwGH 23.05.2013, 2012/07/0270

*Anmerkung: Fraglich war im vorliegenden Fall, ob eine Beeinträchtigung der Anlage einer Betreibergemeinschaft durch die für eine andere Wasserkraftwerksanlage erteilte Bewilligung mit einer bewilligten Ausbauwassermenge von lediglich 580 l/s vorlag.*

#### **E 285 Beeinträchtigung bestehender Rechte**

Führt die Bewilligung einer geringeren Wassermenge zu einer Beeinträchtigung bestehender Rechte, dann ist der Antrag auf Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung abzuweisen.

VwGH 23.05.2013, 2012/07/0270

*Anmerkung: Die Berufung war erkennbar darauf gerichtet, dass der Wasserkraftanlage ungeschmäleret die wr. bewilligte Wassermenge zufließen möge.*



**E 286 Beurteilungsmaßstab für die Beeinträchtigung eines bestehenden Rechts**

Aus der gesichert angenommenen geringen Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ergibt sich bereits, dass Rechte Dritter durch eine erteilte Bewilligung nicht verletzt werden. Ein Anspruch auf endgültige Gewissheit des Ausschlusses einer Beeinträchtigung kommt den Parteien nicht zu.

VwGH 27.06.2013, 2012/07/0276

**E 287 Kein subjektives Recht auf Klärung der endgültigen Gewissheit des Ausschlusses einer Beeinträchtigung**

Die Unterlassung einer Modifikation des Beweissicherungsprogramms verletzt kein subjektives Recht, wenn sich die damit erreichbare Aufklärung lediglich auf das „geringe Restrisiko“ und damit auf den Bereich zwischen der auf fachlicher Ebene als gesichert angenommenen geringen Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung und deren Ausschluss durch endgültige Gewissheit bezieht.

VwGH 27.06.2013, 2012/07/0276

### **§ 13 Abs. 3 WRG**

**E 34 Umfang, in dem der Wasserbedarf von Gemeinden geschützt ist**

Der Schutz für den Wasserbedarf der Gemeinden nach § 13 Abs. 3 WRG 1959 bezieht sich nicht bloß auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015 mit Hinweis auf VwGH 26.04.1995, 92/07/0159, VwGH 22.04.1999, 98/07/0119

**E 35 Einwendungsbefugnis der Gemeinde**

Der Einwand der befürchteten Verunreinigung von gemeindeeigenen Quellen durch das Einpumpen von verunreinigten (Ge-)Wässern in einen Speichersee stellt wegen des von der Gemeinde angenommenen Zusammenhangs mit den Quellen der Gemeinde eine im Sinne des § 13 Abs. 3 WRG 1959 geeignete Einwendung dar, da damit die Beeinträchtigung der Qualität des (Trink-)Wassers der Gemeindebewohner behauptet wird.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015

**E 36 Umfang der Parteistellung für Gemeinden**

Die Parteistellung der Gemeinde nach § 102 Abs. 1 lit. d iVm § 13 Abs. 3 WRG 1959 ist eine beschränkte. Die Gemeinde kann nur solche Einwendungen vorbringen, die darauf abzielen, darzutun, dass durch das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben in das der Gemeinde nach § 13 Abs. 3 leg. cit. zustehende Recht auf Aufrechterhaltung der Wasserversorgung für ihre Bewohner eingegriffen wird. Sonstige Einwendungen stehen ihr nicht zu.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015 mit Hinweis auf VwGH 16.12.2004, 2004/07/0182

## § 15 WRG

### E 127 Fischereirecht als Ausfluss des Eigentumsrechts an eigenem Gewässer oder selbständiges dingliches Recht an fremdem Gewässer

Das Fischereirecht kann Ausfluss des Eigentumsrechts an einem eigenen Gewässer oder ein selbständiges dingliches Recht an einem fremden Gewässer sein. Ist es in letzterem Fall mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden, so ist es eine Grunddienstbarkeit, ansonsten eine frei veräußerliche und vererbare unregelmäßige persönliche Dienstbarkeit.

OGH 19.09.2013, 1 Ob 163/13x mit Hinweis auf OGH 1 Ob 29/93, OGH 1 Ob 117/10b; vgl. auch den früheren § 2 Abs. 1 Satz 1 Tiroler Fischereigesetz 1952, Tir LGBI 1952/15; Hinweis auf RIS-Justiz OGH RS0110447; OGH RS0010970 (1 Ob 19/01b); für Privatgewässer vgl. OGH RS0103910

*Anmerkung: Tiroler Fischereigesetz 2002, Tir LGBI 2002/54:*

*§ 3 „Fischereirecht“*

*(1) Das Fischereirecht ist die im Privatrecht begründete ausschließliche Befugnis, in jenem Gewässer, auf das es sich erstreckt, Wassertiere zu züchten, zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.*

*(2) Das Fischereirecht muss nicht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sein. Das Fischereirecht ist, wenn es vom Eigentum am Grundstück abgesondert in Erscheinung tritt, ein selbstständiges dingliches Recht.*

*(3) Das Fischereirecht kann nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben und übertragen werden.*

*(4) Das Grundbuchsgewicht hat der Behörde Eintragungen in das Grundbuch über den Erwerb oder die Übertragung von Fischereirechten mitzuteilen.*

### E 128 Dingliches Fischereirecht und Gesamtrechtsnachfolge

Stand einem Erblasser mangels Eintragung im Grundbuch kein dingliches Fischereirecht zu, können die Erben ein solches auch nicht als Gesamtrechtsnachfolger (anteilig) erwerben.

OGH 19.09.2013, 1 Ob 163/13x

*Anmerkung: Nach den hier maßgeblichen Bestimmungen der Tiroler Fischereigesetze 1952 (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) und 2002 (§ 3 Abs. 3) kann ein vom Eigentumsrecht abgesondertes selbständiges Fischereirecht (ebenso nach § 481 Abs. 1 ABGB) nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben und übertragen werden. Dass die Voraussetzung der grundbücherlichen Eintragung nie verwirklicht worden war, gaben im ggstl. Fall sogar die Kläger zu.*

### E 129 Ersitzung der Servitut Fischereirecht

Dienstbarkeiten eines Miteigentümers an der gemeinschaftlichen Sache sind zwar möglich. Für die Ersitzung einer Dienstbarkeit ist aber grundsätzlich eine für den Eigentümer des belasteten Guts erkennbare Rechtsausübung nötig, die ihrem Inhalt nach dem zu erwerbenden Recht entspricht. Erforderlich ist, dass die Ausübung des Rechtsinhalts (erkennbar) als Recht in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme des Gemeingebrauchs oder einer jedermann unter bestimmten Voraussetzungen möglichen örtlichen Übung stellt keine Besitzausübung dar. Ob der Belastete erkennen kann, dass Besitzhandlungen in Ausübung eines Rechts erfolgen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

OGH 19.09.2013, 1 Ob 163/13x mit Hinweis auf OGH RS0011528,

OGH RS0033021, zur Ersitzung einer Servitut durch einen Mit- und Wohnungseigentümer an allgemeinen Teilen der Liegenschaft vgl. OGH 5 Ob 249/04k

### § 17 Abs. 1 WRG

#### E 36 Entscheidung im Widerstreitverfahren und öffentliches Interesse

Die Entscheidung im Widerstreitverfahren hat sich vorerst an der Bestimmung des § 17 Abs. 1 WRG 1959 zu orientieren. Dabei ist zu untersuchen, welche der Bewerbungen dem öffentlichen Interesse (§ 105 WRG) besser dient.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252

#### E 37 Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann über § 105 WRG hinausgegangen werden

Hinsichtlich der Interessenabwägung verweist § 17 Abs. 1 WRG 1959 auf § 105 WRG 1959. Diese Bestimmung bringt zunächst nur jene öffentlichen Interessen zum Ausdruck, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Den dort negativ formulierten Tatbeständen können aber auch positive wasserwirtschaftliche Zielsetzungen entnommen werden, die bei der Vollziehung des WRG 1959 beachtlich sind (wie etwa der ungehinderte Hochwasserablauf, der natürliche Ablauf der Gewässer etc.). Darüber hinaus kommen in mehreren Bestimmungen des WRG andere und konkretere Zielsetzungen und deren besondere Wertigkeit zum Ausdruck (wie zB die Wasserversorgung und andere höherwertige Zwecke in § 13 Abs. 4 WRG 1959 oder der Schutz von Grundwasservorkommen in § 4 Abs. 2 WRG 1959). Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann daher über § 105 WRG 1959 hinausgegangen werden.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252; zum 5. Satz Hinweis auf VwGH 27.10.1966, 204/66 und 1024/66; Hinweis auf *Raschauer*, Kommentar, Rz 4 zu § 17

#### E 38 Im Widerstreitverfahren sind die öffentlichen Interessen iSd § 105 Abs. 1 WRG mit einzubeziehen

Im Widerstreitverfahren sind bei der Untersuchung der Frage, welches Projekt dem öffentlichen Interesse insgesamt besser dient, die öffentlichen Interessen, zu deren Schutz im § 105 Abs. 1 WRG 1959 bei ihrer krassen Verletzung sogar ein Bewilligungshindernis statuiert wurde, in die Gesamtschau der Interessenbeurteilung mit einzubeziehen.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252 mit Hinweis auf VwGH 27.06.2002, 98/07/0194

#### E 39 Wertentscheidung, welche Wasserbenutzung dem öffentlichen Interesse besser dient

Bei der in Anwendung der Bestimmung des § 17 Abs. 1 WRG 1959 zu treffenden Beurteilung, welche von mehreren Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen dem öffentlichen Interesse besser dient, handelt es sich im Umfang der unvermeidlichen Gewichtung der zu prüfenden öffentlichen Interessen letztlich um eine Wertentscheidung. Der VwGH ist von der Bundesverfassung zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns berufen, hat aber – außerhalb der Erledigung einer Säumnisbeschwerde – nicht die Funktion einer im Instanzenzug übergeordneten Verwaltungsbehörde. In der rechtlichen Prüfung einer behördlichen Wertentscheidung kommt es dem VwGH daher auch nicht zu, seine Wertung an die Stelle der behördlichen zu setzen; der VwGH hat sich vielmehr auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die zu prüfende Wertentscheidung vor dem Gesetz in-



soweit bestehen kann, als die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und als die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252 mit Hinweis auf VwGH 16.10.1999, 96/07/0156, 0157; VwGH 10.12.1998, VwSlg Nr. 15.037/A; VwGH 24.10.1995, VwSlg Nr. 14.351/A; VwGH 28.06.1993, 93/10/0019; VwGH 27.06.2002, 98/07/0194, VwSlg 15857 A/2002

#### **E 40 Bewilligung nach anderen Materiengesetzen und öffentliches Interesse**

Die Notwendigkeit der Einholung auch einer Bewilligung nach anderen Materiengesetzen (zB nach dem ForstG 1975) bedeutet für ein Projekt noch nicht, dass dieses dem öffentlichen Interesse iSd § 17 Abs. 1 WRG 1959 weniger dient. Im Rahmen der Erteilung einer solchen Bewilligung ist von den dort zuständigen Behörden darauf Bedacht zu nehmen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden; im dortigen Verfahren wird daher der allenfalls notwendige Ausgleich geschaffen.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252

*Anmerkung: Im ggstl. Fall waren keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Gemeinde eine beantragte Bewilligung nicht erhalten würde.*

#### **E 41 Berührung fremder Rechte**

Bei der Prüfung nach § 17 Abs. 1 WRG 1959 kommt es auf die Berührung fremder Rechte nicht an.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252 mit Hinweis auf VwGH 07.06.2002, 98/07/0194

### **§ 17 Abs. 3 WRG**

#### **E 42 „Dritter“ kann auch der widerstreitende Bewilligungswerber sein**

Unter einem „Dritten“ muss nicht zwangsläufig eine dritte Person (in diesem Fall eine zu den beiden Parteien des Widerstreitverfahrens hinzutretende [dritte] Person) verstanden werden. Ein solches eingeschränktes Verständnis dieses Begriffes verbietet sich schon aufgrund der Tatsache, dass bei einem Widerstreitverfahren auch mehr als zwei Bewilligungswerber denkbar sind. Im Hinblick auf den Zweck des § 17 Abs. 3 letzter Satz WRG 1959, der generell auf den Schutz anderer Personen („Dritter“) vor den darin genannten Rückwirkungen abzielt, muss diese Bestimmung vielmehr auch etwaige Rückwirkungen auf andere widerstreitende Bewilligungswerber in die Beurteilung einbeziehen. Eine Unterlassung der Berücksichtigung von Rückwirkungen auf die widerstreitenden Projektwerber wäre nicht sachgerecht, weil kein Grund erkennbar ist, weshalb Rückwirkungen des Projektes eines Antragstellers auf die Rechte anderer Projektwerber aus der Beurteilung auszunehmen sein sollten. Nur deshalb, weil der Inhaber dieser Rechte selbst als Antragsteller aufscheint und sich in ein Widerstreitverfahren begibt, erfahren diese Rechte keinen geringeren Schutz als die Rechte eines nicht am Widerstreitverfahren Beteiligten.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252

## § 21 Abs. 1 WRG

### E 64 Befristung durch Bezugnahme auf den Eintritt eines Ereignisses

Die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechts mit der Befristung „bis zur Möglichkeit des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz“ ist zulässig. Die Frage der „Anschlussmöglichkeit“ ist nicht nur im tatsächlichen, sondern auch im rechtlichen Sinn zu verstehen.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0180 mit Hinweis auf VwGH 21.10.1999, 96/07/0149, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0211 betreffend den Anschluss an eine Ortskanalisation

## § 21 Abs. 3 WRG

### E 65 Wiederverleihung ist Neuerteilung eines Rechts

Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 stellt nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes an Stelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf VwGH 25.04.2002, 98/07/0023

### E 66 Im Wiederverleihungsverfahren sind §§ 11 ff anzuwenden

Bei der Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 haben die Vorschriften der §§ 11 ff WRG 1959 über die bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen zu beobachtende (gemeint wohl: *beachtende*) Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung zu finden.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf VwGH 24.05.2012, 2011/07/0239

### E 67 Durch die Wiederverleihung dürfen bestehende Rechte nicht beeinträchtigt werden

Ein Anspruch auf Wiederverleihung besteht nur, wenn bestehende Rechte nicht entgegenstehen. Die Inhaber bestehender Rechte können alle ihnen zustehenden Einwendungen gegen die Wiederverleihung erheben.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2008/07/0048

### E 68 Zeitlicher Geltungsbereich von Übereinkommen

Bei beurkundeten Übereinkommen ist in der Regel davon auszugehen, dass sie die Inanspruchnahme fremder Rechte nur für die Bewilligungsdauer decken.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup>, K 13 zu § 21 WRG 1959

*Anmerkung:* Im Anlassfall wurden die Übereinkommen mit den betreffenden Grundstückseigentümern erst nach der befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligung im Zuge der Überprüfungsverhandlung geschlossen und im Kollaudierungsbescheid beurkundet. Auch im Wortlaut der Übereinkommen deutete nichts darauf hin, dass die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme „ohne Einschränkung“ erteilt worden wäre, sodass diese nach Ansicht des VwGH sinnvoll nur vor dem Hintergrund der befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligung gedeutet werden konnten.

- E 69 Inhalt eines Übereinkommens ist Vorfrage in einem Wiederverleihungsverfahren**  
Die Auslegung eines Übereinkommens ist eine Vorfrage für das Ansuchen um Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes nach § 21 Abs. 3 WRG 1959. In Ermangelung einer gegenteiligen Regelung in den Verwaltungsvorschriften besteht für die Behörde nach § 38 Abs. 1 AVG keine Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens.  
VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2. Teilband, 2005, unter RN 59 zu § 38 AVG zitierte Judikatur

- E 70 Maßgeblicher Gegenstand eines Wiederverleihungsverfahrens**  
Im Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 ist von der beantragten Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der betreffenden Anlage auszugehen und nicht von einer anderen Anlage.  
VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097  
*Anmerkung:* Der Beschwerdeführer brachte vor, dass zum Betrieb des Tischlereibetriebs eines Dritten ein Feuerschutz notwendig sei, der aus dem Wasserbassin jener Kraftwerksanlage hergestellt werden könne, für die er die Wiederverleihung der Bewilligung beantragt habe. Die belangte Behörde habe jedoch keinerlei Erhebungen zur Prüfung der Einräumung von Zwangsrechten gegenüber den durch die Kraftwerksanlage beeinträchtigten Grundeigentümern durchgeführt.

### § 27 Abs. 1 lit. c WRG

- E 57 Befristung durch Bezugnahme auf den Eintritt eines Ereignisses**  
Die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechts mit der Befristung „bis zur Möglichkeit des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz“ ist zulässig. Die Frage der „Anschlussmöglichkeit“ ist nicht nur im tatsächlichen, sondern auch im rechtlichen Sinn zu verstehen.  
VwGH 24.10.2013, 2012/07/0180 mit Hinweis auf VwGH 21.10.1999, 96/07/0149, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0211 betreffend den Anschluss an eine Ortskanalisation
- E 58 Frage des Anschlusszwangs ist für das wasserrechtliche Verfahren nicht relevant**  
Im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes ist die Frage des Anschlusszwanges bzw. einer Ausnahme davon nicht zu prüfen.  
VwGH 24.10.2013, 2012/07/0180 mit generellem Hinweis auf die Judikatur des VwGH

### § 27 Abs. 1 lit. g WRG

- E 59 Ob eine Anlage reparaturfähig ist, ist unerheblich**  
Der Gesetzgeber hat an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht.  
VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf VwGH 10.12.1985, 85/07/0248

**E 60 Wesentliche Teile**

Teile einer Anlage, ohne die diese nicht betrieben werden kann, gelten als „wesentliche Teile der Anlage“ iSd § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156

*Anmerkung: Im ggst. Fall waren hölzerne Wasserzulaufrinne, Laufrad und der hölzerne Wellenbaum bereits in einem sehr schlechten Zustand; eine Ausübung des Wasserbenutzungsrechts daher nicht möglich.*

**E 61 Nachträgliche Wiederinstandsetzung der Anlage und Bedeutung für den Erlöschenstatbestand**

Ist die Wiederinstandsetzung einer Anlage erst nach Ablauf des in § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 angeführten Zeitraumes und somit nach Eintritt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes vorgenommen worden, so kann einer Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie der nachträglichen Wiederinstandsetzung der Anlage keinerlei Bedeutung für die Frage der zeitlich vorangehenden Verwirklichung des Erlöschenstatbestandes des § 27 Abs. 1 lit. g leg. cit. beigemessen hat.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, E 46 zu § 27

**E 62 Reparaturfähigkeit spielt bei Erlöschenstatbestand keine Rolle**

Ist Thema des Verwaltungsverfahrens die Betriebsfähigkeit der Anlage, spielen Überlegungen über die Reparaturfähigkeit der kaputten Teile oder über den Zustand nach der Reparatur bei der Frage des Eintritts des Erlöschenstatbestandes des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 keine Rolle.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092

**E 63 Wasserrecht erlischt ex lege**

Es bedarf keines aktiven Einschreitens der Behörde, um den in § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 dargestellten Sachverhalt zu verwirklichen. Das Wasserrecht erlischt vielmehr nach Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen bereits ex lege durch Fristablauf. Dies im Nachhinein mit rein deklarativer Wirkung auf der Rechtsgrundlage des § 29 WRG 1959 bescheidmäßig festzustellen, ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörde.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092

**§ 27 Abs. 4 WRG**

**E 64 Entziehung der Bewilligung**

Die Entziehung der Bewilligung gemäß § 27 Abs. 4 WRG 1959 ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheids der konsenswidrige Zustand noch andauert.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187 mit Hinweis auf VwGH 13.10.2011, 2010/07/0162

**E 65 Wiederholtes Fehlverhalten**

Anlass für ein Vorgehen nach § 27 Abs. 4 WRG 1959 ist ein wiederholtes Fehlverhalten ei-

nes Konsensinhabers, das insgesamt auf eine in Bezug auf wasserrechtlich geschützte Güter „schädliche Neigung“ schließen lässt.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187 mit Hinweis auf *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup>, Rz 12 zu § 27 WRG

#### E 66 Entziehung als ultima ratio

Die Entziehung einer wasserrechtlichen Bewilligung als ultima ratio gelangt zur Anwendung, wenn der Konsensinhaber durch die vorangehenden Maßnahmen (mit dem Charakter wiederholter Mahnungen unter Hinweis auf den ansonsten drohenden Rechtsverlust) nicht zu einem Wohlverhalten bewegt werden konnte.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187 mit Hinweis auf VwGH 26.11.1991, 90/07/0137  
*Anmerkung:* VwGH unter Hinweis auf die Rsp des VfGH, wonach es dieser in seinem zum Tiroler Naturschutzgesetz 1997 ergangenen Erk. vom 15.6.2000, B 1751/99, als „überschießende Reaktion auf ein Fehlverhalten eines Bewilligungsinhabers“ und damit als unsachlich erachtet hat, „unabhängig von Art und Ausmaß eines Fehlverhaltens oder von der Intensität oder Qualität der auf Grund des Verhaltens zu befürchtenden Beeinträchtigung des Naturraums den Widerruf einer Bewilligung allein an die Tatsache der Übertretung naturschutzrechtlicher Vorschriften zu knüpfen, also auch an ein Fehlverhalten geringen Ausmaßes (...) oder ein Verhalten, das zu keiner Beeinträchtigung des schützenswerten Naturraums geführt hat“.

#### E 67 Obliegenheiten der Behörde, bevor ultima ratio der Entziehung zur Anwendung kommt

Selbst wenn es sich beim Einbau eines Dotationsrohrs um eine Änderung der zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers iSd § 9 WRG 1959 dienenden Anlage handeln sollte, wäre es im Hinblick auf den Charakter der Entziehung einer wasserrechtlichen Bewilligung als ultima ratio und letztes Mittel und in Entsprechung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten, vor Erlassung eines das Wasserrecht entziehenden Bescheides die Bewilligungsfähigkeit des Einbaues dieses Dotationsrohres (bzw. die Möglichkeit der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959) zu prüfen und sich damit auseinanderzusetzen, ob aufgrund des Einbaues dieses Dotationsrohres nunmehr die permanente Abgabe der vorgeschriebenen Pflichtwassermenge sichergestellt erscheint.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187

*Anmerkung:* VwGH unter Hinweis auf die stRsp (vgl. etwa VwGH 03.07.2012, 2011/10/0202, mwN), welche iZm der Berücksichtigung des gebotenen Wertungsmaßstabs (vgl. VfGH 15.06.2000, B 1751/99) und des grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips im Allgemeinen (vgl. Mayer, B-VG<sup>4</sup>, Anm III.3. zu Art 5 StGG und Anm C.V. zu Art 6 StGG) ausgeführt hat, dass die Entziehung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nur dann verhältnismäßig und damit zulässig ist, wenn der konsenswidrige Zustand im Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides noch andauert.

### § 27 Abs. 6 WRG

#### E 68 Deklarative Feststellung des Erlöschens

Die Feststellung des Erlöschens durch die Behörde im Nachhinein hat rein deklarative Wirkung. Wenn aufgrund einer erfolgten Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung in ihrer



Gesamtheit das ex lege eingetretene Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes sowohl die Trink- als auch die Nutzwasserversorgung umfasste, kommt die Feststellung eines lediglich die Trinkwasserversorgung betreffenden Teilerlöschens nicht in Betracht.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0180

**E 69 Befristung durch Bezugnahme auf den Eintritt eines Ereignisses**

Für die Frage des Erlöschens des (befristet bis zur „Möglichkeit“ des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz erteilten) Wasserbenutzungsrechtes ist allein entscheidend, ob die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht oder nicht.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0180 mit Hinweis auf VwGH 28.04.2011, 2010/07/0072

### **§ 29 Abs. 1 WRG**

**E 126 Adressat des Feststellungsbescheides**

Adressat des in § 29 Abs. 1 WRG 1959 genannten Feststellungsbescheides ist jene Person, die zum Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes dessen Inhaber war, nicht jene Person, die zum Zeitpunkt der Erlassung des Erlöschensbescheides Eigentümer jener Liegenschaften oder Anlagen (§ 22 WRG 1959) ist, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden war.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, K 3 zu § 29

### **§ 32 WRG**

**E 223 Bewilligungslose Vornahme einer Einwirkung**

Ausschlaggebend für die Strafbarkeit eines Verhaltens gemäß den §§ 32, 137 WRG 1959 ist das Vorliegen einer verbotenerweise, weil bewilligungslos vorgenommenen, beabsichtigten oder von vornherein zu gewärtigenden Einwirkung bzw. Verunreinigung.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213 mit Hinweis auf VwGH 23.11.2000, 98/07/0173, mwN

**E 224 Keine Bewilligungspflicht bei bloßer Möglichkeit einer Einwirkung**

Eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 setzt eine Einwirkung auf Gewässer voraus, die geeignet ist, deren Beschaffenheit unmittelbar oder mittelbar zu beeinträchtigen (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 30. Juni 2011, Zl. 2009/07/0151). Die bloße Möglichkeit einer Einwirkung begründet dagegen noch keine Bewilligungspflicht, die erst dann eintritt, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 20. Mai 2009, Zl. 2009/07/0030).

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213

**E 225 Entfall der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht**

Nur dann, wenn eine Anlage oder eine Maßnahme so gestaltet ist, dass von vornherein und mit Sicherheit eine Einwirkung auf Gewässer in jedem Fall ausgeschlossen ist, entfällt die

wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213 mit Hinweis auf VwGH 18.09.2002,  
2002/07/0061

#### **E 226 Öffentliche Interessen und bestehende Rechte**

Eine Bewilligung nach § 32 WRG 1959 darf gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 nur erteilt werden, wenn durch das Projekt weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt werden.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 25.03.2004,  
2003/07/0131

#### **E 227 Geringfügigkeit**

Das Kriterium der „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 32 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 WRG 1959 hat nichts mit der (unzulässigen) Verletzung von Rechten Dritter zu tun. Hier gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze. Auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht stellt eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 11.12.2003,  
2003/07/0007, VwGH 25.01.2007, 2006/07/0128

#### **E 228 Schaden in sehr geringem Ausmaß**

Auch ein (zusätzlicher) Schaden in sehr geringem Ausmaß stellt eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar. Damit unterscheidet sich der Fall von einem solchen, bei welchem durch die Verwirklichung eines Projektes eine geringfügige Änderung der Hochwasserverhältnisse zu erwarten ist, die aber zu keiner – gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten – Beeinträchtigung von Liegenschaften führt.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 08.04.1997, 96/07/0207

#### **E 229 Keine Schädigung, wenn nicht merklich**

Es liegt keine „Schädigung“ vor, wenn sie „nicht merklich“ ist. Die Formulierung eines Amtssachverständigen, dass Parteien durch die Auswirkungen des Projektes „nicht merklich geschädigt“ würden, ist die fachliche Einschätzung einer durch das Projekt bewirkten Veränderung der Hochwasserverhältnisse, die so geringfügig ist, dass sie zu einer – gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten – Beeinträchtigung eben nicht führt. Was nicht zu „merken“ ist, bewirkt keine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 06.11.2003, 99/07/0082

*Anmerkung: Wenn der zusätzliche Schaden – mag er auch sehr gering sein – zu merken ist, liegt eine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung vor.*

*Der erhöhte Hochwasserpegel betrug im ggst. Fall 1 dm, sodass das betroffene Hotel statt 0,95 m im Ausmaß von 1,05 m überflutet wurde.*

## § 32 Abs. 2 lit. c WRG

### E 230 „Nassbaggerungen“

Baggerungen im Grundwasserbereich („Nassbaggerungen“) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959.

VwGH 28.11.2013, 2010/07/0241 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, E 30 zu § 32

## § 32 Abs. 2 lit. f WRG

### E 231 Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht

Diese Bestimmung hat den Schutz des Grundwassers vor Stickstoffeintrag vor Augen und legt ab einer bestimmten Mengenschwelle eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ausdrücklich fest.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0077 mit Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2004/07/0153

### E 232 Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht

§ 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 spricht von der „Ausbringung von Dünger“ und statuiert ab der Überschreitung des dort genannten Schwellenwertes eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0077 mit Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2004/07/0153

### E 233 Versiegelte Freiflächen sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen

Zwar weisen versiegelte Freiflächen auch keine Gründeckung auf, sie stellen aber zweifelsfrei keine landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, die gedüngt werden. Schon deshalb lässt sich in Bezug auf den Zustand auf einem solchen Grundstück keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht aus § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 ableiten.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0077

### E 234 Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen

Fraglich ist, ob die Vernässung des Bodens (und eine dadurch eingetretene Kontamination) überhaupt als Aufbringung bzw. als Ausbringung von Düngemitteln oder als Maßnahme, die zu einer dieser gleichzuhaltenden punktuellen Belastung des Bodens über dem im Gesetz festgelegten Grenzwert an Reinstickstoff/ha führt, anzusehen ist oder nicht.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0077 mit Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2007/07/0153

*Anmerkung: Im Anlassfall waren im Rahmen einer Freilandhaltung von Hühnern auf unbefestigten Hofflächen keine Ausscheidungsprodukte wahrnehmbar, festgestellt wurde lediglich eine Vernässung des Bodens. Da eine nachvollziehbare Berechnung der Belastung der Freiflächen durch die Ausscheidungen der gehaltenen Tiere fehlte, wurde vom VwGH nicht abschließend geprüft, ob die Vernässung den Tatbestand des § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 erfüllt. Der Bewilligungstatbestand des § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 wurde allerdings durch die WRG-Novelle, BGBl. I Nr. 87/2005, aus systematischen Gründen auf die Ausbringung von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle*



*eingeschränkt (vgl. die Erläuternden Bemerkungen 968 der Blg. XXII. GP des NR, Seite 8). Dementsprechend würde die Ausbringung von Wirtschaftsdünger nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. lit. f unterliegen.*

## **§ 33b Abs. 10 WRG**

### **E 8 Amtsbeschwerde als Rechtsschutzinstrument**

Die Amtsbeschwerdebefugnis nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 ist ein Rechtsschutzinstrument, das vom einfachen Gesetzgeber aufgrund der verfassungsrechtlichen Ermächtigung des Art. 131 Abs. 2 B-VG der beschwerdeführenden Partei zur Sicherung der objektiven Rechtmäßigkeit der Verwaltung eingeräumt wurde.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219 mit Hinweis auf VfGH 16.06.2004, VfSlg. 17.220, mit Verweisen auf die VwGH-Rechtsprechung

### **E 9 Amtsbeschwerdebefugnis ist keine Verfahrensvorschrift**

Die Amtsbeschwerdebefugnis nach Art. 33b Abs. 10 WRG 1959 setzt einen rechtskräftigen Bescheid voraus, weshalb sich ein Verständnis als Vorschrift über das Verfahren im Sinne des § 38 Abs. 1a AWG 2002 verbietet.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219

### **E 10 § 33b Abs. 10 WRG keine Bestimmung der Parteistellung iSd § 38 Abs. 1a AWG 2002**

Die Beschwerdebefugnis nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 ist keine Bestimmung über die Parteistellung im Sinne des § 38 Abs. 1a AWG 2002. „Bestimmungen über die Parteistellung“ nach § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind nämlich auch solche, die den Verfahrensabschnitt bis zur Rechtskraft des das Verfahren beendenden Bescheides betreffen.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219

*Anmerkung: Der VwGH lässt andere Fallkonstellationen betreffend „Bestimmungen über die Parteistellung“ offen.*

### **E 11 Begründung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen**

Im Falle eines Vorgehens nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 ist das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift in einer in jeder Hinsicht nachvollziehbaren Weise zu begründen.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219 mit Hinweis auf VwGH vom 25.07.2002, 98/07/0150

### **E 12 Interessenabwägung ohne Bezug auf wasserwirtschaftliche Verhältnisse nicht möglich**

Eine Interessenabwägung in § 33b Abs. 10 WRG 1959 kann ohne Bezug auf die nachvollziehbar darzustellenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht durchgeführt werden.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219

### **E 13 Kurze Befristung**

Gemäß § 33b Abs. 10 Satz 3 WRG 1959 ist eine Ausnahmebewilligung kurz zu befristen. Eine Bewilligungsdauer von zehn Jahren, die offenbar der Standzeit (Lebensdauer) der

gegenständlichen Vorreinigungsanlage entspricht, ist keinesfalls als „kurze Befristung“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219

## **§ 34 WRG**

### **E 122 Umfang der möglichen Einwendungen von Grundstückseigentümern in einem Wasserschutzgebiet**

Eigentümern von Grundstücken in einem Wasserschutzgebietenbereich im Sinn des § 34 WRG 1959 kommt das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0159

## **§ 34 Abs. 1 WRG**

### **E 123 Einwendungsbefugnisse der Grundeigentümer**

Grundeigentümern im Schutzbereich kommt das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben (vgl. das Erkenntnis vom 23. September 2004, 2001/07/0150), und sie sind – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind – gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 für die durch Schutzgebietenanordnungen erfolgenden Beschränkungen ihres Eigentums vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205

### **E 124 Grundsatz der Eingriffsminimierung**

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205 mit Hinweis auf VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099

### **E 125 Unterschiedliche Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. die Anordnung eines Schutzgebiets**

Mit den Hinweisen auf das Fehlen einer Druckprüfung bzw. eines Dauervertrages zur wiederkehrenden Überprüfung der UV-Anlage nimmt der Beschwerdeführer auf die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung einer Wasserversorgungsanlage Bezug. Die diesbezüglichen Ausführungen sind somit nicht Gegenstand eines Verfahrens, dessen Prozessgegenstand ausschließlich der Schutz einer Wasserversorgungsanlage nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 ist.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205

### **E 126 Einwendungsbefugnis des Grundeigentümers in Schutzgebietenverfahren**

Grundeigentümern im Schutzbereich kommt das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen

über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben.

VwGH 24.10.2013, 2010/07/0069 mit Hinweis auf VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205

*Anmerkung:* Der Amtssachverständige hielt die Einbeziehung von außerhalb der Haupt-Zustromrichtung gelegenen Grundstücken des Beschwerdeführers für erforderlich, da aufgrund der im Detail nicht erfassbaren Zusickerungen aus Klüften bei ungünstigsten Annahmen eine Anspeisung des am Brunnenstandort erschlossenen Grundwassers aus den betroffenen Grundstücken zu erwarten war, und forderte ein Verbot für vorübergehende Aufgrabungen ab einer Tiefe von 2 m. Diesen Ausführungen ist der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

### E 127 Rahmenbedingungen für Schutzgebietsanordnungen

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind.

VwGH 24.10.2013, 2010/07/0069 mit Hinweis auf VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205

### E 128 Aus Schutzzonenfestlegungen sich ergebende Streitigkeiten

Welche Streitigkeiten von einer Schiedsvereinbarung umfasst sind, ist aufgrund ihres nach dem Parteiwillen auszulegenden Inhalts zu ermitteln. Wird kein übereinstimmender Parteiwille festgestellt, so ist der Text der das Schiedsgericht betreffenden Vertragsbestimmung einer vernünftigen und den Zweck der Vereinbarung begünstigenden Auslegung zu unterziehen. Das Ergebnis der Auslegung richtet sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls.

OGH 19.12.2013, 1 Ob 225/13i mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0018023 (OGH 16.06.1982, 1 Ob 628/82); RS0045045 (OGH 03.09.1986, 1 Ob 545/86)

### E 129 Sinnvolle Interpretation von Schiedsklauseln iZm Entschädigungen für Schutzgebietsfestlegungen

Wenn ein Schiedsgericht nach dem Wortlaut einer Vereinbarung „in allen Streitfällen“ entscheiden soll, kann diese vertragliche Regelung auf vernünftige Weise nur so interpretiert werden, dass sie aus dem vertraglichen Verhältnis zwischen Servitutsberechtigtem und -verpflichtetem resultierende privatrechtliche Streitigkeiten erfassen sollte, nicht jedoch für eine Rechtssache über die Festsetzung einer Entschädigung als Ausgleich für eine von den Vertragsparteien kaum vorhersehbare, etwa 100 Jahre nach dem Vertragsabschluss, nach § 34 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 von der Wasserrechtsbehörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung hoheitlich angeordnete Beschränkung der Rechte einer Vertragspartei.

OGH 19.12.2013, 1 Ob 225/13i

*Anmerkung 1:* Für den OGH erübrigten sich im ggstl. Fall Überlegungen, ob der in einem „streitigen Außerstreitverfahren“ (vgl. RIS-Justiz RS0111543) geltend zu machende Anspruch auf Festsetzung einer Entschädigung nach dem WRG überhaupt schiedsfähig (vgl. RIS-Justiz RS0045187, OGH 6.9.1984, 6 Ob 16/84) wäre.

*Anmerkung 2:* § 117 Abs. 6 erster Satz WRG idF der WRG-Nov 2005, der die Zuständig-

*keit des Landesgerichts festsetzt, war im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem 1.1.2006 gestellt wurde (Art. 1 Abs. 9 Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl I 87).*

## § 36 WRG

### E 39 Wahl zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Form ist frei, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden werden dann in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung geführt, wenn die von der Gemeinde erlassene Wasserleitungsordnung einen mit Bescheid durchsetzbaren Anschlusszwang sowie die Vorschreibung von Gebühren vorsieht und Verstöße als Verwaltungsübertretung ahndet. Die Wahl zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Form ist nach traditioneller Ansicht freigestellt, soweit nicht durch die einfache Gesetzgebung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zumindest aber, solange die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zur hoheitlichen Vorgangsweise bloß ermächtigen. Das gilt auch für die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g mit Hinweis auf OGH 1 Ob 256/05m; vgl. *Ruppe*, Finanzierungsalternativen kommunaler Wirtschaftsverwaltung, in *Krejci/Ruppe*, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung [1992] 55 [81]; *Neuhöfer*, Gemeinderecht [1998] 404; *Binder* in *Klug/Oberndorfer/Wolny*, Das österreichische Gemeinderecht [2008], 14/27

### E 40 Wahlfreiheit der Gemeinden zwischen Gebührenerhebung und Ausschreibung privatrechtlicher Entgelte

Im Hinblick auf die Gegenleistung (Anm.: gemeint Zahlung für die Wasserversorgung) kommt den Gemeinden die Wahlfreiheit zwischen Gebührenerhebung und der Ausschreibung privatrechtlicher Entgelte zu. Dies gilt auch dann, wenn die Benützung der Gemeindeganlage eindeutig auf öffentlich-rechtlicher, hoheitlicher Grundlage geregelt ist.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g mit Hinweis auf *Ruppe*, Finanzierungsalternativen kommunaler Wirtschaftsverwaltung, in *Krejci/Ruppe*, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung [1992] 82; *Hattenberger*, bbl 2006, 1 ff; vgl. auch 1 Ob 47/91 *Anmerkung*: OGH mit Hinweis auf die Literatur, wonach auch eine gänzliche Überlassung der Wasserversorgung an einen Privaten zulässig ist (vgl. dazu *Hattenberger*, bbl 2006, 1 ff und in *Holoubek/Potacs*, *Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts* [2007], 1390 f). *Die Entscheidung 1 Ob 256/05m (RIS-Justiz RS0050072) war für den OGH im vorliegenden Fall nicht maßgebend, da es in dieser Entscheidung um Fragen der Hoheitsverwaltung, des Anschlusszwangs und des Amtshaftungsrechts ging. Eine Aussage, (auch) die Abgeltung für die Wasserversorgung müsse hoheitlich erfolgen, war der Entscheidung 1 Ob 256/05m nicht zu entnehmen.*

### E 41 Ermächtigung einer Gebietskörperschaft Gebühren hoheitlich oder privatwirtschaftlich einzuheben

Gesetzliche Grundlage der Kanalanschlussgebühr sind § 8 Abs. 5 F-VG 1948 und ein entsprechendes Landesgesetz. Eine gesetzliche Ermächtigung (Anm.: durch ein Landesgesetz) bedeutet wie auch sonst im Rechtsleben rechtliches Dürfen. Ihr freies Beschlussrecht berechtigt die Gemeinde im Rahmen der Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 2 B-VG, § 8

Abs. 5 F-VG 1948 (Anm.: iVm dem jeweiligen Landesgesetz) die Kanal-Anschlussgebühr hoheitlich einzuheben oder aber nicht einzuheben oder auch zu beschließen, in Hinkunft die bisher hoheitlich gestalteten Rechtsbeziehungen zu Kanalanschlusswerbern nun privatwirtschaftlich derart zu gestalten, dass von der möglichen Gebührenhoheit nicht (mehr) Gebrauch gemacht wird, sondern ein ausgegliedertes Unternehmen privatrechtlich bestimmte Entgeltvereinbarungen mit Kanalanschlusswerbern abschließt. Insoweit genießt die Gemeinde angesichts der Ermächtigung Wahlfreiheit, sodass ihr die nicht hoheitliche Besorgung dieser Verwaltungsaufgabe rechtlich möglich ist.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g; OGH unter wörtlicher auszugsweiser Zitierung der Entscheidung 1 Ob 178/98b.

*Anmerkung: In 1 Ob 178/98b ging es inhaltlich um das Oö InteressentenbeiträgeG 1958. „Mit dessen § 1 Abs. 1 ermächtigt der oberösterreichische Landesgesetzgeber die Gemeinden, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung – also mit Verordnung – folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern zu erheben: a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage – Kanal-Anschlussgebühr; b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr. Diese Interessentenbeiträge werden nach § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig.*

*Die baurechtlichen Bestimmungen des oö Landesrechts über den Zwang zum Anschluss an den gemeindeeigenen Kanal rechtfertigten für sich allein noch keineswegs den Schluss, dass die Festsetzung und Einhebung von Kanalanschlussgebühren durch die Gemeinde, mag sie auch auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge in der Regel die Stellung eines Monopolisten innehaben, stets dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sei.“*

#### E 42 Voraussetzungen für das Vorliegen des Anschlusszwanges

Bei der Feststellung der Anschlusspflicht spielen weder der Aspekt eines nicht wiedergutmachenden Schadens (in Folge der Errichtung der Anlage) noch der Aspekt der Höhe der Kosten des Anschlusses eine Rolle. Diese Argumente können allenfalls im Verfahren betreffend die Ausnahme vom Anschlusszwang eine Rolle spielen, haben aber mit den Voraussetzungen für das Vorliegen des Anschlusszwanges nichts zu tun.

VwGH 18.11.2013, 2013/07/0165

### § 38 Abs. 1 WRG

#### E 167 Innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses

Entscheidend für die Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG ist allein der Umstand, ob die Anlage innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegt oder nicht.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061

*Anmerkung: Den von den Bf. vorgebrachten Aspekten, dass der ggst. Bach nicht im Einzugsgebiet der WLV liege und nicht zum Arbeitsfeld der WLV gehört, kommt keine Bedeutung zu.*

#### E 168 Anlage direkt im Bachbett

Eine Bewilligungspflicht besteht nicht nur für Bauten an Ufern, sondern auch für andere Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer; eine direkt im Bachbett befindliche Anlage liegt aber jedenfalls innerhalb der Grenzen des Hochwas-



serabflusses und löst damit die Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 aus.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061

*Anmerkung:* Die „direkt im Bachbett befindliche Anlage“ ist hier eine Fortführung der Forststraße durch Schüttung im Bachbereich.

### E 169 Auswirkungen außerhalb des 30-jährlichen Hochwassers

Wenn Beurteilungsmaßstab für die Auswirkung einer Maßnahme im Hochwasserabflussbereich und damit für die Bewilligungspflicht einer Anlage ein 30-jährliches Hochwasser ist, dann muss dieser Bereich auch Grundlage der Prüfung der „erheblichen Beeinträchtigung“ des Hochwasserabflusses darstellen. Es wäre ein nicht erklärbarer Widerspruch, wenn die Auswirkung einer Maßnahme im Hochwasserabflussbereich vom Betroffenen nicht geltend gemacht werden könnte, weil sie sich außerhalb des Beurteilungsmaßstabes des 30-jährlichen Hochwassers abspielt, wenn dieselbe Auswirkung aber, ohne dass noch zusätzliche Faktoren dazukommen, unter dem Titel einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses aus öffentlichen Interessen relevant wäre. Eine solche Relevanz könnte allerdings gegeben sein, wenn sich die Auswirkungen der Maßnahme nicht in einem Einfluss auf das Grundeigentum eines einzelnen Betroffenen erschöpften, sondern wenn es zusätzliche Auswirkungen gäbe, die unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses von Bedeutung sein könnten. Dies bedarf allerdings einer entsprechenden Begründung.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2002/07/0039

*Anmerkung:* Bezogen auf den  $HQ_{30}$ -Bereich kann auf Grundlage dieser Gutachten daher nicht vom Vorliegen einer konkreten Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer ausgegangen werden. Über den Ablauf der Hochwässer hinausgehende, zusätzliche Auswirkungen, die unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses von Bedeutung sein könnten, könnten in der Gefährdung des unterliegenden Siedlungsbereiches liegen. Diesbezüglich fehlt es bereits in den Gutachten an klaren Aussagen.

## § 38 Abs. 2 WRG

### E 170 Kleine Wirtschaftsbrücke

Die Annahme, dass eine touristische Nutzung das Kriterium einer zumindest vorwiegend bestimmten wirtschaftlichen Betätigung dienenden Nutzung erfüllen könnte, ist einer Prüfung zugänglich.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0127 mit Hinweis auf VwGH 03.07.1970, Zl. 0056/70

*Anmerkung:* Der VwGH prüfte das Vorliegen einer wirtschaftlichen Betätigung – wegen des Neuerungsverbots und der Zurückziehung ggst. Stege aus dem Walderlebnis-Projekt – nicht.

## § 39 WRG

### E 47 „Willkürliche“ Abänderung des Abflusses

Nach § 39 WRG 1959 muss die Änderung des Abflusses „willkürlich“ sein. Willkür liegt nicht vor, wenn ein privatrechtlicher Titel, der gegen alle betroffenen Oberlieger oder Unterlieger wirksam ist, zu der Änderung berechtigt. Willkür liegt auch nicht vor, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Auch die zwangsläufige Veränderung des natürlichen Ablaufs des Niederschlagswassers durch baubehördlich bewilligte Gebäude bzw durch Stra-

ßen ist nicht willkürlich; Gleiches gilt für durch bauliche Vorkehrungen angelegte (Abstell-)Plätze, sofern der Anlage eine baubehördliche Bewilligung zugrunde liegt. Schließlich kann von einer willkürlichen Änderung auch bei Naturereignissen nicht die Rede sein.

VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264 mit Hinweis auf OGH 23.11.1994 1 Ob 615/94 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, K 1 zu § 39

*Anmerkung: Läge für Maßnahmen eine straßenrechtliche Bewilligung vor oder sind sie auf der Grundlage des OÖ LStG 1991 bewilligungsfrei, so handelt es sich um keinen willkürlichen Eingriff; § 39 WRG 1959 wäre nicht anwendbar.*

#### E 48 **Vorliegen einer öffentlichen Straße**

Der im angefochtenen Bescheid enthaltene Verweis vermag daher eine eigenständige Bescheidbegründung nicht zu ersetzen, sodass ihm nicht zu entnehmen ist, aus welchem konkreten Grund vom Vorliegen einer öffentlichen Straße im Sinne des § 5 Abs. 2 OÖ LStG 1991 auszugehen ist. Läge aber gar keine öffentliche Straße vor, so fielen der tragende Grund für die Nichtanwendbarkeit des § 39 WRG 1959 weg.

VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264

#### E 49 **Annahme einer straßenrechtlichen Bewilligung**

Läge für die hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmen (die fallweise auch als „Sanierungs-“ oder „Instandhaltungsarbeiten“ bezeichnet wurden) eine straßenrechtliche Bewilligung vor oder wären sie auf der Grundlage des OÖ LStG bewilligungsfrei, so handelte es sich um keinen willkürlichen Eingriff; § 39 WRG 1959 wäre nicht anwendbar. Über den rechtlichen Hintergrund der Maßnahmen fehlen aber Feststellungen der Behörde.

VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264

#### E 50 **Fehlen einer straßenrechtlichen Bewilligung**

Wäre die Notwendigkeit einer Bewilligung gegeben und läge keine solche Bewilligung vor, so käme es darauf an, ob in den einschlägigen straßenrechtlichen Vorschriften des OÖ LStG 1991 Vorschriften für die Abwendung jener Gefahren, die aus der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse des Wassers bei Straßengrundstücken resultieren könnten, enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, so wäre § 39 WRG 1959 auch auf diese Grundstücke anzuwenden.

VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264

#### E 51 **(Zum Teil) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke**

Aus dem Regelungszweck des § 39 WRG 1959 ergibt sich, dass auch nur zum Teil landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Ansehung ihrer unverbauten Flächen in den Anwendungsbereich des § 39 leg. cit. fallen.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, zu § 39 WRG E2 mwH auf die Judikatur des VwGH

#### E 52 **Anwendung auch auf verbaute Grundstücke**

Obwohl dem Wortlaut des § 39 WRG 1959 selbst keine diesbezügliche Beschränkung zu entnehmen ist, bezieht sich § 39 Abs. 1 WRG grundsätzlich auf unverbaute, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke. Die Beschränkung auf solche Grundstücke hat ihren Grund in der Annahme, dass die Ableitung der Niederschlagswässer auf Bau-

grundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen in den Bauordnungen und in den Straßengesetzen geregelt ist. Daraus folgt aber auch, dass dann, wenn baubehördliche Vorschriften für die Abwendung jener Gefahren, die aus der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse des Wassers bei bebauten Grundstücken resultieren können, keine Regelung treffen, § 39 WRG 1959 auch auf bebaute Grundstücke anzuwenden ist.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf ständige Judikatur Erkenntnisse VwGH 18.09.2002, 2002/07/0058, VwGH 10.11.2011, 2010/07/0008

*Anmerkung: Der VwGH ist hier dem Beschwerdevorbringen gefolgt, dass die belangte Behörde nicht hinreichend festgestellt hätte, ob die Anbringung von Platten unter die §§ 14 („Bauvorhaben“) und 67 („Veränderung der Höhenlage des Geländes“) NÖ BauO fallen. Weiters habe die belangte Behörde nicht geprüft, ob die Beschwerdeführerin gemäß NÖ BauO ihr Recht auf Beseitigung geltend machen hätte können. Der VwGH kam zum Ergebnis, dass die §§ 14 und 67 keine Regelungen sind, die die Ableitung von Niederschlagswässern auf Baugründen regeln.*

### E 53 Abhilfe in einem baurechtlichen Verfahren

Auf dem Boden der vorzitierten Judikatur ist somit für die Frage, ob § 39 WRG 1959 anzuwenden ist, entscheidungswesentlich, ob von der Beschwerdeführerin als Nachbarn in einem baurechtlichen Verfahren gegen die auf dem Grundstück Nr. 197/2 gesetzten Maßnahmen vorgegangen und von ihr auf diese Weise Abhilfe geschaffen werden kann.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204

### E 54 Anspruch auf Beseitigung (gemäß Baurecht)

Für die Beurteilung, ob Gefahren für die Liegenschaft der Beschwerdeführerin, die aus einer Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse aufgrund von auf dem Grundstück Nr. 197/2 gesetzten Maßnahmen resultieren könnten, nach baurechtlichen Vorschriften abgewendet werden können, ist wesentlich, ob die Beschwerdeführerin nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des vorliegend angefochtenen Bescheides einen Anspruch auf Beseitigung der auf dem Grundstück der MP im Bereich deren Einfriedung vorgenommenen Maßnahmen hatte.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204

### E 55 Eigenmächtige Neuerung

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche jedoch nicht erwirkt wurde. Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes ebenso als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose und auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf VwGH 26.06.2008, 2005/07/0131, mwN



## § 40 Abs. 1 WRG

- E 12 Die Bestimmung erfasst auch Entwässerungsanlagen von Bauobjekten**  
 § 40 Abs. 1 WRG 1959 sieht eine Differenzierung dahingehend, ob es sich bei der Entwässerungsanlage um diejenige eines Bauobjektes handelt oder nicht, nicht vor.  
 VwGH 24.10.2013, 2013/07/0058
- E 13 Die Bestimmung erfasst auch Entwässerungsanlagen von Bauobjekten**  
 Unter die allgemeine Definition von Entwässerungsanlagen (künstliche Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes) fällt auch die Entwässerung von Bauobjekten durch eine Auftriebsbegrenzungsdrainage.  
 VwGH 24.10.2013, 2013/07/0058, mit Hinweis auf VwGH 14.03.1995, 92/07/0162, VwGH 29.06.1970, 1027/68 und *Oberleitner/Berger*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959<sup>3</sup>, Rz 7 zu § 40  
*Anmerkung: Durch eine bewilligte Ableitung von Grundwasser kam es zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels und zu einem Trockenfallen der Brunnen der Beschwerdeführer. Der VwGH nahm Bezug auf die zitierte Vorjudikatur, wonach Entwässern im Sinne von § 40 Abs. 1 WRG 1959 die künstliche – weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende – Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes bedeute. Bezeichnend für eine solche Anlage sei ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft. Ob in Hinblick auf die dauerhafte Ableitung von Grundwasser eine Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 gegeben wäre, ließ der VwGH dahingestellt. Beim konkreten Fall handelte es sich nicht um ein Trockenhalten von Baugruben durch Drainagierungen im Zuge der Ausführung eines Baues.*

## § 60 WRG

- E 30 Gebot des allgemeinen Besten**  
 Eine Zwangsrechtsbegründung im Sinn der §§ 60 und 63 WRG 1959 ist zulässig, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um einem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen.  
 VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 60 WRG K2 mwH auf die Judikatur des VfGH
- E 31 Anforderungen an das Zwangsrecht**  
 Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein.  
 VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 und VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006 mit Hinweis auf VwGH 20.09.2012, 2009/07/0084, mwN, stRsp mit Hinweis auf VwGH 21.02.2002, 2001/07/0168
- E 32 Enteignung anderer Personen**  
 Dass das angestrebte Ziel einer Enteignung iSd § 60 Abs. 1 lit. c WRG 1959 auch durch Enteignung anderer Personen erreicht werden könnte, macht die Enteignung nicht unzu-

lässig.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 60 WRG K7

**E 33 Interessenabwägung bei Zwangsrechtseinräumung**

Liegt ein Bedarf („erforderlich“) im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 vor, dann hat jemand, zu dessen Lasten ein Zwangsrecht gemäß den §§ 60 ff WRG 1959 eingeräumt werden soll, ein Recht darauf, dass dieses nicht ohne eine diese Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des § 63 lit. b leg. cit. begründet wird. Es ist daher festzustellen, ob und in welchem Ausmaß mit einem Wasserbauvorhaben, für das Zwangsrechte eingeräumt werden sollen, Vorteile im allgemeinen (= öffentlichen) Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile der Zwangsrechtseinräumung überwiegen (vgl. dazu das VwGH-Erkenntnis vom 24. Mai 2012, 2012/07/0035, mwN). Der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse muss sorgfältig geprüft werden (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 24. Oktober 1995, 94/07/0062).

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006 und VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

**E 34 Recht auf Interessenabwägung**

Der Zwangsverpflichtete hat keinen Anspruch und daher auch keinen Einfluss darauf, dass bei einem zu bewilligenden Vorhaben eine bestimmte, ihm zweckmäßig erscheinende Variante realisiert wird. Er hat allerdings einen Anspruch darauf, dass ein Zwangsrecht zu seinen Lasten nicht ohne eine die Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des Gesetzes begründet wird.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006; vgl. dazu *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 60, E 68

**E 35 Bestimmtheit**

Umfang und Ausmaß einer eingeräumten Dienstbarkeit müssen im Spruch des die Zwangsrechtseinräumung verfügenden Bescheides so bestimmt festgelegt werden, dass die Lage der eingeräumten Dienstbarkeit auf den von ihr betroffenen Flächen nicht zweifelhaft ist.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006; vgl. dazu *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 60, E 74

**E 36 Gebot des allgemeinen Besten**

Eine Zwangsrechtsbegründung im Sinn der §§ 60 und 63 WRG 1959 ist zulässig, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um einem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053 mit Hinweis auf VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

**§ 60 Abs. 3 WRG**

**E 37 Zwangsrechte nach WRG als gesetzliche Sonderregelung**

Für Zwangsrechte nach § 60 Abs. 1 lit. c iVm § 63 WRG 1959 (wie etwa die von einer Wasserrechtsbehörde zugunsten eines früheren Rechtsinhabers begründete Dienstbarkeit einer Transportwasserleitung) besteht gemäß § 60 Abs. 3 WRG 1959 eine gesetzliche Son-

derregelung, die den Bestimmungen über die Abschreibung eines Teilstücks im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG vorgeht.

OGH 14.03.2013, 1 Ob 44/13x

### E 38 Zwangsrechtsbescheid als konstitutiver Akt

Bei einem Bescheid, mit dem ein Zwangsrecht iSd § 60 Abs. 3 WRG 1959 begründet wurde, handelt es sich um einen konstitutiven Akt. Dieses Zwangsrecht bindet den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft, ohne dass es einer Einverleibung des Zwangsrechts oder einer Ersitzung des Rechts durch den Wasserberechtigten bedürfte.

OGH 14.03.2013, 1 Ob 44/13x mit Hinweis auf VwGH 97/07/0079 (VwSlg 15.090 A/1999), OGH 1 Ob 5, 6/87 (SZ 60/84) unter Verweis auf *Grabmayr/Rossmann*, Das österreichische Wasserrecht<sup>2</sup> [1978], § 60 WRG Anm 11, 12; *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup>, § 60 Rz 1

*Anmerkung:* Mit Bescheid des LH von Oberösterreich vom 12.7.1974 wurde iZm einer wr Bewilligung die Dienstbarkeit der Transportwasserleitung auf dem nunmehrigen Grundstück des Klägers zugunsten der Rechtsvorgängerin der Beklagten begründet (§ 60 Abs. 3 erster Satz iVm § 60 Abs. 1 lit. c und § 63 WRG).

### E 39 Zwangsrechtsbescheide und ihre dingliche Wirkung

Zwangsrechtsbescheide haben dingliche Wirkung; das heißt, sie binden auch die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Bescheidadressaten. Ob diese vom Zwangsrechtsbescheid bzw. vom Bestand des Zwangsrechts Kenntnis haben oder nicht, ist dabei ohne Belang. Zwangsrechte können im Grundbuch eingetragen werden (§ 119 Abs. 2 WRG 1959); dies ordnet das WRG 1959 allerdings nicht zwingend an. Aus § 60 Abs. 3 zweiter Satz WRG 1959 folgt, dass die dort genannten Zwangsrechte den Eigentümer der belasteten Liegenschaft binden, unabhängig davon, dass dem Rechtsvorgänger diese Teilfläche im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zugeschrieben wurde. Das wasserbehördliche Zwangsrecht ist dadurch nicht erloschen.

OGH 14.03.2013, 1 Ob 44/13x mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 60 K 13, K 14; *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht § 60 WRG Rz 14 f, § 63 WRG Rz 10

## § 63 WRG

### E 102 Gebot des allgemeinen Besten

Eine Zwangsrechtsbegründung im Sinn der §§ 60 und 63 WRG 1959 ist zulässig, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um einem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053 mit Hinweis auf VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

## § 63 lit. b WRG

### E 103 Einräumung von Zwangsrechten nicht im UVP-Verfahren

§ 2 Abs. 3 UVPG 2000 stellt klar, dass die Einräumung von Zwangsrechten nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung und damit nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsver-

fahrens ist. Die Einräumung von Zwangsrechten nach § 63 lit. b WRG 1959 ist aus dem UVP-Verfahren ausgenommen.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010 und VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

#### **E 104 Interessenabwägung bei Einräumung von Zwangsrechten**

Liegt ein Bedarf („erforderlich“) im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 vor, dann hat jemand, zu dessen Lasten ein Zwangsrecht gemäß den §§ 60 ff WRG 1959 eingeräumt werden soll, ein Recht darauf, dass dieses nicht ohne eine diese Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des § 63 lit. b leg. cit. begründet wird. Es ist daher festzustellen, ob und in welchem Ausmaß mit einem Wasserbauvorhaben, für das Zwangsrechte einräumt werden sollen, Vorteile im allgemeinen (= öffentlichen) Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile der Zwangsrechtseinräumung überwiegen.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010 mit Hinweis auf VwGH 20.09.2012, 2009/07/0084, mwN

#### **E 105 Sorgfältige Prüfung**

Der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse muss sorgfältig geprüft werden.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010 mit Hinweis auf VwGH 24.10.1995, 94/07/0062

#### **E 106 Anforderungen an das Zwangsrecht**

Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesses gelegenen Ziels geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010 mit Hinweis auf VwGH 21.02.2002, 2001/07/0168

#### **E 107 Gebot des allgemeinen Besten**

Eine Zwangsrechtsbegründung im Sinn der §§ 60 und 63 WRG 1959 ist zulässig, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um einem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 60 WRG K2 mwH auf die Judikatur des VfGH

#### **E 108 Notwendigkeit der Enteignung**

Die Notwendigkeit der Enteignung ergibt sich einerseits daraus, dass das durch ein Zwangsrecht zu belastende Grundstück für die Durchführung des Projektes zur technisch und wirtschaftlich einwandfreien Ausübung des Wasserrechtes erforderlich ist, andererseits dass der für das Projekt erforderliche Grund nicht auf andere Weise als durch ein Zwangsrecht zu beschaffen ist.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf VwGH 27.05.2003, 2002/07/0110 mwN

#### **E 109 Bedarf nach dem Eingriff in Rechte Dritter**

Unter „Bedarf“ ist begrifflich ein Mangelzustand zu verstehen. Ein solcher Zustand ist ver-

nünftigerweise nicht anzunehmen, wenn hinreichende andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen. .

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 und VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053 mit Hinweis auf VwGH 26.01.2012, 2010/07/0148, mwN

#### **E 110 Interessenabwägung bei Einräumung von Zwangsrechten**

Liegt ein Bedarf („erforderlich“) im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 vor, dann hat jemand, zu dessen Lasten ein Zwangsrecht gemäß den §§ 60 ff WRG 1959 eingeräumt werden soll, ein Recht darauf, dass dieses nicht ohne eine diese Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des § 63 lit. b leg. cit. begründet wird. Es ist daher festzustellen, ob und in welchem Ausmaß mit einem Wasserbauvorhaben, für das Zwangsrechte einräumt werden sollen, Vorteile im allgemeinen (= öffentlichen) Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile der Zwangsrechtseinräumung überwiegen. Der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse muss sorgfältig geprüft werden.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 und VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006 mit Hinweis auf VwGH 24.10.1995, 94/07/0062 (letzter Satz) mit Hinweis auf VwGH 20.09.2012, 2009/07/0084 (erster und zweiter Satz), mwN

#### **E 111 Ökologische Erwägungen – nutzbringende Verwendung**

Da die Auswirkungen auf den ökologischen Zustand eines Gewässers – ebenso wie etwa die Auswirkungen auf den Tier- und Pflanzenbestand – eine wasserrechtliche Bewilligung bzw Umsetzung eines eingereichten Projekts hindern können (vgl insbesondere die §§ 104 ff WRG 1959), geht die Auffassung fehl, ökologische Erwägungen spielten bei der Frage, ob durch das eingereichte Projekt die nutzbringende Verwendung des Gewässers iSd § 63 erster Satz (erster Fall) WRG 1959 gefördert werden könne, keine Rolle.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

#### **E 112 Nicht näher konkretisierter Hinweis**

Der bloße, nicht näher konkretisierte Hinweis darauf, es hätte geprüft werden müssen, ob die konkreten Maßnahmen aus ökologischer Sicht auch auf den dem Projektwerber „zur Verfügung“ stehenden Grundstücken möglich wäre, reicht zur Darlegung eines wesentlichen Feststellungs- und Verfahrensmangels nicht aus.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

#### **E 113 Lage der Grundstücke des Projektwerbers**

Wenn auch die Einwendung eines durch ein Projekt in seinen wasserrechtlich geschützten Rechten nachteilig berührten Projektgegners, eine Projektverwirklichung wäre auch auf Grundstücken des Konsenswerbers möglich, zulässig ist und ein solcher Projektgegner nicht gehalten ist, seine Einwendung durch Vorlage eines „Alternativprojekts“ näher zu begründen, so bedarf es doch der Behauptung des Projektgegners, wo die ins Treffen geführten Grundstücke des Konsenswerbers gelegen seien bzw um welche Grundstücke es sich dabei handle.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf VwGH 23.02.2012, 2010/07/0084



**E 114 1. → Bedarf prüfen, 2. → Interessenabwägung**

Nach § 63 lit. b WRG 1959 ist zugunsten der aufgezählten Schutzgüter die „Erforderlichkeit“, also der Bedarf nach der Anlage, zu hinterfragen und bejahendenfalls eine Interessenabwägung vorzunehmen. Es muss daher – bevor in die Interessenabwägung einzugehen ist – das Vorliegen eines Bedarfs eines Eingriffs in die Rechte Dritter begründet werden.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053 mit Hinweis auf VwGH 12.03.1993, 92/07/0060, VwGH 19.04.1994, 91/07/0135

**E 115 Subjektives Recht auf Interessenabwägung**

§ 63 lit. b WRG 1959 erfordert ebenso wie lit. c dieser Gesetzesstelle eine Interessenabwägung (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 12. März 1993, 92/07/0060). Der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse (das ist nichts anderes als das öffentliche Interesse schlechthin; vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 30. Juni 1992, 89/07/0143) muss sorgfältig geprüft werden (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 19. April 1994, 91/07/0135). Eine vom Zwangsrecht betroffene Partei hat demnach ein subjektives Recht darauf, dass Zwangsrechte zu ihren Lasten nicht ohne eine die Maßnahme betreffende Interessenabwägung im Sinne des Gesetzes begründet werden (vgl. die VwGH-Erkenntnisse vom 21. Februar 1995, 94/07/0051, und vom 24. Oktober 1995, 94/07/0062).

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053

**E 116 Vorteile im allgemeinen Interesse**

§ 63 lit. b WRG 1959 erfordert eine Interessenabwägung. Dabei ist festzustellen, ob und inwieweit mit dem verfahrensgegenständlichen Wasserbauvorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile überwiegen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053 mit Hinweis auf VwGH 23.02.2012, 2010/07/0084

*Anmerkung:* VwGH zieht den Umkehrschluss: Wenn die Beschwerdeführer den ihrer Ansicht nach geringen Wirkungsgrad der Retentionsmaßnahme aufzeigen, bedeutet dies, dass auch die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke selten eintritt. → „...geringere Wirksamkeit des Projekts bedeutet bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung einen geringen, weil seltenen Eingriff“.

## § 69 WRG

**E 3 Antrag vor Wasserrechtsbehörde erster Instanz**

Ein Antrag nach § 69 Abs. 1 oder 2 WRG 1959 muss im Enteignungsverfahren bereits vor der Wasserrechtsbehörde erster Instanz gestellt worden sein.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, zu § 69 WRG

## § 72 WRG

**E 30 Einschränkung auf das unbedingt Notwendige**

§ 72 WRG 1959 sieht – im Gegensatz zu § 62 WRG – keine Interessenabwägung vor. § 72 Abs. 1 WRG 1959 enthält allerdings eine gesetzliche Einschränkung auf das unbedingt Notwendige.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0179 mit Hinweis auf VwGH 25.06.2009, 2006/07/0110

## § 82 Abs. 5 WRG

### E 17 Kein internes Schlichtungsverfahren

Bei einem Antrag der Wassergenossenschaft nach § 82 Abs. 5 WRG 1959 kommt ein internes Schlichtungsverfahren nicht in Betracht.

VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2011/07/0145

### E 18 Ausschließungsgründe

Beitragsrückstände eines Mitglieds einer Wassergenossenschaft können den Ausschlussbestand des § 82 Abs. 5 WRG 1959 allein nicht erfüllen. Der wesentliche Nachteil, welcher den Ausschließungsgrund darstellt, muss nämlich aus der weiteren Teilnahme erwachsen. Durch den Ausschluss müssten somit weitere Nachteile der Genossenschaft abgewendet werden können. Allerdings stellte eine in der Zukunft gelegene Zahlungsunwilligkeit einen wesentlichen Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 dar.

VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040 mit Hinweis auf VwGH 14.09.1982, 82/07/0088; VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132; VwGH 26.04.2012, 2011/07/0145

### E 19 Wesentlicher Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG

Um einen wesentlichen Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 annehmen zu können, bedarf es entsprechender Ermittlungen, ob das Mitglied in Zukunft zu Unrecht seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen werde. Dazu ist zu untersuchen, ob die Zahlungsverweigerung für die Vergangenheit berechtigt war oder nicht. Ist sie zu Recht erfolgt, kann allein daraus eine in der Zukunft liegende Zahlungsunwilligkeit bzw. ein wesentlicher Nachteil für die Wassergenossenschaft nicht abgeleitet werden.

VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2011/07/0145

### E 20 Nachteile aller Art sind relevant

Der Begriff der „Nachteile aus einer weiteren Teilnahme“ iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 bezieht sich aber nicht nur auf Zahlungsverweigerungen und allenfalls damit verbundene zukünftige Nachteile für die Wassergenossenschaft, sondern betrifft Nachteile aller Art. Zur Ermittlung, ob ein wesentlicher Nachteil für die Genossenschaft aus der weiteren Teilnahme eines bestimmten Grundstücks erwächst, können daher alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen der Wassergenossenschaft und dem betroffenen Mitglied stehen, herangezogen werden. So können wesentliche Nachteile zB auch in einem aus den Vorfällen der Vergangenheit erschließbaren und daher auch in Zukunft erwartbaren Verhalten eines Mitglieds liegen, die Kommunikation mit der Wassergenossenschaft zu verweigern, oder zu satzungskonformem Verhalten erst durch Bescheide der Wasserrechtsbehörde zu bewegen zu sein. Auch die durch ein solches Verhalten ausgelösten und auch in weiterer Zukunft zu erwartenden umfangreichen administrativen Tätigkeiten seitens der Wassergenossenschaft können wesentliche Nachteile iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 darstellen. Letztlich ist aber stets einzelfallbezogen das Gesamtbild entscheidend, das sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus den Vorgängen der Vergangenheit ergibt; daraus kann auf das Vorliegen eines wesentlichen Nachteils in der

Zukunft bei Verbleib des Mitglieds geschlossen werden.

VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040

## § 84 WRG

### E 12 Rückstandsausweis

Rückstandsausweise dienen der Eintreibung ausständiger Genossenschaftsbeiträge, somit von Beiträgen, die ihre Grundlage im Genossenschaftsverhältnis selbst haben. Daraus folgt, dass Streitigkeiten über den Inhalt eines Rückstandsausweises Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis sind.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0204 mit Hinweis auf VwGH 21.03.2002, 2000/07/0262; VwGH 30.06.2011, 2007/07/0168

## § 96 Abs. 1 WRG

### E 2 „Sonstige Aufsichtstätigkeit“ nicht in sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959

Die Bestellung von geeigneten Personen nach § 96 WRG 1959, deren Aufgabe nicht in der technischen Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen, sondern in einem sonstigen Bereich der Aufsichtstätigkeiten liegt, kann nicht in sinngemäßer Anwendung des § 120 WRG 1959 erfolgen. Hier handelt es sich um die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger als Aufsichtsorgane, die sich von der Bestellung einer Bauaufsicht unterscheidet. Daraus folgt, dass § 120 Abs. 6 WRG 1959 nur für die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht, nicht aber für den Fall einer Kostentragung für die durch ein Aufsichtsorgan vorgenommene Gebarungskontrolle von Bedeutung ist.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151

### E 3 Keine Parteistellung bei bescheidmäßiger Festsetzung von Sachverständigenkosten

Ein Bescheid, mit dem Kosten eines Sachverständigen festgesetzt werden, betrifft allein das Verhältnis zwischen Behörde und Sachverständigem. Aufgrund eines solchen Bescheides hat die Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, den Sachverständigen zu bezahlen und es erwachsen ihr damit iSd § 76 Abs. 1 AVG Barauslagen. Der Partei, die im Allgemeinen gemäß § 76 Abs. 1 AVG für Barauslagen aufzukommen hat, kommt in dem Verfahren betreffend die Festsetzung der Kosten eines Sachverständigen aber keine Parteistellung zu.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren I*<sup>2</sup>, E 5 zu § 53a AVG

*Anmerkung:* Die Bf hatte im Rahmen einer Gebarungsprüfung gemäß § 96 WRG die Kosten für den nichtamtlichen SV „unter Vorbehalt“ gezahlt und wollte danach über den von ihr gestellten Antrag auf Erlassung eines Kostentragungsbescheides die Kostentragung der Barauslagen durch die Behörde selbst erreichen.

### E 4 Voraussetzung zur Erlassung eines Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 76 Abs. 1 AVG

Die Erlassung eines Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 76 Abs. 1 AVG und der Ersatz der der Behörde „erwachsenen Barauslagen“ durch die Partei gemäß § 76 Abs. 1 bis



3 AVG setzt voraus, dass die Behörde zunächst selbst die entsprechenden Aufwendungen vorgenommen hat. Im Falle der Sachverständigengebühr liegt diese Voraussetzung zudem nur dann vor, wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt als auch bezahlt hat.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 4. Teilband, Rz 7 zu § 76, und die in *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren I*<sup>2</sup>, zu § 76 AVG, E 6 ff, wiedergegebene Rechtsprechung

*Anmerkung: Die Bf hatte im Rahmen einer Gebarungsprüfung gemäß § 96 WRG die Kosten für den nichtamtlichen SV „unter Vorbehalt“ gezahlt und wollte über den von ihr gestellten Antrag auf Erlassung eines Kostentragungsbescheides die Kostentragung der Barauslagen durch die Behörde selbst erreichen.*

## § 102 WRG

### E 317 Belastungs- und Veräußerungsverbot vermittelt keine Parteistellung

Aus einem verbücherten Veräußerungs- und Belastungsverbot kann keine Parteistellung im Bewilligungsverfahren abgeleitet werden. Es kann dahin stehen, ob im Geltungsbereich des WRG 1959 ein verbüchertes Veräußerungs- und Belastungsverbot überhaupt zu den dinglichen Rechten zählt, von denen in § 102 Abs. 2 WRG 1959 die Rede ist. Jedenfalls scheidet bereits mangels eines damit verbundenen Nutzungsrechtes an der Sache die Verpflichtung zur Duldung im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 aus.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0074 mit Hinweis auf VwGH 14.03.2012, 2010/04/0143

*Anmerkung: Ein verbüchertes Veräußerungs- und Belastungsverbot macht verbotswidrige Verfügungen unwirksam und gibt unter Umständen einen Löschananspruch gegen Dritte (vgl. Spielbüchler in Rummel, ABGB<sup>3</sup>, § 308 Rz 4). Die Dinglichkeit wirkt sich somit in der Absolutheit des Rechtes aus. Aus einem Veräußerungs- und Belastungsverbot allein erfließt jedoch kein Nutzungsrecht an der Sache (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 14. März 2012, 2010/04/0143).*

## § 102 Abs. 1 WRG

### E 318 Keine Parteistellung aufgrund einer bloßen Befürchtung unvorhergesehener Umstände

Das WRG 1959 schreibt weder dem Bewilligungswerber noch der einschreitenden Wasserrechtsbehörde eine Garantie für den Nichteintritt unvorhergesehener Umstände vor. Eine Parteistellung kann daher aus einer bloß befürchteten, durch das bewilligte Vorhaben jedoch nicht intendierten Ansiedlung von Fischen in einem Landschaftsteich nicht abgeleitet werden.

VwGH 26.04.2013, 2013/07/0009 mit Hinweis auf VwGH 02.02.1988, 87/07/0019

*Anmerkung: Im ggstl. Verfahren gab es seitens des Bf das Vorbringen, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch natürliche Fortpflanzung Jungfische im bewilligten Landschaftsteich ansiedeln und in weiterer Folge in die Teichanlage des Bf gelangen würden.*

### E 319 Eingriff in Rechte einer Partei als Antragsteller

Die Bewilligung eines Projekts ohne zu einer Entscheidung über ein Vorhaben (das auf-

grund eines Bescheides nicht verwirklicht werden kann) einer anderen Partei gelangt zu sein, stellt einen Eingriff in die Rechte dieser Partei als Antragsteller dar und berechtigt diese gegen den Bescheid Berufung zu erheben.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107

## § 102 Abs. 1 lit. b WRG

### E 320 Parteistellung

Gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 haben diejenigen Personen Parteistellung, deren Rechte (ua das Grundeigentum) durch das verfahrensgegenständliche Projekt berührt werden. Das Recht zur Erhebung von Einwendungen und damit die Parteistellung im Verfahren nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 kommt nur den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 zu, wobei es für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte denkmöglich ist.

VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2001/07/0037

### E 321 Beeinträchtigung ist Gegenstand des Bewilligungsverfahrens

Ob die behauptete Beeinträchtigung des geltend gemachten Rechtes tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, an dem der Beschwerdeführer als Partei mit den entsprechenden Parteirechten teilnehmen kann.

VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208

### E 322 (Keine) Parteistellung

Parteistellung kommt nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 den Inhabern von in § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechten nur dann zu, wenn diese Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können; ist eine solche Berührung von Rechten durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes hingegen auszuschließen, dann kommt Inhabern solcher Rechte Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht zu. Zur Begründung der Parteistellung genügt die bloße Behauptung, Rechte würden möglicherweise beeinträchtigt, nicht; auch zur Frage der Parteistellung darf es Ermittlungen geben, die erforderlichenfalls auch Gegenstand eines Sachverständigenbeweises sein können.

VwGH 26.04.2013, 2013/07/0009 mit Hinweis auf VwGH 02.10.1997, 96/07/0253; VwGH 28.02.1996, 95/07/0138

*Anmerkung: Der Bf hat im vorliegenden Fall nicht auf gleicher fachlicher Ebene den Ausführungen der Behörde (des Amts-SV) widersprochen, die von einer Nichtberührung von w geschützten Rechten des Bf durch den Landschaftsteich ausging.*

### E 323 Parteistellung durch Berührung seiner Rechte

Die Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hängt nicht davon ab, ob jemand als Partei genannt oder ausdrücklich behandelt wurde. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob jemand durch diese Bewilligung in seinen Rechten berührt wird.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 mit Hinweis auf VwGH 10.03.1992, 91/07/0032, VwSlg 13592 A

**E 324 Voraussetzung für Parteistellung**

Die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 setzt voraus, dass eine Berührung geltend gemachter wasserrechtlich geschützter Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Aus der Umschreibung jener Umstände, die die Parteistellung im Sinn des § 102 Abs. 1 lit. b leg. cit. im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Demnach liegt eine Einwendung immer nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 18. November 2010, Zl. 2010/07/0098, mwN). Einwendungen müssen demzufolge spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen; ein allgemein erhobener Protest reicht somit nicht aus (vgl. die VwGH-Erkenntnisse vom 27. November 2003, Zl. 2002/06/0084, und vom 28. April 2005, Zl. 2005/07/0006).

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183; stRsp

**§ 102 Abs. 2 lit. d WRG****E 325 Umfang der Parteistellung für Gemeinden**

Die Parteistellung der Gemeinde nach § 102 Abs. 1 lit. d iVm § 13 Abs. 3 WRG 1959 ist eine beschränkte. Die Gemeinde kann nur solche Einwendungen vorbringen, die darauf abzielen, darzutun, dass durch das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben in das der Gemeinde nach § 13 Abs. 3 leg. cit. zustehende Recht auf Aufrechterhaltung der Wasserversorgung für ihre Bewohner eingegriffen wird. Sonstige Einwendungen stehen ihr nicht zu.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015 mit Hinweis auf VwGH 16.12.2004, 2004/07/0182

**§ 103 WRG****E 43 Verfahrensrechtliche Obliegenheiten**

Die Bestimmung des § 103 WRG 1959 erlegt einem Antragsteller bestimmte verfahrensrechtliche Obliegenheiten auf, die er unter der Sanktion des § 13 Abs. 3 AVG zu erfüllen hat, bevor die amtswegige Ermittlungspflicht der Behörde zum Tragen kommt.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035 mit Hinweis auf VwGH 29.10.1996, 96/07/0054

**E 44 Unterlagen, die ihrer Natur nach unter § 103 WRG fallen**

Das Fehlen der in § 103 WRG genannten Unterlagen stellt einen Mangel im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG (Formgebrecen) dar. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die im § 103 WRG nicht ausdrücklich genannt sind, ihrer Natur nach aber in den Rahmen des § 103 WRG fallen und unter dem Aspekt dieser Bestimmung erforderlich sind und dem Antragsteller

von der Behörde bekanntgegeben werden.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035 mit Hinweis auf VwGH 25.04.1996, 95/07/0228  
*Anmerkung: Angesichts des Verfahrensgegenstandes begegnet es keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde die genannten Unterlagen (Katasterplan und Wasseruntersuchungsbefund) als i. S. des § 103 WRG 1959 erforderliche Unterlagen qualifiziert.*

## § 104 WRG

### E 13 Entfall des Widerstreitverfahrens

Ein Widerstreitverfahren entfällt, wenn aufgrund einer Prüfung nach § 104 WRG 1959 nur mehr ein Projekt im Verfahren verbleibt.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, K 5 zu § 109

*Anmerkung: Im vorliegenden Fall musste im Verfahren zur Bewilligung des Projektes der bf Partei die „Widerstreittauglichkeit“ des Vorhabens der mitbeteiligten Partei nach § 104 WRG 1959 als Vorfrage eines möglichen Widerstreits geprüft werden.*

## § 105 WRG

### E 176 Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann über § 105 WRG hinausgegangen werden

Hinsichtlich der Interessenabwägung verweist § 17 Abs. 1 WRG 1959 auf § 105 WRG 1959. Diese Bestimmung bringt zunächst nur jene öffentlichen Interessen zum Ausdruck, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Den dort negativ formulierten Tatbeständen können aber auch positive wasserwirtschaftliche Zielsetzungen entnommen werden, die bei der Vollziehung des WRG 1959 beachtlich sind (wie etwa der ungehinderte Hochwasserablauf, der natürliche Ablauf der Gewässer etc.). Darüber hinaus kommen in mehreren Bestimmungen des WRG andere und konkretere Zielsetzungen und deren besondere Wertigkeit zum Ausdruck (wie zB die Wasserversorgung und andere höherwertige Zwecke in § 13 Abs. 4 WRG 1959 oder der Schutz von Grundwasservorkommen in § 4 Abs. 2 WRG 1959). Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen kann daher über § 105 WRG 1959 hinausgegangen werden.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252; zum 5. Satz Hinweis auf VwGH 27.10.1966, 204/66 und 1024/66; Hinweis auf *Raschauer*, Kommentar, Rz 4 zu § 17

### E 177 Maßnahmen mit geringerem Wirkungsgrad

Die Reduzierung von Hochwasserschäden und Überflutungen von bewohntem Gebiet liegt zweifelsfrei im öffentlichen Interesse; nicht nur Maßnahmen, die regelmäßig bei Hochwasserereignissen greifen, sondern auch solche mit einem geringeren Wirkungsgrad können zur Begegnung der schädlichen Wirkungen der Gewässer erforderlich sein. Dies vor allem dann, wenn sie einen Teil eines Gesamtkonzeptes darstellen, mag dieses auch aus getrennt zu betrachtenden Einzelmaßnahmen bestehen, und wenn keine sinnvollen Alternativen bestehen, die einen gleichen Schutz bewirken.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0053

*Anmerkung: Ein öffentliches Interesse an ggst. Retentionsmaßnahmen ist auch dann gegeben, wenn sie nur bei 20 – 25 % der HQ<sub>100</sub>-Ereignisse anspringt. Dementsprechend selten treten die Nachteile (alle 30 Jahre für 30 Stunden) ein (= Ergebnis der Interessenabwägung).*

## § 105 Abs. 1 WRG

### E 178 Im Widerstreitverfahren sind die öffentlichen Interessen iSd § 105 Abs. 1 WRG mit einzubeziehen

Im Widerstreitverfahren sind bei der Untersuchung der Frage, welches Projekt dem öffentlichen Interesse insgesamt besser dient, die öffentlichen Interessen, zu deren Schutz im § 105 Abs. 1 WRG 1959 bei ihrer krassen Verletzung sogar ein Bewilligungshindernis statuiert wurde, in die Gesamtschau der Interessenbeurteilung mit einzubeziehen.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252 mit Hinweis auf VwGH 27.06.2002, 98/07/0194

## § 105 Abs. 1 lit. b WRG

### E 179 Öffentliche Interessen

Was unter öffentlichen Interessen zu verstehen ist, ergibt sich aus der beispielhaften Aufzählung in § 105 Abs. 1 WRG 1959. Die Bestimmung des § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat nicht nur für wasserrechtliche Bewilligungen Bedeutung; die Verletzung des dort genannten öffentlichen Interesses macht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zulässig.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2002/07/0039

### E 180 Konkrete Besorgnis

Das öffentliche Interesse im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 setzt die konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer voraus. Es ist daher nicht jede Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses von vornherein geeignet, einen wasserpolizeilichen Auftrag zu tragen, sondern nur eine erhebliche.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 15.09.2005, 2005/07/0075, mwN

### E 181 Wasserpolizeilicher Auftrag

Die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ohne konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer widerspricht dem Erfordernis nach § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 28.04.2011, 2010/07/0020, mwN

### E 182 Zulässigkeit eines wasserrechtlichen Auftrages

Die Bestimmung des § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat nicht nur für wasserrechtliche Bewilligungen Bedeutung; die Verletzung des dort genannten öffentlichen Interesses macht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG zulässig.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2002/07/0039, VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012

### E 183 Konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung

Das öffentliche Interesse iSd § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 setzt die konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer voraus. Es ist daher nicht



jede Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses von vornherein geeignet, einen wasserpolizeilichen Auftrag zu tragen, sondern nur eine erhebliche (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 15. September 2005, 2005/07/0075). Die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ohne konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer widerspricht dem Erfordernis nach § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 18. April 2011, 2010/07/0020).

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061

#### **E 184 Beurteilungsmaßstab für Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung**

Wenn Beurteilungsmaßstab für die Auswirkung einer Maßnahme im Hochwasserabflussbereich und damit für die Bewilligungspflicht einer Anlage ein 30-jährliches Hochwasser ist, dann muss dieser Bereich auch Grundlage der Prüfung der „erheblichen Beeinträchtigung“ des Hochwasserabflusses darstellen. Es wäre ein nicht erklärbarer Widerspruch, wenn die Auswirkung einer Maßnahme im Hochwasserabflussbereich vom Betroffenen nicht geltend gemacht werden könnte, weil sie sich außerhalb des Beurteilungsmaßstabes des 30-jährlichen Hochwassers abspielt, wenn dieselbe Auswirkung aber, ohne dass noch zusätzliche Faktoren dazukommen, unter dem Titel einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses aus öffentlichen Interessen relevant wäre. Eine solche Relevanz könnte allerdings gegeben sein, wenn sich die Auswirkungen der Maßnahme nicht in einem Einfluss auf das Grundeigentum eines einzelnen Betroffenen erschöpften, sondern wenn es zusätzliche Auswirkungen gäbe, die unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses von Bedeutung sein könnten. Dies bedarf allerdings einer entsprechenden Begründung.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2002/07/0039

### **§ 109 WRG**

#### **E 20 Entfall des Widerstreitverfahrens**

Ein Widerstreitverfahren entfällt, wenn aufgrund einer Prüfung nach § 104 WRG 1959 nur mehr ein Projekt im Verfahren verbleibt.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, K 5 zu § 109

*Anmerkung: Im vorliegenden Fall musste im Verfahren zur Bewilligung des Projektes der bf Partei die „Widerstreittauglichkeit“ des Vorhabens der mitbeteiligten Partei nach § 104 WRG 1959 als Vorfrage eines möglichen Widerstreits geprüft werden.*

#### **E 21 Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 109 WRG**

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 109 WRG 1959, und zwar weder unter dem Blickwinkel eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz noch unter jenem eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK, sodass keine Veranlassung für die Stellung eines Normenprüfungsantrages an den Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang besteht.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119



## § 109 Abs. 1 WRG

### E 22 Spätester Zeitpunkt für die „Geltendmachung“ eines widerstreitenden Projekts

Wenn der Gesetzgeber den Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bzw. den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids erster Instanz als spätesten Zeitpunkt für die „Geltendmachung“ eines widerstreitenden Projekts festsetzt, dann ist daraus zu folgern, dass er damit auch den spätestmöglichen Zeitpunkt für den Antrag auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens normieren wollte. Ein erst in der Berufung gestellter Antrag auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens nach § 109 Abs. 1 WRG 1959 ist daher verspätet.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107

### E 23 Entscheidungspflicht der Behörde und Berufungslegitimation der Partei

Die zuständige Behörde ist, sofern sie nicht die Voraussetzungen für die Durchführung eines Widerstreitverfahrens für gegeben erachtet – ein Widerstreitverfahren kann von der Behörde auch von Amts wegen durchgeführt werden (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, K4 zu § 109) – gehalten, spätestens gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eines der beiden einander widersprechenden Vorhaben eine (naturgemäß abweisliche) Entscheidung über das andere Vorhaben zu treffen. Unterlässt die zuständige Behörde dies, ergibt sich daraus die Berufungslegitimation der Partei, deren Vorhaben nicht bewilligt wurde.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 mit Hinweis auf VwGH 10.03.1992, 91/07/0032, VwSlg 13592 A; VwGH 10.03.1992, 91/07/0004

*Anmerkung: Ergäbe die Prüfung des Projektes der mitbeteiligten Partei nach § 104 WRG 1959 die mangelnde „Widerstreittauglichkeit“, so hätte die Abweisung des Bewilligungsantrages der mitbeteiligten Partei nach § 106 WRG 1959 zu erfolgen. Aber auch bei Bejahung der „Widerstreittauglichkeit“ des Projektes der mitbeteiligten Partei bestehen im vorliegenden Fall zwei Möglichkeiten der gesetzeskonformen Verfahrensführung: entweder die Durchführung eines Widerstreites oder die Erteilung der Bewilligung für eines der beiden Projekte bei gleichzeitiger Abweisung des anderen. Keine dieser beiden Alternativen standen der Behörde im Berufungsstadium zu Verfügung (würde doch damit der Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides überschritten werden).*

## § 109 Abs. 2 WRG

### E 24 Wegfall der Sperrwirkung

Gehört ein wasserrechtlicher Bescheid nicht mehr dem Rechtsbestand an, fällt die Sperrwirkung nach § 109 Abs. 2 WRG 1959 weg.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252

### E 25 Zulässigkeit einer wesentlichen Abänderung bei Nichtgreifen der Sperrwirkung

Greift die Sperrwirkung des § 109 Abs. 2 WRG 1959 nicht, ist nicht nur die Einreichung eines neuen Projekts, sondern auch die Verbesserung (wesentliche Abänderung) eines bereits eingereichten Projekts zulässig.

VwGH 24.01.2013, 2011/07/0252 mit Hinweis auf *Bumberger*, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, *ecolex* 2010, 426f

*Anmerkung: Unstrittig war im ggstl. Fall, dass im Verfahren über den Antrag des Bf we-*

*der eine mündliche Verhandlung noch eine erstinstanzliche Bescheiderlassung erfolgte. § 109 Abs. 2 WRG 1959 stand daher einem neuen Antrag der Gemeinde auf Erteilung einer wv Bewilligung nicht im Wege. Dabei war es ohne Bedeutung, ob man in der Neueinreichung eines verbesserten Projektes der Gemeinde (August 2010) implizit die Zurückziehung des ersten Antrags (Februar 2007 bzw. Dezember 2008) erblickt oder darin lediglich die Verbesserung des ursprünglichen Projektes.*

**E 26 Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens**

Aus der Bestimmung des § 109 Abs. 2 letzter Satz WRG 1959 idF des AgrÄG (Anm.: BGBl. I Nr. 109/2001), in der der Gesetzgeber den Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bzw. den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides erster Instanz als spätesten Zeitpunkt für die Geltendmachung eines widerstreitenden Projektes festgesetzt hat, ist zu folgern, dass er damit auch den spätestmöglichen Zeitpunkt für den Antrag auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens normieren wollte.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119; VwGH mit Verweis auf die Darlegung des VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 iZm § 109 Abs. 2 letzter Satz WRG idF des AgrÄG *Anmerkung: Durch Art. 7 Z 20 des AgrÄG wurde § 109 WRG 1959 geändert und Abs. 2 überdies durch den zweiten Satz ergänzt, dem zufolge für die Frage, welche einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung (Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung) widerstreitenden Ansuchen zu berücksichtigen sind, auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides erster Instanz abzustellen ist, sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet. Nach den diesbezüglichen Materialien zum AgrÄG (vgl. RV 642 BlgNr. 21. GP, 29 und 30) verfolgte diese Novelle (ua) das Ziel, die nach wv Bestimmungen zu führenden Verfahren einfacher und (damit) kostengünstiger durchführen zu können, weshalb auch die Bestimmungen über das Widerstreitverfahren neu geregelt wurden.*

**E 27 Letzter Zeitpunkt, bis zu dem ein widerstreitendes Ansuchen gestellt werden kann**

§ 109 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. stellt auf den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides als letzten Zeitpunkt ab, bis zu dem – bei Vorliegen der weiteren in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen – noch ein einem bereits in Behandlung gezogenen Bewilligungsansuchen widerstreitendes Ansuchen zulässigerweise gestellt werden kann. Sofern jedoch im erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet – sei es über das bereits in Verhandlung gezogene Bewilligungsansuchen, sei es über die Frage des Vorzuges widerstreitender Bewerbungen – kann ein (allenfalls weiteres) konkurrierendes Bewilligungsansuchen zulässigerweise nur vor Abschluss der Verhandlung gestellt werden. Daraus ergibt sich, dass auch dann, wenn mit einem erstinstanzlichen Bescheid (nur) über den Vorzug eines widerstreitenden Projektes entschieden wurde, die Stellung eines weiteren konkurrierenden Bewilligungsansuchens nach der Erlassung dieses Bescheides jedenfalls unzulässig ist.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

**E 28 Nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gestelltes widerstreitendes Bewilligungsansuchen**

Ein Normenverständnis, wonach dann, wenn eine mündliche Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren stattgefunden und der Verhandlungsleiter diese nicht geschlossen hat (vgl. dazu § 44 Abs. 3 AVG), auch ein erst nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides ge-

stelltes widerstreitendes Bewilligungsansuchen zu berücksichtigen sei, lässt sich weder mit dem klaren Wortlaut des § 109 Abs. 2 WRG 1959 noch mit der vom AgrÄG verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzung in Einklang bringen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

### E 29 Mündliche Verhandlung und Widerstreit

Da gemäß § 109 Abs. 2 WRG 1959 bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur ein vor deren Abschluss gestelltes widerstreitendes Ansuchen Berücksichtigung finden kann, ist es auch nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung, ob die Verhandlung nicht als Widerstreitverhandlung anberaumt und darin über die widerstreitenden Projekte verhandelt wurde. Im Übrigen ist eine mündliche Verhandlung im Widerstreitverfahren nicht zwingend erforderlich.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, § 109 K 2

*Anmerkung:* In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die Verhandlung über das bereits in Behandlung gezogene Bewilligungsansuchen anberaumt und durchgeführt wurde oder ob das Verfahren und damit die Verhandlung zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt wurde.

## § 111 WRG

### E 201 Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen

Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen eindeutigen diesbezüglichen Antrag, belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit, weil damit eine Verletzung des Rechtes der Partei auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verbunden ist (vgl. etwa die in *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 13 Rz 3 zitierte Rechtsprechung). Für einen solchen Antrag reicht ein bloß konkludentes Handeln nicht aus.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215; ständige Judikatur mit Hinweis auf

VwGH 26.06.2008, 2007/07/0044, mwN

### E 202 Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes ist antragsbedürftig

Bei der Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt, sodass ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid nur aufgrund eines Antrages eines dazu Legitimierten erlassen werden darf.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215 mit Hinweis auf VwGH 14.09.1978, 0978/78,

VwGH 25.11.1999, 98/07/0181, mwN

*Anmerkung:* Der Hinweis der Behörde in der Gegenschrift auf ein anderes (beantragtes) Grundstück reicht nicht.

### E 203 Kein Antrag – keine Zuständigkeit

Wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit (eines fehlenden Antrages) nicht bereits von Amts wegen aufgreift, belastet sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215 mit Hinweis auf VwGH 20.09.2012,

2011/07/0149, mwN

*Anmerkung:* Da kein Ansuchen auf nachträgliche Bewilligung vorlag, fehlte der BH die Zuständigkeit zur Erteilung der nachträglichen wr. Bewilligung.

## § 111 Abs. 1 WRG

### E 204 Die WrBeh geht a priori davon aus, dass die wr Bewilligung vom Konsenswerber eingehalten wird

Die Wasserrechtsbehörden haben bei der Beurteilung eines zur Bewilligung beantragten Vorhabens davon auszugehen, dass die wasserrechtliche Bewilligung und die getroffenen Vorschriften vom Konsenswerber eingehalten werden, nicht aber davon, dass diesen Vorschriften möglicherweise nicht entsprochen werden wird.

VwGH 26.04.2013, 2013/07/0009; stRsp mit Hinweis auf VwGH 02.02.1988, 87/07/0019; VwGH 18.11.1986, 86/07/0004; VwGH 18.09.1984, 84/07/0171

*Anmerkung: In den Landschaftsteich durften aufgrund der in den Auflagen festgeschriebenen Vorgaben keine Fische eingebracht werden, weswegen auch eine Infektionsgefahr der Fische in den Teichanlagen des Bf – bei Einhaltung der Auflagen – wegfiel.*

## § 111 Abs. 3 WRG

### E 205 Beurteilung von Privatrechtstiteln bzw. Zustimmungserklärungen

Die Behörde hat zu beurteilen, ob mit einer schriftlichen Vereinbarung ein den Eingriff in das Grundeigentum einer Partei zulassender Privatrechtstitel vorliegt bzw. ob eine von ihr abgegebene Zustimmungserklärung für diesen Eingriff volle Rechtswirksamkeit entfaltet und durchsetzbar ist.

VwGH 24.04.2013, 2011/07/0196 mit Hinweis auf VwGH 24.05.2012, 2010/07/0184

### E 206 Grundsätze für die Auslegung von Vereinbarungen

Bei der Auslegung eines zwischen den Parteien im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommens – eine solche Vereinbarung entfaltet unabhängig davon, ob sie gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 beurkundet wurde, zivilrechtliche Wirkungen (vgl. dazu Erkenntnis des VwGH Zl. 2010/07/0184) – ist es Aufgabe der Behörde, den Inhalt der Vereinbarung zu erforschen. Hierbei ist gemäß § 914 ABGB dann, wenn ein Vertrag oder eine Erklärung ausgelegt wird, nicht zu erforschen, welchen subjektiven, dem Partner nicht erkennbaren Willen die erklärende Partei hatte, sondern nur, wie der andere Vertragsteil die Erklärung verstehen musste. Das Gegensatzpaar „objektive Betrachtung“ und „subjektive Auffassung des Erklärenden“ bedeutet, dass für die Bedeutung einer Willenserklärung weder allein der Wille des Erklärenden noch allein die subjektive Auslegung des Erklärungsempfängers maßgeblich ist, sondern wie sie ein redlicher, verständiger Erklärungsempfänger verstehen durfte. Hierbei ist gemäß § 914 ABGB nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

VwGH 24.04.2013, 2011/07/0196 mit Hinweis auf VwGH 22.09.1992, 91/07/0007, VwGH 15.09.2011, 2009/07/0195

### E 207 Willensmängel müssen gerichtlich geltend gemacht werden

Ob es sich bei einem behaupteten Willensmangel um einen beachtlichen Geschäftsirrtum handelt, der zur Vertragsanfechtung oder Vertragsanpassung berechtigt, kann dahingestellt bleiben. Das Vorliegen eines solchen Willensmangels bewirkt nur ein Gestaltungsrecht des

Irrenden. So ist, um die Rechtswirksamkeit des Vertrages bzw. der Vereinbarung zu beseitigen, die gerichtliche Geltendmachung des Irrtums erforderlich, eine bloß außergerichtliche Erklärung reicht hierfür nicht aus (vgl. dazu etwa *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup>, 156 ff (160)), sieht man von der Möglichkeit der einvernehmlichen Aufhebung eines Vertrages ab. Hat jedoch der Irrende dieses Gestaltungsrecht vor den ordentlichen Gerichten nicht ausgeübt und wurde daher der Vertrag bzw. die Vereinbarung nicht durch eine Entscheidung des ordentlichen Gerichtes aufgehoben, so ist im wasserrechtlichen Verfahren von der Rechtswirksamkeit des Vertrages auszugehen (vgl. in diesem Zusammenhang zur Frage der Wirkungen fehlerhafter Willenserklärungen, so etwa eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage, das vorzitierte Erkenntnis des VwGH Zl. 91/07/0007; ferner etwa *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup>, 166, zu den hierfür vergleichbaren Rechtsfolgen der Irrtumsanfechtung).

VwGH 24.04.2013, 2011/07/0196

### E 208 Zeitlicher Geltungsbereich von Übereinkommen

Bei beurkundeten Übereinkommen ist in der Regel davon auszugehen, dass sie die Inanspruchnahme fremder Rechte nur für die Bewilligungsdauer decken.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup>, K 13 zu § 21 WRG 1959

*Anmerkung: Im Anlassfall wurden die Übereinkommen mit den betreffenden Grundstückseigentümern erst nach der befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligung im Zuge der Überprüfungsverhandlung geschlossen und im Kollaudierungsbescheid beurkundet. Auch im Wortlaut der Übereinkommen deutete nichts darauf hin, dass die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme „ohne Einschränkung“ erteilt worden wäre, sodass diese nach Ansicht des VwGH sinnvoll nur vor dem Hintergrund der befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligung gedeutet werden konnten.*

### E 209 Keine Berufung gegen Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung von Übereinkommen

Die Erhebung einer Berufung gegen die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde erster Instanz über die Auslegung und die Rechtswirkungen eines Übereinkommens nach § 111 Abs. 3 WRG 1959 ist nicht zulässig.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup>, E 97 zu § 111 WRG 1959 zitierte Judikatur

### E 210 Inhalt eines Übereinkommens ist Vorfrage in einem Wiederverleihungsverfahren

Die Auslegung eines Übereinkommens ist eine Vorfrage für das Ansuchen um Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes nach § 21 Abs. 3 WRG 1959. In Ermangelung einer gegenteiligen Regelung in den Verwaltungsvorschriften besteht für die Behörde nach § 38 Abs. 1 AVG keine Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2. Teilband, 2005, unter RN 59 zu § 38 AVG zitierte Judikatur



## § 111 Abs. 4 WRG

### E 211 Voraussetzungen für die Einräumung einer Dienstbarkeit

Die Annahme der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 beruht auf der Fiktion der (stillschweigenden) Zustimmung des Grundeigentümers, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben werden. Erhebt der Liegenschaftseigentümer im Verfahren eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes, so fehlt es an einem Tatbestandsmerkmal des § 111 Abs. 4, und es kann daher die Behörde nicht nach dieser Gesetzesbestimmung vorgehen. Ferner kommt die Heranziehung dieser Gesetzesbestimmung nach ihrem klaren Wortlaut nur dann in Betracht, wenn die bewilligte Anlage fremden Grund lediglich in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt.

VwGH 24.04.2013, 2011/07/0196 mit Hinweis auf VwGH 25.11.999, 98/07/0181 betreffend den ersten Absatz

### E 212 Einräumung einer Dienstbarkeit auch bei Vorliegen einer Vereinbarung zutreffend

Der Ausspruch in einem Bescheid gemäß § 111 Abs. 4, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des zur Verwirklichung des Projektes erforderlichen Grundstückes gegeben sind, weil die notwendigen Dienstbarkeiten als eingeräumt anzusehen sind, ist im Ergebnis auch dann zutreffend, wenn man davon ausgeht, dass § 111 Abs. 4 wegen des Vorliegens einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Grundinanspruchnahme nicht zur Anwendung kommt, weil die erforderlichen Dienstbarkeiten dann eben durch diese Vereinbarung als eingeräumt anzusehen sind.

VwGH 24.04.2013, 2011/07/0196 mit Hinweis auf VwGH 28.02.1996, 95/07/0176; 31.7.2005, 2004/07/0035

### E 213 Belastungs- und Veräußerungsverbot ist Enteignungen nicht hinderlich

Ein Belastungs- und Veräußerungsverbot kann einer Enteignung (nach § 63 lit. b WRG 1959) nicht entgegenstehen. Dies gilt ebenfalls für den Fall einer Legalservitut nach § 111 Abs. 4 WRG 1959.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0074 mit Hinweis auf VwGH 09.02.1967, 1212/66 betreffend Belastungs- und Veräußerungsverbot

## § 117 WRG

### E 73 Parteikosten

Auch die Parteikosten nach § 123 WRG zählen zu den Kosten im Sinn des § 117 Abs. 1 WRG, für welche die durch § 117 Abs. 4 WRG eröffnete Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausschließt

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 und VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, zu § 123 WRG E 9

### E 74 Abspruch über Kostenersatz gem. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

Berufungen, die sich gegen einen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 117 Abs. 1 WRG richten, sind von der Berufungsbehörde zurückzuweisen. Zu einer inhaltlichen Entscheidung zu einer solchen Berufung fehlt ihr die Zuständigkeit.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 und VwGH 28.02.2013, 2011/07/0264 mit



Hinweis auf VwGH 02.06.2005, 2004/07/0039, mwN, VwGH 08.07.2004, 2003/07/0097 mwN. Siehe auch VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010. Hinweis auf VwGH 20.04.1993, 92/07/0217

*Anmerkung: Hinweis auf E vom 26. Februar 2004, Zl. 2003/07/0082, mwN zum Thema, ob BMLFUW zuständig war, über (in Berufung gestellten) Kostenersatzantrag in erster Instanz zu entscheiden.*

#### E 75 **Zuständigkeit bzgl. Streitigkeiten über Leistungen aus dem Verbandsverhältnis**

§ 117 WRG 1959 hat nur Leistungen zum Gegenstand, die unmittelbar im WRG 1959 oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften verankert sind. Dazu gehören Leistungen aus dem Verbandsverhältnis (so etwa Beiträge der Genossenschaftsmitglieder an die Wassergenossenschaft) jedoch nicht. Streitigkeiten über solche Leistungen sind daher, wenn das genossenschaftliche Streitschlichtungsverfahren zu keinem Ergebnis führt, (entgegen der Auffassung des OGH) ausschließlich im Administrativverfahren auszutragen.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0204 und VwGH 24.10.2013, 2013/07/0085 mit Hinweis auf VwGH 16.02.1982, 82/07/0003; VwGH 12.10.1993, 93/07/0116; *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, Anm. bei E 26 zu § 85

*Anmerkung: Nach Ansicht des OGH (27.7.1995, 1 Ob 1/95, SZ 68/132) kommt auch bei den Streitfällen, bei denen § 85 Abs. 1 WRG 1959 die ausschließliche Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde vorsieht, soweit es sich um Leistungspflichten aus dem Verbandsverhältnis handelt, die sukzessive Gerichtszuständigkeit zum Tragen.*

#### E 76 **Sinnvolle Interpretation von Schiedsklauseln iZm Entschädigungen für Schutzgebietsfestlegungen**

Wenn ein Schiedsgericht nach dem Wortlaut einer Vereinbarung „in allen Streitfällen“ entscheiden soll, kann diese vertragliche Regelung auf vernünftige Weise nur so interpretiert werden, dass sie aus dem vertraglichen Verhältnis zwischen Servitutsberechtigtem und -verpflichtetem resultierende privatrechtliche Streitigkeiten erfassen sollte, nicht jedoch für eine Rechtssache über die Festsetzung einer Entschädigung als Ausgleich für eine von den Vertragsparteien kaum vorhersehbare, etwa 100 Jahre nach dem Vertragsabschluss, nach § 34 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 von der Wasserrechtsbehörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung hoheitlich angeordnete Beschränkung der Rechte einer Vertragspartei.

OGH 19.12.2013, 1 Ob 225/13i

*Anmerkung 1: Für den OGH erübrigten sich im ggstl. Fall Überlegungen, ob der in einem „streitigen Außerstreitverfahren“ (vgl. RIS-Justiz RS0111543) geltend zu machende Anspruch auf Festsetzung einer Entschädigung nach dem WRG überhaupt schiedsfähig (vgl. RIS-Justiz RS0045187, OGH 6.9.1984, 6 Ob 16/84) wäre.*

*Anmerkung 2: § 117 Abs. 6 erster Satz WRG idF der WRG-Nov 2005, der die Zuständigkeit des Landesgerichts festsetzt, war im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem 1.1.2006 gestellt wurde (Art. 1 Abs. 9 Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I 87).*

## § 117 Abs. 1 WRG

### E 77 Abspruch über die Entschädigung

Berufungen, die sich gegen einen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 117 Abs. 1 WRG richten, sind von der Berufungsbehörde zurückzuweisen. Zu einer inhaltlichen Entscheidung zu einer solchen Berufung fehlt ihr die Zuständigkeit.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010 mit Hinweis auf VwGH 20.04.1993, 92/07/0217  
*Anmerkung:* Die „Abweisung“ der Berufung des Beschwerdeführers zur Gänze stellt daher ein Vergreifen im Ausdruck dar, welches nicht zu einer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt (vgl. das Erkenntnis vom 8. April 1997, Zl. 96/07/0206).

### E 78 Devolutionsantrag an die Oberbehörde

Das Fehlen eines administrativen Instanzenzugs für die Entschädigungsfrage in § 117 WRG 1959 spricht nicht dafür, dass nicht ein Devolutionsantrag (§ 73 Abs. 2 AVG) an die im verwaltungsrechtlichen Instanzenzug vorgesehene Oberbehörde möglich wäre.

OGH 17.10.2013, 1 Ob 192/13m mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 73  
Rz 11

## § 117 Abs. 2 WRG

### E 79 Devolutionsantrag an die Oberbehörde

Das Fehlen eines administrativen Instanzenzugs für die Entschädigungsfrage in § 117 WRG 1959 spricht nicht dafür, dass nicht ein Devolutionsantrag (§ 73 Abs. 2 AVG) an die im verwaltungsrechtlichen Instanzenzug vorgesehene Oberbehörde möglich wäre.

OGH 17.10.2013, 1 Ob 192/13m mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 73  
Rz 11

## § 117 Abs. 4 WRG

### E 80 Keine Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde hinsichtlich Entschädigungen

Der Berufungsbehörde ist es mangels Zuständigkeit verwehrt, die Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde hinsichtlich der Zuerkennung von Entschädigungen zu korrigieren oder zu ergänzen. Gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 ist nämlich gegen solche Entscheidungen eine Berufung nicht zulässig.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205

### E 81 Nachtragsbescheid

Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, im Zusammenhang mit § 117 Abs. 4 WRG 1959 die Fälle der Nachtragsbescheide nach § 117 Abs. 2 WRG 1959 übersehen zu haben, sodass auch für solche Nachtragsbescheide (nur) vorgesehen ist, dass die „Entscheidung“ dadurch außer Kraft tritt, dass vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des „Bescheides“ das Gericht im Rahmen der sukzessiven Kompetenz angerufen wird.

OGH 17.10.2013, 1 Ob 192/13m

*Anmerkung:* Die Revisionsrekurswerber vertraten die Rechtsauffassung, die sukzessive Gerichtskompetenz nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 könne auch in Fällen der Säumigkeit der Behörde mit dem Nachtragsbescheid in Anspruch genommen werden. Zur Begründung dieser

*Ansicht führten sie ins Treffen, dass einerseits keine vollständige Untätigkeit der Behörde vorliege, weil diese ja den Grundsatzbescheid erlassen habe, und andererseits eine andere Art der Verfolgung ihrer Entschädigungsansprüche nicht in Betracht käme, weil eine Oberbehörde gesetzlich nicht vorgesehen sei und daher auch ein Devolutionsantrag (§ 73 Abs. 2 AVG) nicht in Betracht komme. Dieser Auffassung vermochte der OGH nicht beizutreten.*

#### **E 82 Keine Gerichtsentscheidung bei Säumigkeit der Wasserrechtsbehörde**

Das Gericht ist zur Entscheidung nicht berufen, wenn die Wasserrechtsbehörde mit der von ihr zu fällenden Entscheidung säumig ist; nur ausnahmsweise kann eine unvollständige Entscheidung als Verweigerung der Entschädigung verstanden werden, die durch (rechtzeitige) Antragstellung bei Gericht außer Kraft gesetzt werden kann.

OGH 17.10.2013, 1 Ob 192/13m; OGH mit Hinweis auf die Judikatur des VwGH (VwGH 98/07/0195, mwN)

*Anmerkung:* In Fällen der Säumigkeit der Behörde mit der Erlassung eines Nachtragsbescheids gemäß § 117 Abs. 2 WRG 1959 befindet sich nach Ansicht des OGH ein Antragsteller aber in keiner anderen Situation als etwa jener, über dessen Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde nicht (zeitgerecht) entscheidet. Dass es einem Antragsteller mangels Vorliegens einer behördlichen Entscheidung nicht möglich ist, die sukzessive Kompetenz der Gerichte in Anspruch zu nehmen, ergibt sich aus der insoweit klaren gesetzlichen Regelung. Warum ein Antragsteller anders (günstiger) behandelt werden sollte, der einen Nachtragsbescheid nach § 117 Abs. 2 WRG 1959 begehrt, nachdem die Behörde ursprünglich nur dem Grunde nach über die Berechtigung des Entschädigungsbegehrens entschieden und sogar ausdrücklich ausgesprochen hat, dass eine Festsetzung der Anspruchshöhe in einem späteren Bescheid erfolgen wird, ist laut OGH nicht ersichtlich.

### **§ 117 Abs. 6 WRG**

#### **E 83 Kostenersatzanspruch ausschließlich für den Enteigneten**

Der nach § 117 Abs. 6 zweiter Satz WRG anzuwendende § 44 Abs. 2 EISbEG sieht einen Kostenersatzanspruch ausschließlich des Enteigneten vor, weshalb eine Antragsgegnerin (Anm.: im ggstl. Verfahren eine Wassergenossenschaft) die Kosten der Revisionsrekursbeantwortung unabhängig von ihrem Erfolg in dritter Instanz oder dem Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen hat.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 85/13a mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0058085  
(OGH 27.02.1995, 1 Ob 506/95)

### **§ 119 Abs. 2 WRG**

#### **E 4 Zwangsrechte nach WRG und Eintragung im Grundbuch**

Zwangsrechte können im Grundbuch eingetragen werden (§ 119 Abs. 2 WRG 1959); dies ordnet das WRG 1959 allerdings nicht zwingend an.

OGH 14.03.2013, 1 Ob 44/13x mit Hinweis auf *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, § 60 WRG Rz 14

## § 120 Abs. 3 WRG

### E 10 Unterschied zur Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Der wasserrechtlichen Bauaufsicht nach § 120 WRG 1959 kommen bestimmte Befugnisse nach Abs. 3 dieser Bestimmung zu, die einem nichtamtlichen Sachverständigen im Allgemeinen nicht zukämen. Die Bestellung einer Bauaufsicht nach dieser Gesetzesbestimmung durch die Wasserrechtsbehörde unterscheidet sich daher von der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen. Im Hinblick darauf ist die Heranziehung des § 76 AVG für die Vorschreibung des Ersatzes der Kosten einer Bauaufsicht verfehlt, und es ist eine solche Vorschreibung auf § 120 Abs. 6 WRG 1959 zu stützen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151 mit Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

## § 120 Abs. 6 WRG

### E 11 Unterschied zur Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Der wasserrechtlichen Bauaufsicht nach § 120 WRG 1959 kommen bestimmte Befugnisse nach Abs. 3 dieser Bestimmung zu, die einem nichtamtlichen Sachverständigen im Allgemeinen nicht zukämen. Die Bestellung einer Bauaufsicht nach dieser Gesetzesbestimmung durch die Wasserrechtsbehörde unterscheidet sich daher von der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen. Im Hinblick darauf ist die Heranziehung des § 76 AVG für die Vorschreibung des Ersatzes der Kosten einer Bauaufsicht verfehlt, und es ist eine solche Vorschreibung auf § 120 Abs. 6 WRG 1959 zu stützen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151 mit Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

### E 12 Bauaufsicht ist kein (nichtamtlicher) Sachverständiger

Bei einer gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 bestellten Bauaufsicht handelt es sich um keinen (nichtamtlichen) Sachverständigen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151 mit Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

### E 13 Bezahlung der Gebühren der wasserrechtlichen Bauaufsicht

Die Übermittlung eines Beleges über die Bezahlung der Gebühren der wasserrechtlichen Bauaufsicht durch die Behörde oder eine nähere Darstellung diesbezüglich im Bescheid ist nicht erforderlich.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151

### E 14 Aufschlüsselung der Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht erforderlich

Aus § 120 Abs. 6 WRG 1959 ergibt sich, dass eine Pauschalierung der vom Unternehmer zu tragenden Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht nur bei einem Einvernehmen darüber zulässig ist. Daraus ergibt sich weiters, dass ohne ein solches Einvernehmen die zu bestimmenden Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht aufzuschlüsseln sind.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151 mit Hinweis auf VwGH 27.06.1995, 94/07/0102  
*Anmerkung: Dem Beschwerdeführer hätte zur Überprüfung der Angemessenheit des im angefochtenen Bescheid angeführten Gesamtbetrages Parteiengehör eingeräumt werden müssen.*

*Ihm hätte dabei ausdrücklich die Gelegenheit eingeräumt werden müssen, sich zur Angemessenheit der Honorarnote des Sachverständigen zu äußern.*

**E 15 Voraussetzung zur Erlassung eines Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 76 Abs. 1 AVG**

Die Erlassung eines Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 76 Abs. 1 AVG und der Ersatz der der Behörde „erwachsenen Barauslagen“ durch die Partei gemäß § 76 Abs. 1 bis 3 AVG setzt voraus, dass die Behörde zunächst selbst die entsprechenden Aufwendungen vorgenommen hat. Im Falle der Sachverständigengebühr liegt diese Voraussetzung zudem nur dann vor, wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmässig festgesetzt als auch bezahlt hat.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 4. Teilband, Rz 7 zu § 76, und die in *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>*, zu § 76 AVG, E 6 ff, wiedergegebene Rechtsprechung

**E 16 Keine Parteistellung bei bescheidmässiger Festsetzung von Sachverständigenkosten**

Ein Bescheid, mit dem Kosten eines Sachverständigen festgesetzt werden, betrifft allein das Verhältnis zwischen Behörde und Sachverständigem. Aufgrund eines solchen Bescheides hat die Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, den Sachverständigen zu bezahlen und es erwachsen ihr damit iSd § 76 Abs. 1 AVG Barauslagen. Der Partei, die im Allgemeinen gemäß § 76 Abs. 1 AVG für Barauslagen aufzukommen hat, kommt in dem Verfahren betreffend die Festsetzung der Kosten eines Sachverständigen aber keine Parteistellung zu.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>*, E 5 zu § 53a AVG

## § 121 WRG

**E 189 Parteistellung im Überprüfungsverfahren**

Ein gänzlicher oder teilweiser Verlust der Parteistellung im Bewilligungsverfahren erstreckt sich nicht auf das Überprüfungsverfahren. Im Überprüfungsverfahren kann geltend gemacht werden, dass die Anlage abweichend von der Bewilligung ausgeführt wurde und dass dadurch wasserrechtlich geschützte Rechte berührt werden.

VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, *WRG<sup>2</sup>*, K14 und K15 zu § 121

**E 190 Mehrbelastung von Fremdgrund**

Die nachträgliche Genehmigung von Abweichungen nach § 121 WRG 1959 ist den Rechten des betroffenen Grundeigentümers nur dann nicht nachteilig, wenn dadurch keine über die erteilte Zustimmung hinausgehende Inanspruchnahme seines Grundeigentums erfolgt. Eine solche liegt entweder dann vor, wenn die Anlage nicht auf der vereinbarten Fläche errichtet wurde oder wenn die Anlage zwar an der vereinbarten Stelle errichtet wurde, aber mehr an Grundfläche in Anspruch genommen wurde. Darauf, ob die Fremdgrundinanspruchnahme insgesamt gleich bleibt oder nicht, kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist, welche Grundfläche durch die Ausführung im Vergleich mit dem bewilligten Projekt in Anspruch genommen wird. Auch bei einer Gleich- oder Minderbelastung von Fremd-



grund ist es nicht unerheblich, an welcher Stelle er von der errichteten Anlage in Anspruch genommen wird.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 24.11.2005, 2004/07/0159, VwGH 23.02.2012, 2008/07/0169 (unterirdische Inanspruchnahme von Grund)

*Anmerkung: Im ggst. Fall wird jedenfalls eine andere Stelle in Anspruch genommen und die Länge des Durchlasses um 1 m verlängert.*

### E 191 Keine Prüfung der Geringfügigkeit

Sind die bei einer Überprüfung nach § 121 Abs. 1 WRG vorgefundenen Abweichungen der ausgeführten Arbeiten vom bewilligten Vorhaben den Rechten eines Betroffenen nachteilig, kommt deren nachträgliche Genehmigung nicht mehr in Betracht, sodass es keiner Prüfung ihrer Geringfügigkeit iSd zweiten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG bedarf.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0100 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, E 66 zu § 121

*Anmerkung: Dementsprechend fehlte den – iZm der Geringfügigkeit der Abweichung – angeführten Verfahrensmängeln, wie die Unterlassung eines Verbesserungsauftrages bzw. der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Relevanz für das Verfahrensergebnis.*

### E 192 Taugliche Einwände

Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen, und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 26.06.2012, 2010/07/0228, mwN

*Anmerkung: Im ggst. Fall wird jedenfalls eine andere Stelle in Anspruch genommen und die Länge des Durchlasses um 1 m verlängert.*

### E 193 Anordnung im wr Kollaudierungsbescheid und normative Bedeutung

Einer rechtskräftigen Anordnung in einem wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheid kommt eine eigenständige normative Bedeutung zu. Wird durch einen Kollaudierungsbescheid die in einem Spruchpunkt eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides enthaltene Beschränkung der Wasserentnahme neben jener eines anderen (Anm. späteren) diese Anlage betreffenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides wieder in Geltung gesetzt, so liegt es am Bewilligungswerber, diese eigenständige normative Anordnung des Kollaudierungsbescheides im Berufungsweg zu bekämpfen.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220

*Anmerkung: Mit den beiden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden aus 2004 und 2006 wurden einerseits die Pflichtwasserabgabe und andererseits die Ausbauwassermenge (also die Menge des durch das Wasserkraftwerk einziehbaren Wassers) festgesetzt. In einem Kollaudierungsbescheid aus 2008 wurde angeordnet, dass die Beschränkung der Wasserentnahme iVm den Bescheiden 2004 und 2006 „weiterhin gilt“.*



**E 194 Einwände im Überprüfungsverfahren**

Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen, und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0136 mit Hinweis auf VwGH 26.06.2012, 2010/07/0228, mwN

**E 195 Entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit**

Weder die bloße Besorgnis noch die schon erwiesene Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte rechtfertigt die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer (nachträglichen) wasserrechtlichen Bewilligung, sondern erst ein entsprechend hohes Kalkül der zu gewärtigenden Rechtsverletzung, und eine solche Beeinträchtigung muss mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorgekommen sein (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 25. Jänner 2007, Zl. 2005/07/0132, und vom 27. Juni 2013, Zl. 2012/07/0276). Nicht die Partei muss die von ihr behauptete Beeinträchtigung ihrer Rechte beweisen, sondern die Behörde hat aufgrund solcher Ermittlungen von Amts wegen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln (vgl. etwa das Erkenntnis vom 24. März 2011, Zl. 2009/07/0107, mwN).

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0136

**§ 121 Abs. 1 WRG**

**E 196 Gegenstand des Kollaudierungsverfahrens ist die Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage**

Gegenstand des Verfahrens nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 und des dieses Verfahren abschließenden Bescheides ist ausschließlich die Frage der Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage. Die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides ist nicht mehr zu überprüfen. Dieser bildet die Grundlage für das Überprüfungsverfahren und den Überprüfungsbescheid; dabei ist eine vollständige Übereinstimmung wegen der Möglichkeit der nachträglichen Bewilligung unerheblicher Abweichungen nicht erforderlich.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0023 mit Hinweis auf VwGH 24.03.2011, 2009/07/0128, VwGH 22.03.2012, 2010/07/0038

**E 197 Im Kollaudierungsverfahren können Zwangsrechte nicht mehr eingeräumt werden**

Im Kollaudierungsverfahren, dessen Zweck nur die Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der seinerzeitig erteilten Bewilligung darstellt und wo das bewilligte Projekt selbst nicht mehr bekämpft werden kann, können Zwangsrechte zur Durchführung des bewilligten Projektes, sozusagen im Nachhinein, nicht mehr eingeräumt werden.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0023 mit Hinweis auf VwGH 02.06.2005, 2004/07/0024 mit eingehender Begründung

**E 198 Verschiedene mögliche und, je nach Lage des Falles, nötige Absprache eines Kollaudierungsbescheides**

In einem nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 erlassenen Bescheid können je nach Lage des Falles

mehrere Absprache zu tätigen sein: Im Falle der vollständigen Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem bewilligten Projekt wird es mit dem Feststellungsausspruch der Übereinstimmung sein Bewenden haben können. Im Falle des Vorliegens genehmigungsfähiger Projektabweichungen bedarf es des Abspruches der nachträglichen Genehmigung im Sinne des zweiten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959, während Mängel und nicht genehmigungsfähige Abweichungen der ausgeführten Anlage im behördlichen Abspruch deren Beseitigung erforderlich machen. Aus der Funktion des Überprüfungsverfahrens geht hervor, dass die Behörde einen inhaltlich der jeweiligen Situation entsprechenden Bescheid zu erlassen hat.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0023

### E 199 Beseitigung von im Zuge des Überprüfungsverfahrens festgestellten Abweichungen

Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens und des ein solches Verfahren abschließenden Bescheides ist die Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der seinerzeit erteilten Bewilligung. Eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides ist demnach nicht nur die Beseitigung wahrgenommener Mängel, sondern auch die Beseitigung wahrgenommener Abweichungen vom Konsens zu veranlassen. Insoweit verdrängt die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit.

Nur solche vom Bewilligungsträger gesetzten Sachverhalte, die zwar aus Anlass der Überprüfung des bewilligten Projektes wahrgenommen wurden, aber nicht selbst Projektbestandteil sind, stellen sich als eigenmächtige Neuerungen im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar. Steht ein im Zuge eines Überprüfungsverfahrens wahrgenommener konsenswidriger Sachverhalt mit dem bewilligten Projekt in einem technisch sachnahen Zusammenhang, so ist dieser nicht zum Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 WRG 1959 zu machen, sondern nach der Regelung des § 121 Abs. 1 WRG 1959 zu behandeln, weil es auch eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides ist, die Beseitigung wahrgenommener Abweichungen vom Konsens zu veranlassen, so dass insoweit die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 WRG 1959 verdrängt.

VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014 mit Hinweis im ersten Absatz auf

VwGH 12.10.1993, 91/07/0087 und im zweiten Absatz auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0105, VwGH 29.06.2012, 2009/07/0151

*Anmerkung:* Der Beschwerdefall bezog sich auf die – aus nicht näher dargelegten Gründen wasserrechtlich bewilligte – Errichtung einer Forststraße. Aufgrund der im Überprüfungsverfahren festgestellten Mängel verwies die Berufungsbehörde die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zurück und trug eine Verfahrensergänzung und „gegebenenfalls“ die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 WRG 1959 auf.

## § 123 WRG

### E 12 „Andere Angelegenheit“

Zum Bewilligungsverfahren im Sinne des § 123 Abs. 1 WRG 1959 gehört nicht nur das Verfahren über die Einräumung von Zwangsrechten, sondern auch die Bemessung der Entschädigung; daher kommt kein Ersatz der Parteikosten in Betracht, weil die Bemessung der

Entschädigung keine andere Angelegenheit im Sinne des § 123 Abs. 2 WRG 1959 darstellt  
VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>,  
zu § 123 WRG E 7

*Anmerkung: (Bf verlangte in dieser Angelegenheit Ersatz seiner Rechtsanwaltskosten)*

### E 13 Kosten gem. § 117 WRG

Auch die Parteikosten nach § 123 WRG zählen zu den Kosten im Sinn des § 117 Abs. 1 WRG, für welche die durch § 117 Abs. 4 WRG eröffnete Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausschließt.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>,  
zu § 123 WRG E 9

### E 14 Eigenständige Ordnungssysteme

Dem Gesetzgeber steht es offen, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für durchaus eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden. Insbesondere widersprechen auch differenzierende Kostenersatzregelungen in verschiedenen Verfahrensbereichen, mögen diese auch miteinander eine gewisse Verwandtschaft aufweisen, nicht dem Gleichheitssatz (Hinweis VfGH-E 17. Juni 1998, G 372/97). Der Gesetzgeber hat sich in § 123 Abs. 1 WRG 1959 – so wie in § 74 Abs. 1 AVG – für den Grundsatz der Selbsttragung der Kosten entschieden. Unter Beachtung der in der Judikatur des VfGH dargestellten Grundsätze erscheint die Regelung des § 123 Abs. 1 WRG 1959 in verfassungsrechtlicher Hinsicht als unbedenklich, sodass keine Veranlassung bestünde, einer Anregung zur Stellung eines Gesetzesprüfungsantrags an den VfGH zu folgen.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

## § 133 Abs. 1 WRG

### E 3 Messung zwecks Überprüfung ohne Beziehung kein relevanter Verfahrensmangel

Der Umstand, dass ein Konsenswerber den Messungen zwecks Überprüfung der Einhaltung der in einem Bescheid als Auflage festgeschriebenen Pflichtwasserabgabe nicht beigezogen und von diesen nicht verständigt wurde, begründet keinen relevanten Verfahrensmangel.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220

*Anmerkung 1: Die Beschwerde meinte im vorliegenden Fall, einen solchen aus § 133 Abs. 1 WRG 1959 ableiten zu können, wonach von Besichtigungen und Erhebungen, bei der fremde Anlagen oder Liegenschaften betreten werden, die davon unmittelbar Betroffenen vorher zu verständigen seien.*

*Anmerkung 2: Darüber hinaus wurde im ggstl. Fall der Konsenswerber vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt.*

## § 137 WRG

### E 132 Tatbestandselemente im Spruch

Im Falle einer Verantwortlichkeit gemäß § 137 (Abs. 5) WRG müssen die Tatbestandselemente dieser Gesetzesbestimmung bei der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG im Spruch zum Ausdruck kommen.

VwGH 23.05.2013, 2011/07/0254; Hinweis auf das zu der wegen der Ähnlichkeit der

Tatbestandskonstellation vergleichbaren Bestimmung des § 9 Abs. 6 iVm § 44a Z 1 VStG ergangene VwGH-E vom 22.05.2012, 2010/04/0146

### E 133 Bewilligungslose Vornahme einer Einwirkung

Ausschlaggebend für die Strafbarkeit eines Verhaltens gemäß den §§ 32, 137 WRG 1959 ist das Vorliegen einer verbotenerweise, weil bewilligungslos vorgenommenen, beabsichtigten oder von vornherein zu gewärtigenden Einwirkung bzw. Verunreinigung.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213 mit Hinweis auf VwGH 23.11.2000, 98/07/0173, mwN

## § 137 Abs. 2 WRG

### E 134 § 137 Abs. 2 Z. 7 als *lex specialis* zu § 137 Abs. 2 Z. 1

Eine Bestrafung nach § 137 Abs. 2 Z. 1 WRG 1959 hat dann zu unterbleiben, wenn sich ein Täter nach § 137 Abs. 2 Z. 7 WRG 1959 strafbar gemacht hat.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220 mit Hinweis auf die Begründungsausführungen in VwGH 24.02.2005, 2004/07/0022

*Anmerkung: In VwGH 24.2.2005, 2004/07/0022, hielt dieser im gegebenen Zusammenhang unter anderem fest: „Der Tatbestand der Z. 1 des § 137 Abs. 2 WRG 1959 hat alle möglichen Sachverhaltskonstellationen vor Augen, in denen ein Täter ohne oder entgegen einer vor Bewilligung eine Anlage betreibt. Dieser konsenslose Betrieb kann, aber muss nicht in der Missachtung einer Auflage liegen. § 137 Abs. 2 Z. 7 WRG 1959 beinhaltet demgegenüber nur den Fall, dass der konsenslose Betrieb in der Nichteinhaltung einer Auflage nach § 105 WRG 1959 besteht. Beide Strafbestimmungen stehen daher im Verhältnis des besonderen (Z. 7) zum allgemeinen (Z. 1) Tatbestand. Zu bestrafen ist bei einer solchen Konstellation aber nur nach dem besonderen Tatbestand.“*

## § 137 Abs. 2 Z. 7 WRG

### E 135 Es obliegt dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden trifft

Bei der Übertretung des § 137 Abs. 2 Z. 7 WRG 1959 (durch Nichteinhaltung einer Auflage) handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (2. Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiiertem Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen.

VwGH 25.07.2013, 2012/07/0079 mit Hinweis auf VwGH 23.05.2002, 2002/05/0032; VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007

## § 137 Abs. 3 Z. 2 WRG

### E 136 Nichtbefolgter Auftrag in der Form eines Bescheides oder als verfahrensfreier Verwaltungsakt möglich

Der nichtbefolgte Auftrag im Sinne des § 137 Abs. 3 Z. 2 WRG kann in einem Verfahren nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 in der Form eines Bescheides oder als verfahrensfreier Verwaltungsakt ergehen, sodass es für das Verwaltungsstrafverfahren keine Rolle spielt, welche der durch § 31 Abs. 3 WRG 1959 ermöglichten Vorgangsweisen von der Behörde gewählt wurde.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213 mit Hinweis auf VwGH (verstärkter Senat) vom 17.01.1995, 93/07/0126

### E 137 Auch Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind umfasst

Durch § 137 Abs. 3 Z. 2 WRG 1959 ist auch die Nichtbefolgung eines Aktes unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – und nicht lediglich eines Bescheides – erfasst.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213

## § 138 WRG

### E 564 Keine Änderung des Sachverhaltes

Mit der Herstellung eines Zustandes, der einem erlassenen, im Instanzenzug angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrag entspricht, ist keine von der Berufungsbehörde zu beachtende Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes zu erblicken.

VwGH 28.11.2013, 2010/07/0241 mit Hinweis auf VwGH 13.12.1994, 91/07/0098, mwN

### E 565 Wr Bewilligungsbescheid derogiert einem sachgleichen wasserpolizeilichen Auftrag

Ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid betreffend eine bestimmte Einwirkung auf Gewässer derogiert einem sachgleichen wasserpolizeilichen Auftrag betreffend die Unterbindung der genannten Einwirkung materiell.

VwGH 28.11.2013, 2010/07/0241 mit Hinweis auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0105; VwGH 11.12.2003, 2002/07/0158

*Anmerkung: Im vorliegenden Fall ergab sich – entgegen der Ansicht der bel Beh – durch den wr Bewilligungsbescheid während des anhängigen Berufungsverfahrens eine Änderung der Sachlage, die von der bel Beh zu berücksichtigen gewesen wäre. Jedenfalls konnte die bel Beh angesichts der dargestellten materiellen Derogation die Berufung der bf Partei nicht mehr zur Gänze als unbegründet abweisen.*

### E 566 Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung

Wenn die Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch nimmt, die ihr nicht zukommt, wird das Recht der Beschwerdeführer auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung (vgl das Erkenntnis, Zl. 2011/07/0149, mwN) verletzt, zumal es für die Beschwerdeführer auch unter dem Blickwinkel des § 138 Abs. 1 WRG 1959 von Relevanz ist, ob für eine von ihnen beanstandete fremde Anlage rechtmäßig eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder ob die Änderung an dieser Anlage als Neuerung im Sinn dieser Gesetzesbestimmung zu behandeln ist (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das Erkenntnis vom 26. April 2002,



Zl. 2000/06/0159, betreffend die Rechtsverletzung eines Nachbarn im Bauverfahren durch die Erteilung einer Baubewilligung ohne diesbezüglichen Bewilligungsantrag).

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215 mit Hinweis auf VwGH 25.03.2004, 2003/07/0149 und 2000/07/0159

## § 138 Abs. 1 WRG

### E 567 Vorfrage für die Entscheidung gem. § 138 Abs. 1

Die Entscheidung über ein Ansuchen des Verpflichteten um wasserrechtliche Bewilligung in Bezug auf jene Neuerung, deren Beseitigung von einem Betroffenen verlangt wurde, bildet keine Vorfrage für die Entscheidung gem § 138 Abs. 1 WRG 1959 über dieses Verlangen.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 26.04.1995, 92/07/0197  
*Anmerkung: (...), sodass im vorliegenden Fall die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid erlassen durfte, ohne dass noch über das vom Bf nach Ergehen des erstinstanzlichen Bescheides gestellte Bewilligungsansuchen abschließend entschieden war.*

### E 568 Eigenmächtige Neuerung

Unter einer „eigenmächtigen Neuerung“ im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 21.03.2002, 2000/07/0056. stRsp

### E 569 Interessenabwägung bei Einräumung von Zwangsrechten

Für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages über Verlangen des Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 genügt eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 13.11.1997, 97/07/0035, VwGH 23.04.1998, 98/07/0004

### E 570 Konkrete Besorgnis

Die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ohne konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer widerspricht dem Erfordernis nach § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 28.04.2011, 2010/07/0020, mwN

### E 571 Beseitigung von im Zuge des Überprüfungsverfahrens festgestellten Abweichungen

Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens und des ein solches Verfahren abschließenden Bescheides ist die Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der seinerzeit erteilten Bewilligung. Eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides ist demnach nicht nur die Beseitigung wahrgenommener Mängel, sondern auch die Beseitigung wahrgenommener Abweichungen vom Konsens zu veranlassen. Insoweit verdrängt die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit.



Nur solche vom Bewilligungsträger gesetzten Sachverhalte, die zwar aus Anlass der Überprüfung des bewilligten Projektes wahrgenommen wurden, aber nicht selbst Projektbestandteil sind, stellen sich als eigenmächtige Neuerungen im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar. Steht ein im Zuge eines Überprüfungsverfahrens wahrgenommener konsenswidriger Sachverhalt mit dem bewilligten Projekt in einem technisch sachnahen Zusammenhang, so ist dieser nicht zum Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 WRG 1959 zu machen, sondern nach der Regelung des § 121 Abs. 1 WRG 1959 zu behandeln, weil es auch eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides ist, die Beseitigung wahrgenommener Abweichungen vom Konsens zu veranlassen, sodass insoweit die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 WRG 1959 verdrängt.

VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014 mit Hinweis im ersten Absatz auf VwGH 12.10.1993, 91/07/0087 und im zweiten Absatz auf VwGH 20.02.1997, 96/07/0105, VwGH 29.06.2012, 2009/07/0151

#### E 572 **Eigenmächtige Neuerung**

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche jedoch nicht erwirkt wurde. Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes ebenso als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose und auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf VwGH 26.06.2008, 2005/07/0131, mwN

#### E 573 „**Eigenmächtige Neuerung**“

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0077 mit Hinweis auf VwGH 25.05.2000, 97/07/0054, VwGH 23.04.1998, 98/07/0004

### **§ 138 Abs. 1 lit. a WRG**

#### E 574 **Eigenmächtige Neuerung**

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0127 mit Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, E 26 zu § 138)

#### E 575 **Zeitpunkt der Zustimmung**

Es ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nicht relevant, ob zu einem früheren Zeitpunkt eine Zustimmung des Betroffenen

vorlag.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0127

**E 576 Zivilrechtliche Befugnis irrelevant**

Für das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung im Sinn des § 138 WRG 1959 kommt es lediglich darauf an, ob eine Maßnahme wasserrechtlich bewilligungspflichtig war und sie ohne Vorliegen einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung gesetzt wurde, während die zivilrechtliche Befugnis zur Setzung der Maßnahme völlig irrelevant ist.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0127 mit Hinweis auf VwGH 11.03.1999, 97/07/0123, VwGH 20.05.2009, 2009/07/0030, mwN

**E 577 Änderung der Rechtsgrundlage eines wasserpolizeilichen Auftrags**

Die Berufungsbehörde belastet ihren Bescheid nicht mit einer Rechtswidrigkeit, wenn sie den von der Behörde erster Instanz erlassenen wasserpolizeilichen Auftrag, der auf § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 gestützt war, unter Heranziehung des § 138 Abs. 2 WRG 1959 bestätigt.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0136 mit Hinweis auf die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup>, zu § 138 unter E 230 zitierte Judikatur

**E 578 Verletzung von öffentlichen Interessen**

Die Bestimmung des § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat nicht nur für wasserrechtliche Bewilligungen Bedeutung; die Verletzung des dort genannten öffentlichen Interesses macht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG zulässig.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061 mit Hinweis auf VwGH 25.07.2002, 2002/07/0039, VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012

**E 579 Konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung**

Das öffentliche Interesse iSd § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 setzt die konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer voraus. Es ist daher nicht jede Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses von vornherein geeignet, einen wasserpolizeilichen Auftrag zu tragen, sondern nur eine erhebliche (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 15. September 2005, 2005/07/0075). Die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ohne konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer widerspricht dem Erfordernis nach § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 18. April 2011, 2010/07/0020).

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0061

**§ 138 Abs. 2 WRG**

**E 580 Obliegenheiten der Behörde, bevor ultima ratio der Entziehung zur Anwendung kommt**

Selbst wenn es sich beim Einbau eines Dotationsrohrs um eine Änderung der zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers iSd § 9 WRG 1959 dienenden Anlage handeln sollte, wäre es im Hinblick auf den Charakter der Entziehung einer wasserrechtlichen Bewilligung als ultima ratio und letztes Mittel und in Entsprechung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten, vor Erlassung eines das Wasserrecht entziehenden Bescheides die Bewilligungs-

fähigkeit des Einbaues dieses Dotationsrohres (bzw. die Möglichkeit der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959) zu prüfen und sich damit auseinanderzusetzen, ob aufgrund des Einbaues dieses Dotationsrohres nunmehr die permanente Abgabe der vorgeschriebenen Pflichtwassermenge sichergestellt erscheint.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187

*Anmerkung:* VwGH unter Hinweis auf die stRsp (vgl. etwa VwGH 03.07.2012, 2011/10/0202, mwN), welche iZm der Berücksichtigung des gebotenen Wertungsmaßstabs (vgl. VfGH 15.06.2000, B 1751/99) und des grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips im Allgemeinen (vgl. Mayer, B-VG<sup>4</sup>, Anm III.3. zu Art 5 StGG und Anm C.V. zu Art 6 StGG) ausgeführt hat, dass die Entziehung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nur dann verhältnismäßig und damit zulässig ist, wenn der konsenswidrige Zustand im Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides noch andauert.

#### **E 581 Änderung der Rechtsgrundlage eines wasserpolizeilichen Auftrags**

Ändert die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG einen wasserpolizeilichen Auftrag in einen solchen nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 ab, erweist sich ein solches Vorgehen als prinzipiell zulässig.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0136

#### **E 582 Änderung der Rechtsgrundlage eines wasserpolizeilichen Auftrags**

Die Berufungsbehörde belastet ihren Bescheid nicht mit einer Rechtswidrigkeit, wenn sie den von der Behörde erster Instanz erlassenen wasserpolizeilichen Auftrag, der auf § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 gestützt war, unter Heranziehung des § 138 Abs. 2 WRG 1959 bestätigt.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0136 mit Hinweis auf die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup>, zu § 138 unter E 230 zitierte Judikatur

#### **E 583 Bewilligungsantrag schließt Auftrag nach § 138 Abs. 2 aus**

Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 kommt nicht in Betracht, wenn ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung anhängig, aber noch nicht erledigt ist.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0136 mit Hinweis auf VwGH 23.03.2006, 2005/07/0022

#### **E 584 Voraussetzungen eines wasserpolizeilichen Auftrags**

§ 138 Abs. 2 WRG 1959 ermächtigt die Behörde nicht, die Untersagung einer Einspeisung des aus einem Brunnen entnommen Grundwassers vorzuschreiben. Eine solche Maßnahme, die einer Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung entspricht, könnte nur nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959, allenfalls nach § 122 WRG 1959, verfügt werden. Ein Vorgehen nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 setzt aber das Vorliegen öffentlicher Interessen oder einen Antrag Betroffener für eine solche Maßnahme voraus. Ein Vorgehen nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 hingegen ist nur zulässig, wenn weder das öffentliche Interesse die Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung fordert noch ein Betroffener sie verlangt.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0136

*Anmerkung:* Aus Anlass eines Antrags auf wasserrechtliche Bewilligung einer Grundwasserentnahme erteilte die erstinstanzliche Behörde einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a, den die Berufungsbehörde in einen Auftrag gemäß Abs. 2 abänderte. Die

*überdies von der Berufungsbehörde untersagte Einspeisung des entnommenen Grundwassers bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens war somit rechtswidrig. Allenfalls käme die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 in Betracht.*

**E 585 Aufträge gemäß § 138 Abs. 1 und Abs. 2 beinhalten unterschiedliche Maßnahmen**

Die Vermischung von Maßnahmen nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 und § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist rechtswidrig.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0136

## 2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

### § 1 AVG

#### E 1 Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung

Wenn die Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch nimmt, die ihr nicht zukommt, wird das Recht der Beschwerdeführer auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung (vgl. das Erkenntnis, Zl. 2011/07/0149, mwN) verletzt, zumal es für die Beschwerdeführer auch unter dem Blickwinkel des § 138 Abs. 1 WRG 1959 von Relevanz ist, ob für eine von ihnen beanstandete fremde Anlage rechtmäßig eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder ob die Änderung an dieser Anlage als Neuerung im Sinn dieser Gesetzesbestimmung zu behandeln ist (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das Erkenntnis vom 26. April 2002, Zl. 2000/06/0159, betreffend die Rechtsverletzung eines Nachbarn im Bauverfahren durch die Erteilung einer Baubewilligung ohne diesbezüglichen Bewilligungsantrag).

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215 mit Hinweis auf VwGH 25.03.2004, 2003/07/0149 und 2000/07/0159

### § 7 AVG

#### E 24 Adressat

Als Adressat des § 7 AVG kann nur die Person, die zur Ausübung der Kompetenzen eines bestimmten Organs berufen ist, befangen sein. Für die Frage der Einhaltung des § 7 AVG ist also maßgeblich, ob die natürliche Person, die tatsächlich eine Amtshandlung vorgenommen hat, befangen ist.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 1. Teilband, Rz 3f zu § 7

*Anmerkung:* Im ggst. Fall wurde seitens des Bf eine Befangenheit des „Amtes der Tiroler Landesregierung“ vorgebracht.

#### E 25 Wesen der Befangenheit

Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird, wenn also das Behördenorgan durch seine persönliche Beziehung zur Sache oder zu den an der Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf VwGH 02.10.2007, 2004/10/0108

#### E 26 Befangenheit

Die als Beleg für eine Befangenheit ins Treffen geführte Bezeichnung eines Themenkomplexes als „Problematik“ in einem Aktenvermerk kann nicht als Indiz für eine Voreingenommenheit gewertet werden, bezeichnet doch dieser Begriff allgemein und neutral die Gesamtheit aller Probleme, die sich auf einen Sachverhalt beziehen.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092

*Anmerkung 1:* VwGH unter Verweis auf die Online-Ausgabe des Duden.

*Anmerkung 2:* Mangels näherer Darstellung des Zusammenhangs, in dem der Begriff „Problematik“ gebraucht wurde, konnte seiner Verwendung nicht die vom Bf unterstellte Bedeutung beigemessen werden.



## § 8 AVG

### E 45 Auswirkung der Rechtsnachfolge auf die Parteistellung

Bei einer Rechtsnachfolge in die Parteistellung – so zB infolge des Überganges des Eigentums an einem durch ein verfahrensgegenständliches Projekt betroffenen Grundstück – wird mit dem Übergang der verfahrensrechtlichen Rechtsposition eine von der ursprünglichen Partei eingebrachte Berufung zur Berufung der nachfolgenden Partei.

Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung ist auf die spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist gegebene Sach- und Rechtslage abzustellen.

Da die Berufungslegitimation untrennbar mit der Rechtsstellung als Partei verbunden ist, geht mit dem Verlust der Parteistellung des Berufungswerbers auch das Recht zur Einbringung der Berufung unter bzw., sofern ein Rechtsnachfolger in die Parteistellung eintritt, auf diesen über.

Die einmal begründete Parteistellung und das damit verbundene Berufungsrecht können auch durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage verloren gehen, so etwa wegen Überganges des Eigentumsrechtes (der Sachherrschaftsbefugnis) bei dinglichen Bescheiden.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 8 AVG Rz 26 zitierte Judikatur (zum ersten Satz) und *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 63 AVG Rz 64, 72 zitierte Judikatur (zum vierten Satz)

*Anmerkung (zum vierten Satz): Die Enteignung des Bfs erfolgte mit Bescheid der NÖ LReg 12 Tage vor dem angefochtenen Bescheid des LH. Dem Bf kam daher im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen (Berufungs-)Bescheides (des LH) keine Parteistellung mehr zu, und er war daher nicht mehr berufsungslegitimiert. Im Hinblick darauf hat der LH zu Recht die Berufung zurückgewiesen.*

## § 9 AVG

### E 3 Projektgemeinschaft weder rechts- noch parteifähig

Eine Projektgemeinschaft zur Ausnutzung der Wasserkraft (redaktionelle Anm.: iS einer GesbR) ist weder rechts- noch parteifähig. Träger einer solchen Gemeinschaft sind nur ihre Mitglieder, denen es im Außenverhältnis damit auch freisteht, das ihnen als Mitgliedern eingeräumte Recht selbstständig geltend zu machen.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0107 mit Hinweis auf VwGH 27.06.1995, 94/07/0124, VwGH 24.02.2005, 2002/07/0051

*Anmerkung: Ein Antrag von prozessfähigen Rechtssubjekten auf Erteilung einer wr Bewilligung lag im ggstl. Fall von Anfang an vor, auch wenn diese Rechtssubjekte auf ihren Zusammenschluss zu einer Projektgemeinschaft hingewiesen hatten (vgl. dazu VwGH 18.9.2002, 98/07/0160). Als Verfahrenspartei waren hier somit immer die Mitglieder der Projektgemeinschaft anzusehen.*

## § 10 Abs. 6 AVG

### E 27 Vertretene Partei kommuniziert mit Behörde

Aus dem Umstand allein, dass eine Partei persönlich, also ohne Rechtsvertreter, mit der Behörde kommuniziert, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Vollmachtsverhältnis der Partei zu ihrem Rechtsvertreter aufgelöst worden wäre. Nach § 10 Abs. 6 AVG

ist eine Partei auch bei bestehendem Vollmachtsverhältnis nicht gehindert, aus eigenem mit der Behörde zu kommunizieren.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035

### § 13 AVG

#### E 51 Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen

Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen eindeutigen diesbezüglichen Antrag, belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit, weil damit eine Verletzung des Rechtes der Partei auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verbunden ist (vgl. etwa die in *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 13 Rz 3 zitierte Rechtsprechung). Für einen solchen Antrag reicht ein bloß konkludentes Handeln nicht aus.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215; ständige Judikatur mit Hinweis auf

VwGH 26.06.2008, 2007/07/0044, mwN

### § 13 Abs. 3 AVG

#### E 52 Verbesserungsauftrag auch im Berufungsverfahren zulässig

Ein Vorgehen nach § 13 Abs. 3 AVG ist auch im Berufungsverfahren zulässig. Mängel schriftlicher Anbringen können auch noch im Berufungsverfahren gemäß § 13 Abs. 3 AVG behoben werden.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035 mit Hinweis auf VwGH 28.06.2010,

2008/10/0002; VwGH 23.06.2010, 2009/06/0007; VwGH 27.08.1996, 96/05/0078

### § 37 AVG

#### E 36 Verfahrensmangel und Heilung

Der durch Unterlassung des Parteiengehörs vor Bescheiderlassung gegebene Verfahrensmangel wird durch die Übermittlung der für den Anlassfall maßgeblichen Unterlagen geheilt, wenn sie dem Bf bei Einbringung der Berufung zur Verfügung standen.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092

#### E 37 Zurechnung eines Antrages

Die Berechtigung zur Zurückweisung eines Antrages mangels Parteistellung hängt davon ab, ob diesem unmissverständlich zu entnehmen ist, wer als Partei einschreitet. Ist dies nicht der Fall, bestehen also Zweifel, wem ein Antrag tatsächlich zuzurechnen ist, so ist die Behörde von Amts wegen im Sinne des § 37 AVG verpflichtet, sich Klarheit zu verschaffen, wer tatsächlich Antragsteller ist.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0103 mit Hinweis auf VwGH 11.11.1987, 85/03/0045,

VwGH 24.10.2000, 97/05/0162, jeweils mwN

*Anmerkung:* Der VwGH folgte der Beschwerde dahingehend, dass undeutliche Formulierungen von nicht anwaltlich vertretenen Parteien rechtlich schutzfreundlich auszulegen seien.

#### E 38 Den Parteien ist auch im Berufungsverfahren Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen

Nach § 67 iVm § 56 sowie §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien auch im Beru-

fungsverfahren in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht für die Berufungsbehörde insofern, als sie ein Ermittlungsverfahren durchführt, weil sie etwa im erstinstanzlichen Bescheid fehlende Feststellungen nachholen will bzw. als sie ihrer Entscheidung in einem wesentlichen Punkt einen anderen Sachverhalt unterstellen will als die Behörde erster Instanz. Diesfalls hat sie den Parteien die beabsichtigten Ergänzungen bzw. Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes vorzuhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 22.04.2009, 2008/12/0065, mwN

### **E 39 Keine relevante Ergänzung des Sachverhaltes**

Die bloße Erwähnung einer – weder im angefochtenen Bescheid noch in der Beschwerde angesprochenen – erst im Berufungsverfahren erstatteten Eingabe in der ergänzenden Stellungnahme eines Amtssachverständigen führt nicht zur Annahme einer relevanten Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes, zumal wenn es sich um eine inhaltlich gleiche Stellungnahme handelt.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100

## **§ 37 ff AVG**

### **E 40 Ein das Verfahren erledigender Bescheid und Abschluss des Ermittlungsverfahrens**

Ein das Verfahren erledigender Bescheid setzt, wenn diesem ein Ermittlungsverfahren (§ 37 ff AVG) vorangeht, den Abschluss des Ermittlungsverfahrens voraus (§ 56 AVG). Jede als Teil eines solchen Ermittlungsverfahrens stattgefundene mündliche Verhandlung hat daher auch ohne ausdrückliche Erklärung des Leiters der Verhandlung, diese iSd § 44 Abs. 3 AVG für geschlossen zu erklären, dennotwendigerweise vor der Bescheiderlassung ihren Abschluss gefunden.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

## **§ 38 AVG**

### **E 20 Inhalt eines Übereinkommens ist Vorfrage in einem Wiederverleihungsverfahren**

Die Auslegung eines Übereinkommens ist eine Vorfrage für das Ansuchen um Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes nach § 21 Abs. 3 WRG 1959. In Ermangelung einer gegenteiligen Regelung in den Verwaltungsvorschriften besteht für die Behörde nach § 38 Abs. 1 AVG keine Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0097 mit Hinweis auf die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2. Teilband, 2005, unter RN 59 zu § 38 AVG zitierte Judikatur

## **§ 42 AVG**

### **E 94 Kein Verlust der Parteistellung, wenn nicht auf die in § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird**

Ein Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG kann nicht eintreten, wenn in der Verständigung (Ladung, Kundmachung über die Anberaumung der Verhandlung) – entgegen § 41

Abs. 2 zweiter Satz AVG – nicht auf die in § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0159; stRsp mit Hinweis auf VwGH 31.03.2008, 2008/05/0002, VwGH 27.01.2011, 2010/06/0219, 0220, mwN

**E 95 Kein Verlust der Parteistellung bei bloßer Anführung des § 42 AVG etc.**

Die bloße Anführung des § 42 AVG in einer Verständigung von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung reicht für einen Verlust der Parteistellung ebensowenig aus wie etwa der Hinweis, dass die Partei „als zustimmend angesehen“ wird, „wenn“ oder „soweit“ sie nicht rechtzeitig (spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung) Einwendungen erhoben hat.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0159 mit Hinweis auf VwGH 17.12.2009, 2006/06/0124, mwN und *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 41 Rz 20

*Anmerkung:* Die Formulierung „als zustimmend angesehen“ ergibt sich aus der alten Fassung des § 42 AVG (Fassung BGBl. Nr. 51/1991, außer Kraft getreten am 31.12.1998 mit BGBl. I Nr. 158/1998), wonach die Bekanntmachung zur Folge hatte, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

**E 96 Präklusion bzw. Verlust der Parteistellung**

Präklusion bzw. Verlust der Parteistellung kann gemäß § 42 AVG nur hinsichtlich des kundgemachten Verhandlungsgegenstandes eintreten. Die Identität zwischen dem Gegenstand der Bekanntmachung und dem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist unter dem Blickwinkel zu sehen, dass die Bekanntmachung als Voraussetzung dafür zu dienen hat, dem Nachbarn die zur Verfolgung seiner Rechte erforderlichen Informationen zu vermitteln.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183 mit Hinweis auf VwGH 30.09.2010, 2008/07/0171, mwN

*Anmerkung:* Der VwGH zu der Einwendung des Bf, dass die projektierte Wasserversorgungsanlage getrennt von der Verlegung der Schmutzwasserkanalisation abzuhandeln sei. Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens war jedoch die Wasserversorgungsanlage und nicht das Bauvorhaben der Schmutzwasserkanalisationsleitung.

**E 97 Präklusion bzw. Verlust der Parteistellung**

Wer keine Einwendungen vor der Verhandlung erhebt, hat auch keine Einwendungen in der Verhandlung erhoben, wenn im zum angefochtenen Bescheid führenden Verwaltungsverfahren keine Beweisanträge für die behauptete Unrichtigkeit der Niederschrift, die den Formvorschriften des § 14 AVG entspricht, gestellt und keine konkreten Gründe vorgebracht wurden.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183 mit Hinweis auf VwGH 18.10.2001, 2001/07/0074, mwN

**E 98 Präklusion bzw. Verlust der Parteistellung**

Wenn der Beschwerdeführer keine Einwendungen erhoben hat, hat er seine Parteistellung

verloren, wenn in der Kundmachung auf die in § 42 AVG vorgesehene Rechtsfolge verwiesen wurde.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183 mit Hinweis auf VwGH 27.05.2003, 2002/07/0110

**E 99 Präklusion bzw. Verlust der Parteistellung**

Da es der bereits präkludierte Beschwerdeführer in der Berufung unterlassen hat, eine Berührung seiner subjektiv-öffentlichen Rechte durch die Projektsänderung zu behaupten, war die bereits früher eingetretene Präklusion (bzw. der Verlust der Parteistellung) weiter als gegeben anzunehmen.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183 mit Hinweis auf VwGH 30.09.2010, 2008/07/0171, mwN

**§ 42 Abs. 1 AVG**

**E 100 Präklusion**

Es kann dahinstehen, ob eine „doppelte“ Kundmachung einer durchgeführten Verhandlung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG stattgefunden hat (vgl. zur „doppelten“ Kundmachung etwa das VwGH-Erkenntnis vom 15. November 2007, Zl. 2006/07/0037). Gemäß § 42 Abs. 2 AVG genügt nämlich die persönliche Ladung der Partei, damit ihr gegenüber „Präklusion“ eintreten kann (vgl. den VwGH-Beschluss vom 30. Juni 2011, Zl. 2010/07/0208, mwN).

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183

**§ 42 Abs. 2 AVG**

**E 101 Präklusion**

Es kann dahinstehen, ob eine „doppelte“ Kundmachung einer durchgeführten Verhandlung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG stattgefunden hat (vgl. zur „doppelten“ Kundmachung etwa das VwGH-Erkenntnis vom 15. November 2007, Zl. 2006/07/0037). Gemäß § 42 Abs. 2 AVG genügt nämlich die persönliche Ladung der Partei, damit ihr gegenüber „Präklusion“ eintreten kann (vgl. den VwGH-Beschluss vom 30. Juni 2011, Zl. 2010/07/0208, mwN).

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183

**§ 43 Abs. 3 AVG**

**E 5 Verletzung Parteiengehör**

Werden im erstinstanzlichen Verfahren verschiedene gutachterliche Stellungnahmen referiert, wurde aber nur darauf hingewiesen, dass das Verfahren „aufwendig geführt“ worden sei, das Gutachten aber nicht an die Partei zugestellt wird, erfolgt der Vorwurf der Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör zu Recht.

VwGH 19.12.2013, 2011/07/0215



### **§ 44 Abs. 3 AVG**

#### **E 1 Ein das Verfahren erledigender Bescheid und Abschluss des Ermittlungsverfahrens**

Ein das Verfahren erledigender Bescheid setzt, wenn diesem ein Ermittlungsverfahren (§ 37 ff AVG) vorangeht, dennotwendigerweise den Abschluss des Ermittlungsverfahrens voraus (§ 56 AVG). Jede als Teil eines solchen Ermittlungsverfahrens stattgefundene mündliche Verhandlung hat daher auch ohne ausdrückliche Erklärung des Leiters der Verhandlung, diese iSd § 44 Abs. 3 AVG für geschlossen zu erklären, dennotwendigerweise vor der Bescheiderlassung ihren Abschluss gefunden.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

### **§ 45 AVG**

#### **E 106 Gewahrtes Parteiengehör**

Auch wenn ein Bf den Messungen zwecks Überprüfung der Einhaltung der in einem Bescheid als Auflage festgeschriebenen Pflichtwasserabgabe nicht beigezogen und von diesen nicht verständigt wurde, scheidet eine Relevanz eines solcherart behaupteten Verfahrensmangels schon deshalb aus, wenn der Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und somit das rechtliche Gehör gewahrt wurde (wenn sich etwa der Bf durch umfangreiche Beteiligung am Verfahren [Rechtfertigung, Stellungnahmen und sonstige Eingaben] auf dieses entsprechend eingelassen hat, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis erlangte und somit dazu auch Stellung nehmen konnte).

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220 mit Hinweis auf VwGH 16.07.2010, 2009/07/0041, mwN

### **§ 45 Abs. 2 AVG**

#### **E 107 Bekämpfung eines Gutachtens auf gleicher fachlicher Ebene**

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene, bekämpft werden. Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden; auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0088 mit Hinweis auf VwGH 24.10.1995, 94/07/0153, VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108, ua

### **§ 45 Abs. 3 AVG**

#### **E 108 Verfahrensrelevante Unterlagen und Parteiengehör**

Ist einem Bf der Inhalt von verfahrensrelevanten Unterlagen bekannt, besteht auch seitens der Behörde keine Verpflichtung diesem die betreffenden Unterlagen noch einmal im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme zu übermitteln.

VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040

**E 109 Verfahrensmangel und Heilung**

Der durch Unterlassung des Parteiengehörs vor Bescheiderlassung gegebene Verfahrensmangel wird durch die Übermittlung der für den Anlassfall maßgeblichen Unterlagen geheilt, wenn sie dem Bf bei Einbringung der Berufung zur Verfügung standen.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092

**E 110 Den Parteien ist auch im Berufungsverfahren Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen**

Nach § 67 iVm § 56 sowie §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien auch im Berufungsverfahren in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht für die Berufungsbehörde insofern, als sie ein Ermittlungsverfahren durchführt, weil sie etwa im erstinstanzlichen Bescheid fehlende Feststellungen nachholen will bzw. als sie ihrer Entscheidung in einem wesentlichen Punkt einen anderen Sachverhalt unterstellen will als die Behörde erster Instanz. Diesfalls hat sie den Parteien die beabsichtigten Ergänzungen bzw. Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes vorzuhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 22.04.2009, 2008/12/0065, mwN

**§ 46 AVG**

**E 2 Berufungsmöglichkeit heilt Mängel bei Parteiengehör**

Hat keine Gelegenheit bestanden, zu dem Gutachten des Amtssachverständigen Stellung zu nehmen, so wird ein allfälliger Verfahrensmangel saniert, wenn sich Befund und Gutachten des Amtssachverständigen in den Begründungsausführungen des Bescheides der erstinstanzlichen Behörde wiederfinden, da mit der Berufung eine Möglichkeit zur Stellungnahme offensteht.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0205 mit Hinweis auf die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 46 Rz 40 zitierte Judikatur des VwGH

*Anmerkung: Es wäre an den beschwerdeführenden Parteien gelegen, im Berufungsverfahren den schlüssigen Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Entgegen den Beschwerdeausführungen war es auch nicht der Manuduktionspflicht der belangten Behörde geschuldet, die beschwerdeführenden Parteien anzuleiten, welche Möglichkeiten zur Stellungnahme im zum angefochtenen Bescheid führenden Verfahren gegeben gewesen sind.*

**§ 47 AVG**

**E 3 Gemeinderatsprotokoll als öffentliche Urkunde iSd § 47 AVG**

Ein Gemeinderatsprotokoll ist als eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 47 AVG anzusehen, da sie von einer österreichischen öffentlichen Behörde innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises errichtet wurde. Eine solche Urkunde begründet aber gemäß § 292 Abs. 1 ZPO vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt oder was darin bezeugt wurde; sie begründet also die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

VwGH 18.11.2013, 2013/07/0165 mit Hinweis auf VwGH 24.03.2011, 2009/07/0160

- E 4 Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit einer öffentlichen Urkunde ist widerlegbar**  
Die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit einer öffentlichen Urkunde ist widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen.  
VwGH 18.11.2013, 2013/07/0165 mit Hinweis auf VwGH 28.10.2008, 2007/05/0205

## § 52 AVG

- E 84 Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens nur auf gleicher fachlicher Ebene**  
Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (zB durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne sachverständige Untermauerungen aufgezeigt werden. Auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.  
VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006; stRsp

- E 85 Unschlüssigkeit**  
Bei mangelnder ausreichender Konkretisierung erweisen sich dargelegte Einwände als zu unsubstantiiert, um eine Unschlüssigkeit des Gutachtens aufzuzeigen.  
VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006  
*Anmerkung: Im ggst. Fall wurde vorgebracht, dass die Leitungsführung über das Grundstück der beschwerdeführenden Partei nicht notwendig sei und dass die Berücksichtigung einer geplanten Bauführung der A7 unzulässig sei. Es wurde dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.*

- E 86 Umgang mit Privatgutachten**  
Werden nicht nach Maßgabe des § 52 AVG Amtssachverständige oder von der Behörde bestellte nicht-amtliche Sachverständige herangezogen, sondern Gutachten anderer Sachverständiger („Privatgutachten“) von einer Partei vorgelegt, so sind diese einer Überprüfung durch Sachverständige im Sinne des § 52 AVG zu unterziehen, wobei gegebenenfalls dann aber nicht noch ein (zusätzliches) Gutachten eines Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG notwendig ist.  
VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015 mit Hinweis auf VwGH 28.02.2006, 2005/06/0147, VwGH 28.11.2006, 2006/06/0237, VwGH 01.04.2008, 2007/06/0337, VwGH 28.04.2009, 2009/06/0015, VwGH 13.06.012, 2012/06/0046  
*Anmerkung: Der belangten Behörde sei zwar zuzugestehen, dass es Schlussfolgerungen in Gutachten von Privatsachverständigen geben könne, die keiner weiteren Überprüfung durch einen Amtssachverständigen bedürfen, weil sie für jeden Laien nachvollziehbar seien. Das möge auf die Schlussfolgerung, wonach Wasser nicht bergauf fließe (und daher keine Beeinflussung der höher gelegenen Quellhorizonte erfolgen könne), in ihrer Allgemeinheit zutreffen; allerdings setze diese Schlussfolgerung die vom Privatsachverständigen festgestellten Höhen-*

*lagen des Stollens bzw. des Stauziels des Speichersees zum einen und die der Quellhorizonte zum anderen voraus. Gerade diese fachlichen Annahmen erschienen aber nicht für jeden Laien nachvollziehbar; hier bedürfte es einer Überprüfung durch einen Amtssachverständigen.*

**E 87 Würdigung von Privatgutachten**

Die belangte Behörde darf sich angesichts eines gegen ein Privatgutachten gerichteten und bereits dessen Grundannahmen als unrichtig behauptenden Vorbringens nicht allein auf das Argument stützen, es sei dem Privatgutachten nicht auf derselben fachlichen Ebene entgegengetreten worden.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015 mit Hinweis auf VwGH 26.06.2012, 2012/07/0007

**§ 53a Abs. 3 AVG**

**E 1 Keine Parteistellung bei bescheidmäßiger Festsetzung von Sachverständigenkosten**

Ein Bescheid, mit dem Kosten eines Sachverständigen festgesetzt werden, betrifft allein das Verhältnis zwischen Behörde und Sachverständigem. Aufgrund eines solchen Bescheides hat die Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, den Sachverständigen zu bezahlen und es erwachsen ihr damit iSd § 76 Abs. 1 AVG Barauslagen. Der Partei, die im Allgemeinen gemäß § 76 Abs. 1 AVG für Barauslagen aufzukommen hat, kommt in dem Verfahren betreffend die Festsetzung der Kosten eines Sachverständigen aber keine Parteistellung zu.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, E 5 zu § 53a AVG

**§ 56 AVG**

**E 18 Ein das Verfahren erledigender Bescheid und Abschluss des Ermittlungsverfahrens**

Ein das Verfahren erledigender Bescheid setzt, wenn diesem ein Ermittlungsverfahren (§ 37 ff AVG) vorangeht, den Abschluss des Ermittlungsverfahrens voraus (§ 56 AVG). Jede als Teil eines solchen Ermittlungsverfahrens stattgefundene mündliche Verhandlung hat daher auch ohne ausdrückliche Erklärung des Leiters der Verhandlung, diese iSd § 44 Abs. 3 AVG für geschlossen zu erklären, dennotwendigerweise vor der Bescheiderlassung ihren Abschluss gefunden.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

**E 19 Den Parteien ist auch im Berufungsverfahren Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen**

Nach § 67 iVm § 56 sowie §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien auch im Berufungsverfahren in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht für die Berufungsbehörde insofern, als sie ein Ermittlungsverfahren durchführt, weil sie etwa im erstinstanzlichen Bescheid fehlende Feststellungen nachholen will bzw. als sie ihrer Entscheidung in einem wesentlichen Punkt einen anderen Sachverhalt unterstellen will als die Behörde erster Instanz. Diesfalls hat sie den Parteien die beabsichtigten Ergänzungen bzw. Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes vorzuhalten und ihnen Gelegenheit zu

geben, sich dazu zu äußern.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 22.04.2009, 2008/12/0065, mwN

### § 57 Abs. 1 AVG

#### E 4 Vorliegen eines Mandatsbescheides

Die Beantwortung der Frage, ob ein Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG vorliegt, richtet sich danach, ob sich die Behörde tatsächlich unmissverständlich auf § 57 AVG gestützt hat.

VwGH 20.03.2013, 2012/07/0246 mit Hinweis auf VwGH 27.11.1990, 90/07/0102; 17.10.2006, 2006/11/0071

*Anmerkung:* Die BH, die vor Bescheiderlassung offensichtlich kein Ermittlungsverfahren durchgeführt hatte, hat ihren Bescheid nicht nur ausdrücklich auf § 57 Abs. 2 AVG (der auf § 57 Abs. 1 AVG Bezug nimmt) gestützt, sondern darüber hinaus sowohl bei den Ausführungen zur Zahlungsfrist als auch in der Rechtsmittelbelehrung unmissverständlich auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen den Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Ansicht des LH, die BH habe keinen Mandatsbescheid, sondern einen Kostenersatzbescheid auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 WRG 1959 erlassen, traf somit nicht zu.

### § 58 AVG

#### E 30 Inhalt des Bescheides

Wenn der Inhalt des Bescheides erkennen lässt, dass sich der Bescheid, abgesehen von der Anführung unzutreffender Bestimmungen, (auch) auf die zutreffende Bestimmung stützt, kann der Bescheid als in Vollziehung dieser Bestimmung ergangen angesehen werden, auch wenn die Behörde eine andere Bestimmung im Spruch angeführt hat.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151 mit Hinweis auf VwGH 26.06.2013, 2012/05/0187, mwN

*Anmerkung:* Die unrichtige Zitierung der §§ 76 bis 78 AVG [Anm.: iVm § 120 Abs. 6 WRG 1959] in dem von der belangten Behörde gebilligten erstinstanzlichen Bescheid stellt daher keinen zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führenden Mangel dar.

### § 58 Abs. 2 AVG

#### E 31 Bescheidbegründung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses

Wenn den Mitgliedern des Gemeinderates vor der Abstimmung der Entwurf eines Berufungsbescheides vorgelegen ist, welcher nicht nur einen Spruch, sondern auch eine Begründung enthalten hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der der Beschlussfassung des Gemeinderates zugrunde gelegene Bescheidentwurf und der nach dessen Annahme durch Mitglieder des Gemeinderates ergangene Bescheid nicht übereinstimmen, bestehen keine Bedenken, davon auszugehen, dass der Gemeinderat nicht nur die spruchgemäße Erledigung der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, sondern auch die Begründung dieses Spruches zum Gegenstand seines Beschlusses gemacht hat.

VwGH 18.11.2013, 2013/07/0165 mit Hinweis auf die nähere Begründung in VwGH 12.01.1988, 87/05/0177



## § 59 AVG

### E 113 Keine Umdeutung des Spruches durch die Begründung

Eine Umdeutung eines klar gefassten Spruchteils anhand der Begründung kommt nicht in Betracht, sodass der Begründung eine den Inhalt dieses Bescheids modifizierende Wirkung nicht zukommt.

VwGH 26.04.2013, 2010/07/0176 mit Hinweis auf VwGH 18.10.2012, 2008/22/0693

*Anmerkung 1:* Die bel Beh ging in der Begründung des angefochtenen Bescheides von einer Verletzung von Rechten des Bf aus, was im Widerspruch zur Formulierung des Spruches des angefochtenen Bescheides stand, wonach der Bf nicht in seinen Rechten verletzt werde.

*Anmerkung 2:* Der angefochtene Bescheid war laut VwGH gemäß § 42 Abs. 3a VwGG entsprechend abzuändern (Sachentscheidung des VwGH).

### E 114 Bestimmtheit von Auflagen

Auflagen müssen so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die Möglichkeit gegeben ist, der Auflage zu entsprechen und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerlicher Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen Ersatzvornahme ergehen kann. Die von § 59 AVG geforderte Deutlichkeit bedeutet Bestimmtheit, nicht bloße Bestimmbarkeit.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 15.07.1999, 99/07/0033, mwN

*Anmerkung:* Nach Punkt 5. der Auflagen hat die mitbeteiligte Partei „konstruktive Möglichkeiten“ eines Hochwasserschutzes zu untersuchen und über ein allfällig erzielttes Übereinkommen zu berichten. Sollte kein Übereinkommen hergestellt werden können, obliegt die Entscheidung, ob und welche technischen Maßnahmen erforderlich sind, der Behörde.

### E 115 „Konstruktive Möglichkeiten“ und „Verschärfungen des Hochwasserabflusses“

Der Verweis auf „konstruktive Möglichkeiten“ erweist sich als völlig unbestimmt. Dies gilt auch für die Formulierung, wonach „Verschärfungen des Hochwasserabflusses im Vergleich zum Referenzzustand 1965 ... im Anlassfall zu entschädigen“ sind.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027 mit Hinweis auf VwGH 21.10.1999, 99/07/0080

## § 59 Abs. 2 AVG

### E 116 Anpassung der Erfüllungsfrist im Berufungsverfahren

Durch die Abweisung einer Berufung wird auch die von der erstinstanzlichen Behörde bestimmte Erfüllungsfrist zur Ausführung der Leistung zum Gegenstand des Berufungsbescheides gemacht. Wenn die Berufungsbehörde eine den Vorgaben des § 59 Abs. 2 AVG entsprechende Anpassung der Frist unterlässt, trifft diese Versäumnis alle Spruchpunkte.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0077

## § 60 AVG

### E 35 Verweis auf andere Bescheidbegründung

Die Bescheidbegründung bezweckt insbesondere, die Parteien über die von der Behörde

angestellten Erwägungen zu unterrichten und ihnen damit eine zweckmäßige Rechtsverfolgung zu ermöglichen. In Hinblick darauf ist es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde in der Begründung ihres Bescheids auf die Begründung eines anderen, der Partei zugestellten Bescheids verweist. Dies setzt voraus, dass die Begründung des verwiesenen Bescheids ihrerseits den Anforderungen des § 60 AVG entspricht.

VwGH 28.02.2013, 2011/07/00264 mit Hinweis auf VwGH 14.12.1995, 95/07/0073 und *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 15 zu § 60

## § 62 AVG

### E 20 Berichtigungsbescheid

Ist von der Rechtskraft eines Berichtigungsbescheides auszugehen, ist einem Beschwerdeverfahren der angefochtene Bescheid in der Fassung des Berichtigungsbescheides zugrunde zu legen. Abgesehen davon wäre auch, wenn von einer Behörde der Berichtigungsbescheid nicht erlassen worden wäre, der Bescheid in der von der Unrichtigkeit bereinigten Form zu lesen, wenn es sich bei der Angabe des Bescheiddatums um einen offenkundigen Schreibfehler handelt, der einer Berichtigung zugänglich ist.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0111 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 62 AVG Rz 68, 69, 75

*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall wurde erkennbar unrichtig anstelle des Bescheiddatums „25.11.1991“ der „25.11.1999“ genannt.

## § 63 Abs. 1 AVG

### E 46 Berufungsrecht mit Parteistellung verbunden

Das Recht zur Einbringung einer Berufung (§ 63 Abs. 1 AVG) steht – soweit die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes regeln – nur demjenigen zu, der im Verwaltungsverfahren die Stellung als (vom Bescheid betroffene) Partei im Sinn des § 8 AVG innehat. Mit der Rechtsstellung als Partei ist das Berufungsrecht untrennbar verbunden, wobei nur jenen Parteien dieses Recht zusteht, deren Rechtsanspruch oder rechtliche Interessen durch den bekämpften Bescheid beeinträchtigt werden können.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055, ständige Rechtsprechung; mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 63 Rz 60, 61 zitierte Rechtsprechung.

### E 47 Auswirkung der Rechtsnachfolge auf die Parteistellung

Bei einer Rechtsnachfolge in die Parteistellung – so zB infolge des Überganges des Eigentums an einem durch ein verfahrensgegenständliches Projekt betroffenen Grundstück – wird mit dem Übergang der verfahrensrechtlichen Rechtsposition eine von der ursprünglichen Partei eingebrachte Berufung zur Berufung der nachfolgenden Partei.

Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung ist auf die spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist gegebene Sach- und Rechtslage abzustellen.

Da die Berufungslegitimation untrennbar mit der Rechtsstellung als Partei verbunden ist, geht mit dem Verlust der Parteistellung des Berufungswerbers auch das Recht zur Einbringung der Berufung unter bzw., sofern ein Rechtsnachfolger in die Parteistellung eintritt, auf diesen über.

Die einmal begründete Parteistellung und das damit verbundene Berufungsrecht können

auch durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage verloren gehen, so etwa wegen Überganges des Eigentumsrechtes (der Sachherrschaftsbefugnis) bei dinglichen Bescheiden.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 8 AVG Rz 26 zitierte Judikatur (zum ersten Absatz) und *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 63 AVG Rz 64, 72 zitierte Judikatur (zum vierten Absatz)

### § 64 Abs. 2 AVG

#### E 2 Abspruch über die Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung

Weist die Berufungsbehörde die Berufung ohne Differenzierung – unter gleichzeitiger Bestätigung des angefochtenen Bescheides – ab, hat sie damit auch, selbst wenn sie in der Begründung darauf nicht Bezug nimmt, über die Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung abgesprochen.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006; vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 3. Teilband, § 64 Rz 43

*Anmerkung:* Der LH hat im erstinstanzlichen Bescheid nachvollziehbar dargelegt, dass der schlechte Zustand der bestehenden Leitung, die Notwendigkeit einer gesicherten ausreichenden Versorgung von drei Gemeinden und das Fehlen einer sinnvollen Alternative es erforderlich mache, die geplante neue Leitung ehestmöglich fertigzustellen, um die Trink- und Nutzwasserversorgung von 25.000 Menschen und von Unternehmen zu sichern. Es sei von der aktuellen Gefahr von Undichtheiten oder eines plötzlichen Versagens der Wasserleitung und damit verbunden von der Unmöglichkeit der Trinkwasserversorgung auszugehen. Die für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung notwendigen Voraussetzungen im Erstbescheid lagen somit vor.

### § 64 Abs. 4 AVG

#### E 3 Vergreifen im Ausdruck

Stellt der Ausspruch über die Zurückweisung der Berufung lediglich ein Vergreifen im Ausdruck dar, führt das nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119 mit Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2004/07/0210, mwN

*Anmerkung:* Wenn auch die bel Beh im ggstl. Fall im Spruch des angefochtenen Bescheides die Berufung zurückgewiesen hat (anstatt richtigerweise abzuweisen), so hat sie sich dennoch inhaltlich mit der Frage, ob der bf Partei im Verwaltungsverfahren die Antragslegitimation zustand, auseinandergesetzt.

### § 65 AVG

#### E 4 Keine relevante Ergänzung des Sachverhaltes

Die bloße Erwähnung einer – weder im angefochtenen Bescheid noch in der Beschwerde angesprochenen – erst im Berufungsverfahren erstatteten Eingabe in der ergänzenden Stellungnahme eines Amtssachverständigen führt nicht zur Annahme einer relevanten Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes, zumal wenn es sich um eine inhaltlich gleiche Stellungnahme handelt.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100

## § 66 AVG

### E 186 Keine Begründung der Berufungslegitimation

Durch die bloße Zustellung des Bescheides wird die Parteistellung und Berufungslegitimation nicht begründet.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0062 bis 0063 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 3. Teilband, Rz 36 zu § 66

*Anmerkung: Dieser Bescheid konnte nur gegenüber der Antragstellerin, also der Erstbeschwerdeführerin, Rechtswirkungen entfalten. Dem Zweitbeschwerdeführer fehlte daher die Legitimation zur Erhebung einer Berufung gegen diesen Bescheid.*

## § 66 Abs. 2 AVG

### E 187 Bindungswirkung einer Zurückverweisung

Im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides sind die Verwaltungsbehörden wie auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht – sofern nicht eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist – gebunden, wobei mit einem solchen Bescheid – bei unveränderter Sach- und Rechtslage – auch die Zuständigkeitsordnung in dieser Sache festgelegt ist.

VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014 mit Hinweis auf VwGH 23.10.1997, 96/07/0127

### E 188 Bindungswirkung einer Zurückverweisung nur hinsichtlich der tragenden Gründe

Die Bindungswirkung eines auf § 66 Abs. 2 AVG gestützten Bescheides bezieht sich ausschließlich auf die die Aufhebung tragenden Gründe dieses Bescheides. Sonstigen Ausführungen in der Bescheidbegründung kommt hingegen keine Bindungswirkung zu.

VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014 mit Hinweis auf VwGH 24.05.2012, 2010/07/0151, VwGH 26.07.2012, 2011/07/0125

### E 189 Rechtsfolgen einer rechtswidrigen Begründung eines zurückverweisenden Bescheides

Entspricht ein die Aufhebung gemäß § 66 Abs. 2 AVG tragendes Begründungselement nicht dem Gesetz, führt dies – wegen der Bindungswirkung auch dieses Begründungselementes für das weitere Verfahren – zur Rechtswidrigkeit des Behebungsbescheides.

VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014 mit Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2001/07/0067

### E 190 Bindungswirkung

Im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides sind die Verwaltungsbehörden wie auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht – sofern nicht eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist – gebunden, wobei mit einem solchen Bescheid – bei unveränderter Sach- und Rechtslage – auch die Zuständigkeitsordnung in dieser Sache festgelegt ist. Diese Bindung besteht auch bei Aufhebung eines (verfahrensrechtlichen) Zurückweisungsbescheides.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0062 bis 0063 mit Hinweis auf VwGH 28.02.2013, 2012/07/0014

## § 66 Abs. 4 AVG

### E 191 Abweisung statt Zurückweisung

Die belangte Behörde hätte in ihrem angefochtenen Bescheid die Berufung mangels Parteistellung zurückweisen müssen. Dass diese stattdessen mit einer Abweisung vorging, verletzt den Berufungswerber nicht in seinen Rechten.

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141 mit Hinweis auf VwGH 11.09.2003, 2001/07/0035

### E 192 Abänderung und Abweisung des Bewilligungsantrages

Ungeachtet der Formulierung eines Berufungsantrages auf „Abänderung der erteilten Bewilligung“ eines Dritten, ist von einem solchen Berufungsbegehren auch die Möglichkeit der Abweisung des Bewilligungsantrages des Dritten umfasst.

VwGH 23.05.2013, 2012/07/0270

### E 193 Keine gleichzeitige Zurück- und Abweisung

Ein Bescheidspruch, mit dem Anträge gleichzeitig zurück- und abgewiesen werden, erweist sich als rechtswidrig.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035

*Anmerkung: Mit Spruchpunkt II wurde die Berufung gegen den (die ggst. Anträge abweisenden) Erstbescheid (nochmals) abgewiesen. Spruchpunkt I wies die Anträge zurück wegen vermeintlich fehlender Erfüllung eines Verbesserungsauftrages.*

### E 194 Änderungen der Sach- und Rechtslage sind zu berücksichtigen

Die umfassende Abänderungsbefugnis nach § 66 Abs. 4 AVG beinhaltet auch die (grundsätzliche) Verpflichtung, Änderungen der maßgebenden Sach- und Rechtslage nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids zu berücksichtigen.

VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040 mit Hinweis auf VwGH 25.09.2012, 2010/05/0022

### E 195 Spruchwortlaut entscheidend (Aufhebung und Zurückverweisung)

Eine Entscheidung, mit der der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die BH zurückverwiesen wird, stellt – auch wenn im Spruch dieses Bescheides irrtümlich auf § 66 Abs. 4 AVG Bezug genommen wird – nach dem klaren Wortlaut des Spruches eine Entscheidung nach § 66 Abs. 2 AVG (Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Erstbehörde) dar.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0062 bis 0063 mit Hinweis auf VwGH 23.09.2004, 2003/07/0086, und 31.01.1994, 91/19/0358

### E 196 Abweisung statt Zurückweisung

Die Abweisung einer Berufung statt der gebotenen Zurückweisung mangels Parteistellung verletzt einen Bf in keinen Rechten.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0092 mit Hinweis auf VwGH 02.07.2008, 2005/10/0068; VwGH 18.11.2008, 2006/11/0150



**E 197 Rechtswidrigkeit einer ersatzlosen Behebung, wenn Abspruch über Parteienantrag erforderlich**

Liegt dem erstinstanzlichen Bescheid ein Parteienantrag zugrunde, so hat die Berufungsbehörde in Handhabung des § 66 Abs. 4 AVG grundsätzlich über diesen Antrag eine Sachentscheidung zu treffen. Die ersatzlose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides allein wird diesem Erfordernis in aller Regel nicht gerecht. Die ersatzlose Behebung eines unterinstanzlichen Bescheides unter Berufung auf § 66 Abs. 4 AVG führt nämlich grundsätzlich dazu, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf. Aus der Begründung des eine ersatzlose Behebung gemäß § 66 Abs. 4 AVG aussprechenden Berufungsbescheides kann sich zwar eine Situation ergeben, wonach ein der Entscheidung zugrunde liegender Antrag wieder unerledigt, aber neuerlich von der Unterinstanz meritorisch zu erledigen ist. Fehlen jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für eine ersatzlose Behebung der erstinstanzlichen Erledigung und wäre daher ein Abspruch über den dem Bescheid zugrunde liegenden Sachantrag des Beschwerdeführers zu tätigen gewesen, wird der Bescheid der Berufungsbehörde in der Regel mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet sein. Eine bloße – nicht auf § 66 Abs. 2 AVG gegründete – Behebung vorinstanzlicher Bescheide hätte nämlich zur Folge, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf und dass somit der auf die Entscheidung der Vorinstanz Bezug habende Parteienantrag unerledigt bliebe.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0058 mit Hinweis auf VwGH 03.07.2001, 2000/05/0063, VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374

**E 198 Rechtswidrigkeit einer ersatzlosen Behebung, wenn Abspruch über Parteienantrag erforderlich**

Fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für eine ersatzlose Behebung der erstinstanzlichen Erledigung und wäre daher ein Abspruch über die dem Bescheid zugrunde liegenden Sachanträge der Beschwerdeführer (allenfalls in Form einer Zurückweisung) zu tätigen gewesen, erweist sich der Bescheid der Berufungsbehörde, mit dem der Erstbescheid ersatzlos behoben wurde, als rechtswidrig.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0058 mit Hinweis auf VwGH 09.09.1993, 93/01/0044, VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374

## **§ 67 AVG**

**E 4 Den Parteien ist auch im Berufungsverfahren Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen**

Nach § 67 iVm § 56 sowie §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien auch im Berufungsverfahren in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht für die Berufungsbehörde insofern, als sie ein Ermittlungsverfahren durchführt, weil sie etwa im erstinstanzlichen Bescheid fehlende Feststellungen nachholen will bzw. als sie ihrer Entscheidung in einem wesentlichen Punkt einen anderen Sachverhalt unterstellen will als die Behörde erster Instanz. Diesfalls hat sie den Parteien die beabsichtigten Ergänzungen bzw. Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes vorzuhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 22.04.2009, 2008/12/0065, mwN

## § 68 AVG

### E 52 Bindungswirkung

Die Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde, mit dem die Maßnahmenbeschwerde abgewiesen wurde, entfaltet eine Bindungswirkung für das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Nichtbefolgung eines dem Beschwerdeführer nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 erteilten Auftrages im Sinne des § 137 Abs. 3 Z. 2 WRG 1959.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213

*Anmerkung:* Im gegenständlichen Fall hatte der Bf eine Maßnahmenbeschwerde gegen die von der BH verfügten Maßnahmen eingebracht und anschließend eine Beschwerde beim VwGH gegen den Bescheid der bel Beh, mit dem die Maßnahmenbeschwerde abgewiesen wurde. Die Beschwerde wurde vom VwGH abgewiesen. Folglich musste der Tatbestand des Verwaltungsstrafverfahrens in Bezug auf § 31 Abs. 3 WRG 1959 als verwirklicht angesehen werden.

## § 68 Abs. 7 AVG

### E 53 Kein subjektives Recht auf Aufhebung von Bescheiden

Nach § 68 Abs. 7 AVG hat niemand auf die Aufhebung von Bescheiden gemäß dieser Bestimmung ein subjektives Recht.

VwGH 25.07.2013, 2012/07/0131 mit Hinweis auf VwGH 18.03.1994, 94/12/0034, und VwGH 22.02.2013, 2010/02/0272

## § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG

### E 19 Nova reperta – nova producta

Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids eingeholt wurden, sind nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden und können damit auch nicht als neue Beweismittel Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein. Nur wenn ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des Bescheids „feststellt“, können diese bzw die daraus resultierenden neuen Befundergebnisse, die sich auf die zuvor bestanden Tatsachen beziehen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als neue Tatsachen einen Grund für eine Wiederaufnahme darstellen.

VwGH 25.07.2013, 2012/07/0131 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 4. Teilband, § 69 Rz 33

*Anmerkung:* Allein wegen der hohen Konzentration der Schadstoffe unter der Anlage des Beschwerdeführers wurde im ggst. Gutachten von fachlicher Seite als Ausgangspunkt der Kontamination die Anlage des Beschwerdeführers angenommen. Dass die einzelnen Anlagenteile selbst als Schadensquelle anzusehen seien, wurde hingegen nicht angenommen. Bereits aus diesem Grund fehlt neuen Beweismitteln, die darlegen, dass die einzelnen Anlagenteile als Schadensquelle ausscheiden, die Relevanz für den Verfahrensausgang im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG.

## § 71 Abs. 1 Z 1 AVG

### E 17 Gleichsetzung des Verschuldens des Parteienvertreters mit dem Verschulden der Partei

Ein Verschulden des Parteienvertreters ist einem Verschulden der Partei selbst gleichzusetzen. Ein Versehen eines Angestellten eines Rechtsanwaltes ist diesem als Verschulden anzurechnen, wenn der Rechtsanwalt die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber dem Angestellten unterlassen hat. Der bevollmächtigte Anwalt muss den Aufgaben, die ihm aus dem Bevollmächtigungsvertrag erwachsen, auch insoweit nachkommen, als er sich zu ihrer Wahrnehmung seiner Kanzlei als seines Hilfsapparates bedient. Insbesondere muss der bevollmächtigte Rechtsanwalt die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt wird. Dabei wird durch entsprechende Kontrollen dafür vorzusorgen sein, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind.

VwGH 26.04.2013, 2013/07/0045; stRsp mit Hinweis auf VwGH vom 29.04.2011, 2011/02/0111

### E 18 Kontrollsysteme

Ein Rechtsanwalt verstößt auch dann gegen seine anwaltliche Sorgfaltspflicht, wenn er weder im Allgemeinen noch im Besonderen wirksame Kontrollsysteme vorgesehen hat, die im Falle des Versagens eines Mitarbeiters eine Fristversäumung auszuschließen geeignet sind. Ein Verschulden trifft ihn in einem solchen Fall nur dann nicht, wenn dargetan wird, dass die Fristversäumung auf einem ausgesprochen weisungswidrigen Verhalten des entsprechenden Kanzleiangestellten beruht.

VwGH 26.04.2013, 2013/07/0045 mit Hinweis auf VwGH 17.02.2011, 2011/07/0081 und VwGH 23.06.2008, 2008/05/0081, mwN

### E 19 Mangel in der Kanzleiorganisation

Der Verwaltungsgerichtshof hat gleichgelagerte Sachverhalte betreffend wiederholt ausgesprochen, dass bei der Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei vorzukehren ist, dass Einlaufstücke nicht so bearbeitet werden, dass die Möglichkeit ihrer Verlegung in anderen Akten besteht, bevor sie der Rechtsanwalt überhaupt zu Gesicht bekommen hat; im Wiedereinsetzungsantrag ist darzutun, inwiefern die Vorlage der Eingangsstücke überwacht wurde, das heißt mit welchen organisatorischen Maßnahmen dem etwaigen „Verschwinden“ von Eingangsstücken zu begegnen versucht werde (vgl. dazu den VwGH-Beschluss vom 20. Jänner 1993, 92/01/1062, mwN, und die VwGH-Erkenntnisse vom 23. Februar 1993, 91/08/0170, und vom 22. Jänner 2003, 2002/04/0137, mwN). Ein Mangel in der Kanzleiorganisation ist nämlich auch dann anzunehmen, wenn der Kanzleibetrieb nicht derart eingerichtet ist, dass dem Parteienvertreter sämtliche Schriftstücke zukommen.

VwGH 26.04.2013, 2013/07/0045 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 4. Teilband, § 71 Rz 63

*Anmerkung:* Im gegenständlichen Fall wurde bei der Aktenvorlage der auf der ersten Seite des jeweiligen Schriftstückes eingetragene Fristvermerk vom zuständigen Rechtsanwalt kontrolliert und nicht der gesamte Akt überprüft. Mit diesen lediglich auf die Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen der Fristenvormerkungen bezogenen Ausführungen wird aber nicht dargetan, dass in der Kanzleiorganisation des Vertreters der Beschwerdeführerin organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, einerseits die Anbringung

*von Fristvermerken auf allen fristgebundenen Schriftstücken und andererseits die tatsächliche Vorlage aller Eingangsstücke zur Kontrolle der Fristvermerke an den Rechtsanwalt zu gewährleisten.*

## § 76 AVG

### E 34 Unterschied zur Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Der wasserrechtlichen Bauaufsicht nach § 120 WRG 1959 kommen bestimmte Befugnisse nach Abs. 3 dieser Bestimmung zu, die einem nichtamtlichen Sachverständigen im Allgemeinen nicht zukämen. Die Bestellung einer Bauaufsicht nach dieser Gesetzesbestimmung durch die Wasserrechtsbehörde unterscheidet sich daher von der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen. Im Hinblick darauf ist die Heranziehung des § 76 AVG für die Vorschreibung des Ersatzes der Kosten einer Bauaufsicht verfehlt, und es ist eine solche Vorschreibung auf § 120 Abs. 6 WRG 1959 zu stützen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0151 mit Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2010/07/0097

## § 76 Abs. 1 AVG

### E 35 Keine Parteistellung bei bescheidmäßiger Festsetzung von Sachverständigenkosten

Ein Bescheid, mit dem Kosten eines Sachverständigen festgesetzt werden, betrifft allein das Verhältnis zwischen Behörde und Sachverständigem. Aufgrund eines solchen Bescheides hat die Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, den Sachverständigen zu bezahlen und es erwachsen ihr damit iSd § 76 Abs. 1 AVG Barauslagen. Der Partei, die im Allgemeinen gemäß § 76 Abs. 1 AVG für Barauslagen aufzukommen hat, kommt in dem Verfahren betreffend die Festsetzung der Kosten eines Sachverständigen aber keine Parteistellung zu.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, E 5 zu § 53a AVG

*Anmerkung:* Die Bf hatte im Rahmen einer Gebarungsprüfung gemäß § 96 WRG die Kosten für den nichtamtlichen SV „unter Vorbehalt“ gezahlt und wollte danach über den von ihr gestellten Antrag auf Erlassung eines Kostentragungsbescheides die Kostentragung der Barauslagen durch die Behörde selbst erreichen.

### E 36 Voraussetzung zur Erlassung eines Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 76 Abs. 1 AVG

Die Erlassung eines Bescheides auf der Rechtsgrundlage des § 76 Abs. 1 AVG und der Ersatz der der Behörde „erwachsenen Barauslagen“ durch die Partei gemäß § 76 Abs. 1 bis 3 AVG setzt voraus, dass die Behörde zunächst selbst die entsprechenden Aufwendungen vorgenommen hat. Im Falle der Sachverständigengebühr liegt diese Voraussetzung zudem nur dann vor, wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt als auch bezahlt hat.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 4. Teilband, Rz 7 zu § 76, und die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, zu § 76 AVG, E 6 ff, wiedergegebene Rechtsprechung

*Anmerkung:* Die Bf hatte im Rahmen einer Gebarungsprüfung gemäß § 96 WRG die Kosten

*für den nichtamtlichen SV „unter Vorbehalt“ gezahlt und wollte über den von ihr gestellten Antrag auf Erlassung eines Kostentragungsbescheides die Kostentragung der Barauslagen durch die Behörde selbst erreichen.*



### 3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

#### 3.1. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

##### § 364 ABGB

- E 16 Unzulässigkeit des gerichtlichen Rechtsweges bei Vorliegen eines Hoheitsakts**  
Der Rechtsweg wäre – im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung – dann unzulässig, wenn mit dem begehrten gerichtlichen Vorgehen in Wirklichkeit die Vornahme oder Rückgängigmachung eines Hoheitsakts einer Verwaltungsbehörde angestrebt wird oder sonst auf deren hoheitliches Handeln Einfluss genommen werden soll. Von der Zuständigkeit der Gerichte sind daher jene Fälle ausgenommen, in denen zwar ein nachbarrechtlicher Eingriff behauptet wird, in denen es aber im Ergebnis um ein Begehren auf Unterlassung hoheitlichen Handelns oder auf Beseitigung der Folgen hoheitlichen Handelns geht, das den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist.  
OGH 29.11.2013, 8 Ob 28/13w mit Hinweis auf OGH 1 Ob 34/07t; 8 Ob 128/09w; 1 Ob 10/88 = SZ 61/88, RIS-Justiz RS0010522  
*Anmerkung:* Mit der ggstl. Klage machte der Kläger unter Berufung auf § 364 ABGB nachbarschaftsrechtliche Ansprüche, also ihrem Wesen nach privatrechtliche Ansprüche geltend.
- E 17 Immissionen aus dem keiner hoheitsrechtlichen Verpflichtung entsprechenden Gebrauch eines Grundstücks lassen nachbarrechtliche Ansprüche entstehen**  
Die Erbringung öffentlicher Aufgaben – insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge – schließt nachbarrechtliche Ansprüche nicht von vornherein aus. Nur etwa Immissionen aus dem einer hoheitsrechtlichen Verpflichtung entsprechenden Gebrauch eines Grundstücks lassen keine nachbarrechtlichen Ansprüche entstehen (etwa Lärm, Staub, Abgase etc. als Folge des Verkehrs auf einer Bundesstraße, 6 Ob 548/81 = SZ 55/55). Anders verhält sich dies aber zB bei Ausfließen von Wasser aus einer im Straßengrund verlegten Wasserleitung infolge eines Rohrbruchs (1 Ob 72/65 = SZ 38/106), weil die Vorsorge und Verantwortung dafür, dass im Fall eines Defekts nicht Immissionen in benachbarte Privatgrundstücke erfolgen, nicht der Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung dienen.  
OGH 29.11.2013, 8 Ob 28/13w mit Hinweis auf OGH 1 Ob 21/85 = SZ 59/5; 1 Ob 31/78; RIS-Justiz RS0010622; RS0010575  
*Anmerkung:* Der OGH nannte in SZ 38/106 das Beispiel einer Kaserne, die zum Verwaltungsvermögen des Bundes gehörte, und, wenn sie der Unterbringung von Truppen dient, auch von ihrem Eigentümer zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung verwendet wurde. Dennoch bestanden zu den Eigentümern benachbarter Grundstücke auch gewisse nachbarrechtliche Beziehungen. Die Vorsorge dafür, dass vom Kasernenbereich nicht Abwässer, Rauch etc. die Nachbargrundstücke beeinträchtigen, gehört nicht zum Bereich der Hoheitsverwaltung.
- E 18 Die Erfüllung einer öffentlichen ist nicht gleichbedeutend mit der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe**  
Die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, etwa im Rahmen der Daseinsvorsorge, ist nicht gleichbedeutend mit der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe. Nur wenn eine Maßnahme vorliegen würde, die eindeutig der Hoheitsverwaltung zuzuordnen wäre, wäre der Rechts-

weg ausgeschlossen.

OGH 29.11.2013, 8 Ob 28/13w

*Anmerkung: Für den nachbarrechtlichen Abwehranspruch ist auf jene Tätigkeit abzustellen, von der die inkriminierten Immissionen ausgehen. Das Vorbringen des Klägers zielte in dieser Hinsicht auf die konkrete Ausgestaltung und den Betrieb der Müllinsel ab. In Bezug darauf bestanden keine hoheitlichen Anordnungen, die für die hoheitliche Unterordnung des Individuums im Verhältnis zum Staat typisch wären und mit denen der Staat von seinem Imperium gegenüber den Bürgern Gebrauch macht. Die konkrete Ausgestaltung und der konkrete Betrieb der zu beurteilenden Müllinsel konnte daher nicht als Erfüllung einer hoheitlichen Verpflichtung qualifiziert werden, weshalb der vom Kläger erhobene Abwehranspruch im Rechtsweg geltend gemacht werden konnte.*

## § 431 ABGB

### E 5 Ausnahme vom Intabulationsprinzip

Gemäß Eintragungsgrundsatz (Intabulationsprinzip) kann zwar die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bürgerlicher Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Von diesem Grundsatz bestehen jedoch Ausnahmen, so zB der Erwerb durch Enteignung.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf VwGH 31.08.1999, 99/05/0051

*Anmerkung: Die Enteignung des Bf erfolgte mit Bescheid der NÖ LReg 12 Tage vor dem angefochtenen Bescheid des LH. Dem Bf kam daher im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen (Berufungs-)Bescheides (des LH) keine Parteistellung mehr zu, und er war daher nicht mehr berufsungslegitimiert. Im Hinblick darauf hat der LH zu Recht die Berufung zurückgewiesen.*

## § 480 ABGB

### E 1 Begründung einer Servitut auch konkludent

Nach § 480 ABGB kommt als Titel für die Begründung einer Servitut ein Vertrag in Betracht, der formfrei, daher auch konkludent geschlossen werden kann.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 77/13z mit Hinweis auf 1 Ob 18/90 mwN

## § 835 ABGB

### E 1 Miteigentümer einer Liegenschaft haben Recht auf Wasserentnahme

Grundsätzlich bedarf jeder Miteigentümer, dem im Rahmen einer Benützungsregelung iSd § 835 ABGB Teile der Liegenschaft zu Wohn- oder auch nur zu Freizeit Zwecken zugewiesen werden, eines Zugangs zu dem auf der Liegenschaft vorhandenen Wasser. Nach entsprechenden Erhebungen bzw. nach einer allfälligen Außerstreitstellung maßgeblicher Umstände, wird als das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung, die persönliche und familiäre Verhältnisse ebenso berücksichtigt wie die Dringlichkeit des jeweiligen Bedarfs, eine Regelung zu erfolgen haben, die allen Berechtigten die Wasserentnahme ermöglicht.

OGH 14.03.2013, 1 Ob 247/12y mit Hinweis auf RIS Justiz RS 0101498

(OGH 16.04.1996, 5 Ob 2017/96w, mwN)

*Anmerkung: Im ggstl. Verfahren war unstrittig, dass sich auf der Liegenschaft in einer Räum-*

*lichkeit ein Brunnen mit einer Wasserentnahmemöglichkeit befindet. Bisher nicht geklärt wurde, ob es sich dabei um die einzige Wasserentnahmemöglichkeit auf der Liegenschaft handelt.*

## 3.2. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

### § 29 AWG

#### E 39 „Reine Verfahrensvorschriften“ nicht anwendbar

Schon für das AWG 1990 judizierte der Verwaltungsgerichtshof, dass im Verfahren nach § 29 AWG 1990 über die Konzentrationsvorschrift lediglich die materiellen Bestimmungen der jeweiligen Gesetze ohne deren „reine Verfahrensvorschriften“ anwendbar seien.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219 mit Hinweis auf VwGH 11.09.1997, 97/07/0051, VwSlg. 14.735/A

### § 38 Abs. 1a AWG

#### E 1 Nichtgeltung der „reinen Verfahrensvorschriften“ der mitanzuwendenden Vorschriften

Nach § 38 Abs. 1a AWG 2002 gelten für das Verfahrensrecht nur noch die allgemeinen Regelungen des AVG und die Sonderbestimmungen des AWG 2002, nicht jedoch die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen – die „reinen Verfahrensvorschriften“ – in den nach dieser Bestimmung mitanzuwendenden Vorschriften.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219 mit Hinweis auf *Tessar*, Grundriss des Abfallwirtschaftsrechts, 2006, 173, sowie *List/Schmelz*, AWG 2002, 2009, 263

#### E 2 Verfahrensvorschriften

Mit diesen nicht anwendbaren Vorschriften [Anm.: „reine Verfahrensvorschriften“ der mitanzuwendenden Vorschriften] sind ausschließlich jene Verfahrensvorschriften in den jeweiligen Materiengesetzen gemeint, die den Verfahrensabschnitt bis zur Rechtskraft des das Verfahren beendenden Bescheides betreffen.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219

#### E 3 Amtsbeschwerdebefugnis ist keine Verfahrensvorschrift

Die Amtsbeschwerdebefugnis nach Art. 33b Abs. 10 WRG 1959 setzt einen rechtskräftigen Bescheid voraus, weshalb sich ein Verständnis als Vorschrift über das Verfahren im Sinne des § 38 Abs. 1a AWG 2002 verbietet.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219

### 3.3. Judikatur zum Allgemeinen Grundbuchsgesetz (GBG)

#### § 8 Z. 1 GBG

##### E 1 Ausnahme vom Intabulationsprinzip

Gemäß Eintragungsgrundsatz (Intabulationsprinzip) kann zwar die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bürgerlicher Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Von diesem Grundsatz bestehen jedoch Ausnahmen, so zB der Erwerb durch Enteignung.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf VwGH 31.08.1999, 99/05/0051  
*Anmerkung: Die Enteignung des Bf erfolgte mit Bescheid der NÖ LReg 12 Tage vor dem angefochtenen Bescheid des LH. Dem Bf kam daher im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen (Berufungs-)Bescheides (des LH) keine Parteistellung mehr zu, und er war daher nicht mehr berufsungslegitimiert. Im Hinblick darauf hat der LH zu Recht die Berufung zurückgewiesen.*

### 3.4. Judikatur zum Außerstreitgesetz (AußStrG)

#### § 66 Abs. 1 AußStrG

##### E 1 OGH auch im Außerstreitverfahren nicht Tatsacheninstanz

Die in einem Rechtsmittel angesprochenen Themen der Bemessung der Wirtschafterschwernis durch ein Sachverständigengutachten und des festgestellten Ausmaßes des Mehraufwands bei der Koppeltätigkeit betreffen Tatfragen, die der Oberste Gerichtshof, der auch im Außerstreitverfahren nicht Tatsacheninstanz ist, nicht zu klären hat.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 85/13a mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0007236  
(OGH 23.10.1990, 4 Ob 554/90)

#### § 66 Abs. 2 AußStrG

##### E 2 Unzulässige Neuerung

Die (Anm.: erstmalig) in einem Revisionsrekurs anklingende Behauptung, sämtlichen Antragstellern stünden Weidenutzungsrechte oder Felddienstbarkeiten zu, weshalb ihnen unabhängig von ihrem Eigentumsrecht an von den Quellschutzmaßnahmen betroffenen Grundstücken insgesamt der Entschädigungsanspruch als Gesamthandforderung zustehe, ist eine nach § 66 Abs. 2 AußStrG unzulässige Neuerung.

OGH 27.06.2013, 1 Ob 85/13a mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0043605  
(OGH 02.10.1969, 1 Ob 187/69)

### 3.5. Judikatur zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Art. 17 B-VG

##### E 1 **Abgrenzung Privatwirtschaftsverwaltung – Hoheitsverwaltung**

Für die Abgrenzung des Gebiets der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung kommt es auf die Motive und den Zweck der Verwaltungstätigkeit nicht an, entscheidend ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereithält. Es gilt unter Ausschöpfung aller Interpretationsmöglichkeiten zu ermitteln, welche Vollzugsform der Gesetzgeber angewendet wissen will.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0049882; RS0102497

##### E 2 **Daseinsvorsorge als Privatwirtschaftsverwaltung oder Hoheitsverwaltung**

Daseinsvorsorge kann von einem Rechtsträger sowohl im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als auch in Vollziehung der Gesetze erbracht werden. Stehen dem Rechtsträger zur Erfüllung dieser Aufgaben der Daseinsvorsorge die besonderen Handlungsformen des öffentlichen Rechts zur Verfügung, ist auf jeden Fall Hoheitsverwaltung anzunehmen.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g mit Hinweis auf OGH 1 Ob 3/89 SZ 62/41 (RIS-Justiz RS0050125)

#### Art. 116 Abs. 2 B-VG

##### E 2 **Abgrenzung Privatwirtschaftsverwaltung – Hoheitsverwaltung**

Für die Abgrenzung des Gebiets der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung kommt es auf die Motive und den Zweck der Verwaltungstätigkeit nicht an, entscheidend ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereit hält. Es gilt unter Ausschöpfung aller Interpretationsmöglichkeiten zu ermitteln, welche Vollzugsform der Gesetzgeber angewendet wissen will.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0049882; RS0102497

##### E 3 **Daseinsvorsorge als Privatwirtschaftsverwaltung oder Hoheitsverwaltung**

Daseinsvorsorge kann von einem Rechtsträger sowohl im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als auch in Vollziehung der Gesetze erbracht werden. Stehen dem Rechtsträger zur Erfüllung dieser Aufgaben der Daseinsvorsorge die besonderen Handlungsformen des öffentlichen Rechts zur Verfügung, ist auf jeden Fall Hoheitsverwaltung anzunehmen.

OGH 06.06.2013, 6 Ob 163/12g mit Hinweis auf OGH 1 Ob 3/89 SZ 62/41 (RIS-Justiz RS0050125)



### 3.6. Judikatur zur Jurisdiktionsnorm (JN)

#### § 92a JN

##### E 1 Reiner Erfüllungsanspruch unterliegt nicht § 92a JN

Der Gerichtsstand des § 92a JN steht auch für Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzungen zur Verfügung. Die Anwendung des § 92a JN scheitert dann, wenn ein Kläger (hier ein Fischereiberechtigter) nach seinem für die Zuständigkeitsprüfung maßgeblichen Vorbringen inhaltlich keinen Schadenersatzanspruch geltend macht. Indem er die Zahlung einer pauschalen Entschädigungssumme begehrt, zu der sich eine Kraftwerksbetreiberin als Ausgleich für eine Schädigung des Fischbestands durch Stauraumpülungen in einer Vereinbarung verpflichtete, handelt es sich um einen reinen Erfüllungsanspruch, der nicht § 92a JN unterliegt.

OGH 18.07.2013, 1 Ob 133/13k mit Hinweis auf OGH 28.09.1995, 2 Ob 72/95; RIS-Justiz RS0046714 (OGH 22.09.1993, 6 Ob 589/93); RS0046693 (OGH 11.09.1991, 9 Ob 711/91; zum ersten Satz: Hinweis auf RIS-Justiz RS0046693 (OGH 11.09.1991, 9 Ob 711/91); RS0046705 (OGH 17.05.1990, 7 Ob 564/90); *Mayr in Rechberger*<sup>3</sup>, § 92a JN Rz 1; *Simotta in Fasching*<sup>2</sup>, I § 92a JN Rz 1

*Anmerkung 1:* Thema vor dem OGH war die Auslegung des § 92a JN. Diese Bestimmung regelt den Gerichtsstand der Schadenszufügung.

*Anmerkung 2:* Mit seinen Argumenten zur Beschädigung von Fischen als körperliche Sachen übersah der Kläger im ggstl. Fall laut OGH, dass die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung nicht in dieser Schädigung, sondern in der Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Zahlungspflicht liegt.

### 3.7. Judikatur zum Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG)

#### §§ 15 ff LiegTeilG

##### E 1 Zwangsrechte nach WRG als gesetzliche Sonderregelung und LiegTeilG

Für Zwangsrechte nach § 60 Abs. 1 lit. c iVm § 63 WRG 1959 (wie etwa die von einer Wasserrechtsbehörde zugunsten eines früheren Rechtsinhabers begründete Dienstbarkeit einer Transportwasserleitung) besteht gemäß § 60 Abs. 3 WRG 1959 eine gesetzliche Sonderregelung, die den Bestimmungen über die Abschreibung eines Teilstücks im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG vorgeht.

OGH 14.03.2013, 1 Ob 44/13x

### 3.8. Judikatur zur Rechtsanwaltsordnung (RAO)

#### § 8 Abs. 1 RAO

##### E 1 Vollmacht umfasst Zustellvollmacht

Eine gemäß § 8 Abs. 1 RAO zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung erteilte

Vollmacht erfasst auch eine Zustellvollmacht iSd § 9 ZustG.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035 mit Hinweis auf VwGH 07.09.2011, 2008/08/0256, mwN

**E 2 Zustellung an den Vertretenen unwirksam**

Hat der Parteienvertreter der Behörde seine Bevollmächtigung angezeigt und sich gemäß § 8 Abs. 1 RAO auf die ihm erteilte Vollmacht berufen, so sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Schriftstücke an den Parteienvertreter zuzustellen; wird stattdessen an den Vertretenen zugestellt, ist diese Zustellung unwirksam.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035 mit Hinweis auf die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, in E 50 zu § 9 Zustellgesetz zitierte Judikatur

*Anmerkung: Die dem Bf zur Verbesserung gestellte (und nicht rechtswirksam zugestellte) Frist konnte daher weder zu laufen beginnen noch ergebnislos ablaufen.*

**E 3 Vollmacht vor dem VwGH**

Ein im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestanden habendes Vollmachtsverhältnis findet mit dem Ende dieses Verfahrens auch sein Ende.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035

*Anmerkung: Der Bf bevollmächtigte jedoch im fortgesetzten Verwaltungsverfahren (2. Rechtsgang) seinen Rechtsvertreter ausdrücklich in einem Schriftsatz.*

### **3.9. Judikatur zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG)**

#### **Art. 5 StGG**

**E 10 Anschlusspflicht kein Eigentumseingriff**

Eine prinzipielle Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage (oder öffentliche Kanalisationsanlage) – deren Zulässigkeit auch in der Judikatur des VfGH bejaht wird – ist nicht als Eingriff in das Eigentum iSd Art. 5 StGG anzusehen.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 unter Verweis auf VfSlg 15.894;

VfSlg 16.534/2002; VfGH 24.02.2009, B 2042/08-3

**E 11 Entziehung einer Bewilligung und Verhältnismäßigkeit**

Unter Berücksichtigung des gebotenen Wertungsmaßstabs und des grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips im Allgemeinen hat die Judikatur ausgeführt, dass die Entziehung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nur dann verhältnismäßig und damit zulässig ist, wenn der konsenswidrige Zustand im Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides noch andauert.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0187 mit Hinweis auf VwGH 03.07.2012,

2011/10/0202, mwN; vgl. auch VfGH 15.06.2000, B 1751/99; *Mayer*, B-VG<sup>4</sup>,

Anm III.3. zu Art 5 StGG und Anm C.V. zu Art 6 StGG

### 3.10. Judikatur zum Umweltinformationsgesetz (UIG)

#### § 2 Z. 3 UIG

**E 3 Behördliche Stellungnahme im UVP-Vorverfahren kann Umweltinformationen enthalten**

Das UVP-Vorverfahren mag zwar fakultativ und für ein in weiterer Folge durchgeführtes UVP-Verfahren unverbindlich sein, doch hat dieser Umstand nicht zwingend zur Folge, dass in einer Stellungnahme der Behörde nach § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 keine Umweltinformationen nach dem UIG enthalten sein können.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081

**E 4 Behördliche Stellungnahme im UVP-Vorverfahren kann Umweltinformationen enthalten**

Eine Stellungnahme einer Behörde nach § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 2 Z. 3 UIG dar, der sich auf die in § 2 Z. 1 und Z. 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren bezieht. Fraglich ist, ob sich dieser Verwaltungsakt auf diese Umweltbestandteile und -faktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt oder ob man von einem Verwaltungsakt sprechen kann, der dem Schutz der Umwelt dient. Diese Frage ist vor dem Hintergrund des weiten Umweltinformationsbegriffes der Umweltinformations-RL, die auch dem UIG zugrunde liegt, wie auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes zu bejahen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 mit Hinweis auf VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083, und VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167 bzw. 17.06.1998, C-321/96, Mecklenburg, bzw. Dt. Bundesverwaltungsgericht 21.02.2008, BVerwG 4 C 13.07.

**E 5 Behördliche Stellungnahme im UVP-Vorverfahren kann Umweltinformationen enthalten**

Im Sinne des weiten Umweltinformationsbegriffes und der Zielrichtung der Umweltinformations-RL, wonach die Bekanntgabe von Informationen der Regelfall sein sollte, ist davon auszugehen, dass bereits die Möglichkeit einer faktischen Einflusswirkung ausreichend ist, um der Stellungnahme der Behörde nach § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 die grundsätzliche Eignung als Umweltinformation zuzusprechen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081

**E 6 Fehlen von Umweltinformationen im UVP-Verfahren ist zu begründen**

Es erscheint zwar angesichts der Vielfältigkeit von UVP-Verfahren und der im Vorverfahren vorgelegten Unterlagen möglich, dass in der Stellungnahme der Behörde oder von Dritten tatsächlich überhaupt keine Umweltinformationen enthalten sind. In einem solchen Fall wäre dieser Umstand in der Begründung eines Verweigerungsbescheides näher darzulegen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081

## § 4 Abs. 1 UIG

### E 1 Für die Behörde bereitgehaltene Informationen

Von § 4 Abs. 1 letzter Satz UIG 1993 werden Informationen erfasst, über die die informationspflichtige Stelle nicht unmittelbar verfügt, die aber für diese Stelle bereitgehalten werden und auf deren Übermittlung sie einen Rechtsanspruch hat (etwa wenn ein Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet ist, innerbetriebliche Aufzeichnungen zu führen, und der Behörde auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren hat).

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 mit Hinweis auf *Ennöckl/Maitz*, Kommentar zum UIG<sup>2</sup>, Rz 9 zu § 4

### E 2 Umfang der für die UVP-Behörde aufbewahrten Informationen

Der Aufbewahrungsbegriff in § 4 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. soll auf ein Auftragsverhältnis zwischen informationspflichtiger Stelle und nicht informationspflichtiger Stelle hinweisen, weil nur diese Fälle der Aufbewahrung gemeint sein sollen, in denen sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben bzw. zu verwalten. Im Bedarfsfall erhobene Gutachten, die nicht in die Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 einfließen, sind mit dieser Formulierung somit nicht gemeint.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 mit Hinweis auf RV 641 BlgNR, XXII GP., S. 6

## § 5 Abs. 1 UIG

### E 1 Antragsinhalt

Die Beurteilung, welche Information mit einem Begehren verlangt wird, bemisst sich danach, wie dieses Begehren nach seinem erkennbaren Erklärungswert verstanden werden muss.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 mit Hinweis auf VwGH 02.06.1999, 99/04/0042

## 3.11. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)

### § 2 Abs. 3 UVP-G

### E 3 Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens

§ 2 Abs. 3 UVP-G 2000 stellt klar, dass die Einräumung von Zwangsrechten nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung und damit nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens ist. Die Einräumung von Zwangsrechten nach § 63 lit. b WRG 1959 ist aus dem UVP-Verfahren ausgenommen.

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0010 und VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026

### § 4 Abs. 2 UVP-G

### E 1 Im Vorverfahren beizuziehende Personen

In der Regel zieht die Behörde bereits im Vorverfahren Sachverständige zur Beurteilung der Unterlagen bei. Wie aus den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien in Zusammen-

schau mit der vorangehenden Regelung des Vorverfahrens erhellt, stellen die Ausführungen von beigezogenen Sachverständigen jedoch nicht die in § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Stellungnahmen „Dritter“ dar, sondern sind darunter, wie auch in der Stamfassung dieser Regelung, etwa der Umweltanwalt oder Nachbarn zu verstehen, also Personen, die bestimmte Interessen vertreten, und nicht Sachverständige, die berufen sind, eine unabhängige Einschätzung des Projektes aus dem Blickwinkel ihrer Fachrichtung abzugeben.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 mit Hinweis auf *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup>, Rz 8 zu § 4

### E 2 Verhältnis Sachverständigengutachten – Behördenstellungnahme

Gutachten oder fachliche Stellungnahmen von Sachverständigen stellen eine (potenzielle) Grundlage für die in § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 genannte Stellungnahme der Behörde dar; sie sind jedoch nicht mit der Stellungnahme der Behörde selbst zu verwechseln. Besteht allerdings diese Stellungnahme aus einer bloßen Aneinanderreihung der von der Behörde eingeholten Gutachten verschiedenster Fachabteilungen, so wird der Inhalt dieser Gutachten selbst zum Inhalt der behördlichen Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 UVP-G 2000.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081

### E 3 Zweck des Vorverfahrens

Art. 5 der Richtlinie 2011/92/EU ist Grundlage für das Vorverfahren des § 4 Abs. 2 UVP-G 2000. Wie bereits in den Materialien zu § 4 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 89/2000, ausgeführt wurde, liegt der Zweck des Vorverfahrens vor allem in der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die UVE (Abklärung des Untersuchungsrahmens). Das fakultative Vorverfahren hat zum einen den Sinn, dem Projektwerber aufzuzeigen, welche Mängel sein Projekt/seine UVE zu diesem Zeitpunkt (noch) aufweist, und ermöglicht es zum anderen der zuständigen Behörde, noch vor Durchführung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens den nachfolgenden Untersuchungsrahmen abzuklären (etwa dahingehend, welche Gutachten im Genehmigungsverfahren zu erstatten sein werden) und zu beurteilen, nach welchen Vorschriften Genehmigungserfordernisse bestehen könnten.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 mit Hinweis auf XXI GP, IA 168/A, S 15 und *N. Raschauer/Schlögl*, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in *N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht<sup>2</sup>, S. 330

## Z 30 Anhang I UVP-G

### E 5 (*idF BGBl. I Nr. 87/2009*) Begriffe „Stauhaltung“ bzw. „freie Fließstrecke“ werden nicht durch Unionsrecht definiert

Was unter einer „Stauhaltung“ bzw. der „dazwischenliegenden freien Fließstrecke“ zu verstehen ist, wird im UVP-G 2000 nicht definiert. Nach der (am 16. Februar 2012 außer Kraft getretenen) Richtlinie 85/337/EWG blieb es den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, ob „Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung“ oder „Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden mussten (vgl. Art. 4 Abs. 2 iVm Anhang II.3.h und 10.g). Die Begriffe



„Kraftwerkskette“ oder „freie Fließstrecke“ fanden in dieser Richtlinie keine Erwähnung.  
VwGH 24.10.2013, 2011/07/0160

*Anmerkung:* Gemäß Fußnote 7 zu Anhang I des UVP-G idF BGBl. I Nr. 87/2009 ist unter einer Kraftwerkskette eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen. Im zugrunde liegenden Fall verneinte der VwGH die Frage, ob die aus einem Ausleitungskraftwerk resultierende „Unterwassereintiefungstrecke“ eine freie Fließstrecke darstellt, da im Bereich der Unterwassereintiefung andere Gefälls- und Strömungsverhältnisse vorherrschen als in unbeeinflussten Abschnitten.

**E 6 (idF BGBl. I Nr. 87/2009) Zum Verständnis des Begriffs „freie Fließstrecke“**

Weder die Materialien zum UVP-G in der Stammfassung (vgl. insbesondere AB 1179 Blg-NR. 18. GP, 3; Z. 18 des Anhanges 1 zum UVP-G wurde erst aufgrund der diesbezüglichen Beratungen des Umweltausschusses ergänzt) noch die Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 89/2000, mit der ua der Anhang 1 zum UVP-G 2000 durch die Z. 30 geändert wurde, oder die Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 87/2009 geben näheren Aufschluss darüber, von welchem Begriffsverständnis der Gesetzgeber in Bezug auf den Tatbestandsbegriff „freie Fließstrecke“ ausgegangen ist. Im Ausschussbericht zur letztgenannten Gesetzesnovelle (AB 271 BlgNR 24. GP, 15) heißt es in Bezug auf „Anhang 1 Z 30 – Wasserkraftanlagen“, dass das bei Ausleitungskraftwerken im Gewässerbett verbleibende Restwasser aus gewässerökologischen Gründen einen wesentlichen Bestandteil der hydromorphologischen Bedingungen darstelle und Veränderungen dieses Abflusses schwerwiegende ökologische Auswirkungen haben könnten. Bei Ausleitungskraftwerken ergäben sich Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, wenn die in den Werkskanal ausgeleitete Wassermenge und auch die im Gerinne verbleibende Wassermenge verändert würden. Künstliche Unterwassereintiefungen könnten ökologisch relevante Auswirkungen auf die Unterwasserstrecke haben und fielen deshalb nicht unter die Ausnahmen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0160

*Anmerkung:* Gemäß Fußnote 7 zu Anhang I des UVP-G idF BGBl. I Nr. 87/2009 ist unter einer Kraftwerkskette eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen. Im zugrunde liegenden Fall verneinte der VwGH die Frage, ob die aus einem Ausleitungskraftwerk resultierende „Unterwassereintiefungstrecke“ eine freie Fließstrecke darstellt, da im Bereich der Unterwassereintiefung andere Gefälls- und Strömungsverhältnisse vorherrschen als in unbeeinflussten Abschnitten.

Die vom VwGH ins Treffen geführten Ausführungen im Ausschussbericht zur Novelle BGBl. I Nr. 87/2009 beziehen sich nicht auf den Begriff „Stauhaltung“ sondern auf die Frage, inwiefern Maßnahmen an Flusskraftwerken (insbesondere Ausleitungskraftwerken) vom Tatbestand der Z. 30 des Anhangs I zum UVP-G idF BGBl. I Nr. 87/2009 ausgenommen sind.

**E 7 (idF BGBl. I Nr. 77/2012) Regelungintention des Tatbestands der Kraftwerkskette**

Mit dem BGBl. I Nr. 77/2012 wurde – wie die diesbezüglichen Materialien (vgl. ErlRV 1809 BlgNR 24. GP, 9) ausführen – Z. 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ua auch deshalb geändert, weil „durch die Begrifflichkeiten ein erheblicher Auslegungsspielraum

bestand und der Tatbestand großes Diskussionspotenzial zur klaren Abgrenzung der Kraftwerkskette birgt“. Die freie Fließstrecke – so die genannten Materialien – sollte Mindestbereiche zonieren, welche für einen Flusslebensraum notwendig seien, um trotz Reduzierung der Fließgeschwindigkeit ein ausreichendes und positives Gegenstück zu erhalten (Ausstrahlungsprinzip).

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0160

*Anmerkung:* Gemäß Fußnote 7 zu Anhang I des UVP-G idF BGBl. I Nr. 87/2009 ist unter einer Kraftwerkskette eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen. Im zugrunde liegenden Fall war strittig, ob die aus einem Ausleitungskraftwerk resultierende „Unterwassereintiefungsstrecke“ eine freie Fließstrecke darstellt.

Fußnote 7 idF BGBl. I Nr. 77/2012 legt nunmehr bestimmte Mindestabstände zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum fest, bei deren Einhaltung eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**E 8 (idF BGBl. I Nr. 87/2009 bzw. BGBl. I Nr. 77/2012) Regelungsabsicht des UVP-Gesetzgebers**

Aus den Gesetzesmaterialien zu den Novellen BGBl. I Nr. 87/2009 und BGBl. I Nr. 77/2012 leuchtet die gesetzgeberische Absicht hervor, mit dem UVP-G 2000 projektsbedingte Eingriffe, die (ua) die Fließ- und Strömungseigenschaften eines Gewässersystems verändern können, zu erfassen und Beeinträchtigungen der Gewässerökologie ab bestimmten, näher definierten Schwellenwerten einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen zu wollen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0160

*Anmerkung:* Der VwGH führte begründend aus, dass mit dem BGBl. I Nr. 77/2012 – wie die diesbezüglichen Materialien (vgl. ErlRV 1809 BlgNR 24. GP, 9) ausführen – Z. 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ua auch deshalb geändert wurde, weil „durch die Begrifflichkeiten ein erheblicher Auslegungsspielraum bestand und der Tatbestand großes Diskussionspotenzial zur klaren Abgrenzung der Kraftwerkskette birgt“. Die freie Fließstrecke – so die genannten Materialien – sollte Mindestbereiche zonieren, welche für einen Flusslebensraum notwendig seien, um trotz Reduzierung der Fließgeschwindigkeit ein ausreichendes und positives Gegenstück zu erhalten (Ausstrahlungsprinzip).

### **3.12. Judikatur zum Vermessungsgesetz (VermG)**

#### **§ 8 Abs. 1 VermG**

**E 3 In der Natur bestehender Grenzverlauf**

Bei der Festlegung einer nicht im Grenzkataster eingetragenen Grundgrenze ist nur der zur Zeit der Grundbuchsanlage in der Natur bestehende oder seither rechtswirksam in der Natur veränderte Grenzverlauf maßgeblich.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0179 mit Hinweis auf VwGH 20.05.2009, 2006/07/0104 und dort angeführte OGH-Judikatur

### 3.13. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)

#### § 24 Abs. 3 VwGG

##### E 2 Kosten für Zahlscheingebühr

Kosten für eine „Zahlscheingebühr“ im Zusammenhang mit der Gebühr nach § 24 Abs. 3 VwGG sind im Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand bereits enthalten

VwGH 28.02.2013, 2010/07/0012 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2006, 2006/14/0005, VwGH 21.09.2009, 2008/16/0082

#### § 28 Abs. 1 VwGG

##### E 15 Inhalt der Beschwerde

Dem Erfordernis der Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, ist auch dann entsprochen, wenn der Inhalt der Beschwerde insgesamt (einschließlich der Sachverhaltsdarstellung) klar erkennen lässt, in welchem Recht sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer in der rechtlichen Qualifikation seiner Beschwerde irrt.

VwGH 26.04.2013, 2012/07/0015 mit Hinweis auf VwGH 24.10.1995, 94/07/0154

#### § 28 Abs. 1 Z. 5 VwGG

##### E 16 Gesetzmäßige Darlegung der Beschwerdegründe

Verweisungen auf den Inhalt eines in einem anderen Verfahren – insbesondere im Verwaltungsverfahren – eingebrachten Schriftsatzes stellen keine gesetzmäßige Darlegung der Beschwerdegründe im Sinne des § 28 Abs. 1 Z. 5 VwGG dar und sind daher unbeachtlich.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0088 mit Hinweis auf VwGH 03.07.1996, 93/13/0040, VwGH 14.01.2013, 2010/08/0177

*Anmerkung: Hier fehlte eine Behauptung dahingehend, was zusätzliche Ermittlungen ergeben hätten.*

#### § 30 Abs. 3 VwGG

##### E 58 Entscheidung über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde erfolgt auf Grundlage der Annahmen der belangten Behörde

Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Bescheides nicht zu beurteilen und haben Mutmaßungen über den voraussichtlichen Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei der Frage Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung außer Betracht zu bleiben. Selbst die mögliche Rechtswidrigkeit ist kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Ist daher das in der Beschwerde erstattete Vorbringen nach der Aktenlage nicht etwa von vornherein als zutreffend zu erkennen, ist bei der Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jedenfalls zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen. Unter den „Annahmen der belangten Behörde“ sind hiebei die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid zu verstehen, die nicht von vornherein als

unschlüssig zu erkennen sind bzw. die ins Auge springende Mängel nicht erkennen lassen.  
VwGH 25.01.2013, AW 2012/07/0059 mit Hinweis auf VwGH 06.04.2009,  
AW 2009/07/0009

*Anmerkung:* Der Beschluss enthält weiters hinsichtlich des in einem Wasserrechtsverfahren für die Annahme einer Rechtsverletzung notwendigen Kalküls einen Hinweis auf VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132.

### § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG

#### E 7 Ausnahme vom Verhandlungszwang vor einem Tribunal

In seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (*Hofbauer/Österreich 2*), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (*Bösch/Österreich*), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische Fragen“ („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend „ziemlich technische Angelegenheiten“ („rather technical nature of disputes“) auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige, hingewiesen (vgl. auch die Entscheidung des EGMR vom 13. März 2012, Nr. 13.556/07, *Efferl/Österreich*, ferner auch das Erkenntnis vom 26. April 2013, Zl. 2010/07/0238, mwN).

VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141

#### E 8 Abstandnahme von mündlicher Verhandlung

Von einer beantragten Verhandlung vor dem VwGH kann Abstand genommen werden, wenn eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Behörde, einem Tribunal im Sinne der EMRK, durchgeführt worden ist.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0111 mit Hinweis auf VwGH 23.04.2013,  
2013/09/0036; VwGH 25.07.2013, 2012/07/0079

#### E 9 Entfall der mündlichen Verhandlung

Art. 6 EMRK steht dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen, wenn der entscheidungswesentliche Sachverhalt geklärt ist und keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen wurden, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Die Entscheidung kann daher in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

VwGH 24.10.2013, 2010/07/0069 mit Hinweis auf EGMR 10.05.2007,  
Nr. 7.401/04 (*Hofbauer/Österreich 2*), vom 03.05.2007, Nr. 17.912 (*Bösch/Österreich*)  
sowie vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (*Schädler-Eberle/Liechtenstein*) und  
VwGH 20.09.2012, 2011/07/0149, VwGH 3.10.2013, 2011/06/0002

*Anmerkung:* Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7.401/04 (*Hofbauer/Österreich 2*) und vom 03.05.2007, Nr. 17.912 (*Bösch/Österreich*) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal habe, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vor-



*liegen solcher außergewöhnlicher Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft (vgl. etwa das Erkenntnis vom 20.09.2012, 2011/07/0149, mwN). In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. dazu auch das Erkenntnis vom 03.10.2013, 2011/06/0002).*

### **E 10 Abstandnahme von mündlicher Verhandlung (VwGG)**

Art. 6 EMRK steht der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung in Verfahren, die ausschließlich rechtliche Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels betreffen, nicht entgegen.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141, mwN und die Entscheidungen des EGMR vom 10.05.2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), vom 03.05.2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich) und vom 13.03.2012, Nr. 13.556/0, (Efferl/Österreich)

*Anmerkung: In seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 03.05.2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische Fragen“ („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend „ziemlich technische Angelegenheiten“ („rather technical nature of disputes“) auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigt, hingewiesen (vgl. etwa die Entscheidung des EGMR vom 13.03.2012, Nr. 13.556/07, Efferl/Österreich, ferner etwa das Erkenntnis vom 23.05.2013, 2010/07/0141, mwN).*

## **§ 41 VwGG**

### **E 20 Behördliche Beweiswürdigung und Kontrolle durch den VwGH**

Die behördliche Beweiswürdigung ist der Kontrolle durch den VwGH nur dahin unterworfen, ob der maßgebende Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde und ob die hierbei angestellten Erwägungen schlüssig sind, was dann der Fall ist, wenn sie den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut nicht widersprechen, ohne dass es dem VwGH zukäme, die vorgenommene Beweiswürdigung der Behörde darüber hinaus auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Der VwGH ist zur Rechtskontrolle berufen und keine Tatsacheninstanz

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0111 mit Hinweis auf VwGH 16.06.2011, 2011/10/0028



## § 41 Abs. 1 VwGG

### E 21 Neuerungsverbot auch für Rechtsausführungen

Unter das Neuerungsverbot des § 41 Abs. 1 VwGG fallen auch Rechtsausführungen, wenn deren Richtigkeit nur aufgrund von Feststellungen überprüft werden kann, die im Verwaltungsverfahren deswegen unterblieben sind, weil die beschwerdeführende Partei in diesem Verfahren untätig geblieben ist.

VwGH 27.06.2013, 2010/07/0183 mit Hinweis auf VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095, mwN

### E 22 Neuerungsverbot

Wird im Rahmen einer Beschwerde vor dem VwGH erstmals die im angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Tatsachenannahme in Frage gestellt, so ist dieses Vorbringen schon mit Blick auf das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot unbeachtlich.

VwGH 25.07.2013, 2012/07/0079

### E 23 Neuerungsverbot

Der Beachtlichkeit des Beschwerdevorbringens steht das aus § 41 Abs. 1 VwGG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren abzuleitende Neuerungsverbot entgegen. Unter dieses fallen auch solche Rechtsausführungen, deren Richtigkeit nur aufgrund von Feststellungen überprüft werden kann, die im Verwaltungsverfahren deswegen unterblieben sind, weil der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht untätig geblieben war.

VwGH 26.09.2013, 2011/07/0127 mit Hinweis auf VwGH 23.04.2009, 2006/07/0092, mwN

*Anmerkung:* Dem VwGH ist es verwehrt, auf das (erstmalige) Vorbringen der Bf in der Beschwerde einzugehen, dass ggst. Brücken und Stege allenfalls nicht bewilligungspflichtig wären.

### E 24 Verletzung des Parteiengehörs in letzter Instanz

Das Beschwerdevorbringen, dass ein bestimmtes Gebiet vom Sachverständigengutachten nicht erfasst sei, verstößt – wegen Verletzung des Parteiengehörs in letzter Instanz – nicht gegen das in § 41 Abs. 1 VwGG gegründete Neuerungsverbot

VwGH 28.11.2013, 2010/07/0083 mit Hinweis auf VwGH 23.11.1989, 88/06/0210, VwGH 22.06.1993, 93/07/0004, VwGH 05.04.1995, 94/01/0456, VwGH 12.09.1996, 95/20/0246, VwGH 18.12.1996, 95/20/0614, VwGH 26.09.2013, 2013/07/0103 mit Hinweis auf VwGH 11.11.1987, 85/03/0045, sowie VwGH 24.10.2000, 97/05/0162, jeweils mwN

*Anmerkung:* Eine telefonische Nachfrage der belangten Behörde beim Sachverständigen und deren Ergebnis wurde dem Beschwerdeführer nicht zu Kenntnis gebracht. Der Bf behauptete richtigerweise in der Beschwerde, dass ggst. Gebiet außerhalb des – vom Gutachten erfassten – rot umrandeten Gebietes des Luftbildes gelegen sei.

## § 42 Abs. 3a VwGG

### E 24 Keine Umdeutung des Spruches durch die Begründung

Eine Umdeutung eines klar gefassten Spruchteils anhand der Begründung kommt nicht in Betracht, sodass der Begründung eine den Inhalt dieses Bescheids modifizierende Wirkung nicht zukommt.

VwGH 26.04.2013, 2010/07/0176 mit Hinweis auf VwGH 18.10.2012, 2008/22/0693

*Anmerkung 1:* Die *bel Beh* ging in der Begründung des angefochtenen Bescheides von einer Verletzung von Rechten des *Bf aus*, was im Widerspruch zur Formulierung des Spruches des angefochtenen Bescheides stand, wonach der *Bf nicht* in seinen Rechten verletzt werde.

*Anmerkung 2:* Der angefochtene Bescheid war laut VwGH gemäß § 42 Abs. 3a VwGG entsprechend abzuändern (Sachentscheidung des VwGH).

## § 47 Abs. 1 VwGG

### E 5 Umsatzsteuer ist im Schriftsatzaufwand enthalten

Die Umsatzsteuer ist nach § 47 Abs. 1 VwGG nicht gesondert zuzusprechen, weil diese bereits im pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0179 mit Hinweis auf VwGH 26.04.2012, 2010/07/0137 und VwGH 20.09.2012, 2011/07/0005

## § 47 Abs. 4 VwGG

### E 6 Kein Aufwandersatz für Amtsbeschwerde

Die Beschwerdebefugnis des Bundesministers nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 ist ein Fall der sogenannten Amtsbeschwerde nach Art. 131 Abs. 2 B-VG, daher findet nach § 47 Abs. 4 VwGG für ihn kein Aufwandersatz statt. Ein Kostenantrag ist zurückzuweisen.

VwGH 26.09.2013, 2010/07/0219 mit Hinweis auf VwGH 22.03.2012, 2010/07/0150

## § 48 VwGG

### E 3 Aufwandersatz für die Behörde

Wenn die Behörde in ihrem als Gegenschrift bezeichneten Schriftsatz nicht substantiell zu den Beschwerdeausführungen Stellung nimmt, ist der Behörde lediglich der Ersatz des mit der Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens verbundenen Aufwandes und nicht auch der Ersatz des mit der Einbringung dieses Schriftsatzes verbundenen Aufwandes zuzuerkennen, sodass ein diesbezügliches Kostenersatzmehrbegehren abzuweisen wäre.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119; Hinweis auf *Mayer*, B-VG<sup>4</sup>, zu § 48 VwGG und die unter Anm II.3. zitierte Judikatur

## § 52 VwGG

### E 1 Nur einmaliger Kostenausspruch

Wurde mit einer Beschwerde nur ein Bescheid angefochten und über die Zuerkennung

von Aufwandersatz an die Beschwerde führende Partei bereits in einem anderen Erkenntnis entschieden, erübrigt sich ein diesbezüglicher weiterer Kostenausspruch.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf *Mayer*, B-VG<sup>4</sup>, zu § 52  
VwGG Anm II. zitierte Judikatur; ferner etwa das Erkenntnis vom 29.01.2010,  
2009/10/0128, mwN

## § 59 VwGG

### E 1 **Kostenersatz für die Behörde nur bei entsprechendem Antrag**

Ein Kostenersatzausspruch hat zu entfallen, wenn es die bel Beh verabsäumt, Aufwandersatz für die Aktenvorlage anzusprechen. Aufwandersatz kann gemäß dem sich aus § 59 VwGG ergebenden Antragsprinzip nur zugesprochen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220 mit Hinweis auf VwGH 26.01.2012,  
2011/07/0112, mwN

## § 63 VwGG

### E 9 **Bindungswirkung eines Erkenntnisses des VwGH im fortgesetzten Verwaltungsverfahren**

Hat der Verwaltungsgerichtshof im aufhebenden Erkenntnis zu einer bestimmten Frage keinen bei der Ermittlung der Sachverhaltsgrundlage unterlaufenen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellt und bezüglich des dem Bescheid zugrunde gelegten Sachverhaltes den behördlichen Standpunkt ebenso gebilligt wie die Lösung der Rechtsfragen, dann trifft die Behörde im fortgesetzten Verwaltungsverfahren keine Verpflichtung, von sich aus weitere Ermittlungen durchzuführen, solange der Beschwerdeführer nicht neue Sachverhalte vorträgt, die geeignet sind, im Falle ihrer Erweislichkeit den Bestand der Ermittlungsergebnisse in einer Weise zu verändern, die zu einer anderen Beweiswürdigung der gesamten Ermittlungsergebnisse oder auch durch das Hinzutreten eines neuen Sachverhaltselementes zu neuen Sachverhaltsfeststellungen führen kann, aus welcher eine abweichende Rechtsfragenlösung resultieren müsste.

VwGH 27.06.2013, 2012/07/0276 mit Hinweis auf VwGH 23.09.2004,  
2001/07/0150

### E 10 **Bindungswirkung eines Erkenntnisses des VwGH im fortgesetzten Verwaltungsverfahren**

Die belangte Behörde ist gemäß § 63 Abs. 1 VwGG bei Erlassung des Ersatzbescheides an die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes im aufhebenden Erkenntnis gebunden. Die Bindung wäre nur dann nicht mehr aufrecht, wenn der Sachverhalt in einer für die Entscheidung erheblichen Weise von jenem abweiche, den der Verwaltungsgerichtshof zunächst rechtlich beurteilt hat, oder wenn sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes geändert hätte und das Gesetz rückwirkend zu beachten wäre.

VwGH 27.06.2013, 2012/07/0276 mit Hinweis auf VwGH 20.01.1998, 96/05/0272,  
VwGH 03.04.2008, 2006/09/0002

### 3.14. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

#### § 5 Abs. 1 VStG

- E 28 **Es obliegt dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden trifft**  
Bei der Übertretung des § 137 Abs. 2 Z. 7 WRG 1959 (durch Nichteinhaltung einer Auflage) handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (2. Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiiertes Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen.

VwGH 25.07.2013, 2012/07/0079 mit Hinweis auf VwGH 23.05.2002, 2002/05/0032; VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007

#### § 9 Abs. 7 VStG

- E 21 **Haftung bzw. Zurechnung GmbH/Geschäftsführer**  
Angesichts der Unterlassung eines die Gesellschaft belastenden Ausspruches gemäß § 9 Abs. 7 VStG, der zur Folge hatte, dass die Gesellschaft selbst gar nicht berufungsberechtigt war, ist es in der vorliegenden Konstellation nicht nachvollziehbar, ohne Zweifel davon auszugehen, dass nur die Gesellschaft berufen hätte. Umso mehr, als sie nicht Adressatin des Straferkenntnisses war.

VwGH 26.09.2013, 2013/07/0103

*Anmerkung:* Anlass der Beschwerde war eine Berufung, die in „wir“-Form verfasst war, die Unterschrift des Beschwerdeführers als Geschäftsführer der GmbH enthielt und auf die privaten Vermögensverhältnisse des Geschäftsführers verwies.

### 3.15. Judikatur zur Zivilprozessordnung (ZPO)

#### § 502 ZPO

- E 1 **Erhebliche Rechtsfrage**  
Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rechtsprechung zu einer konkreten Fallgestaltung liegt dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn das Gesetz selbst eine eindeutige Regelung trifft oder ein Streitfall trotz neuer Sachverhaltselemente bereits mithilfe vorhandener Leitlinien höchstgerichtlicher Rechtsprechung gelöst werden kann.

OGH 14.3.2013, 1 Ob 44/13x mit Hinweis auf *Zechner in Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, § 502 ZPO Rz 70 mwN

### 3.16. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG)

#### § 9 Abs. 3 ZustellG

##### E 5 Zustellfiktion nach Verfassen der VwGH Beschwerde

Es ist davon auszugehen, dass dem Rechtsvertreter des Bf der angefochtene Bescheid (spätestens bei der Verfassung der vorliegenden Beschwerde) im Sinne des § 9 Abs. 3 ZustG tatsächlich zukam und damit die rechtswirksame Zustellung des Bescheides bewirkt wurde.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0035

*Anmerkung: Auch der angefochtene Bescheid wurde nicht an den Rechtsvertreter des Bf adressiert und zugestellt, sondern an den Bf selbst.*

### 3.17. Judikatur zur Wasserleitungsordnung (WLO Bgld)

#### § 6 Abs. 1 WLO Bgld

##### E 1 „Übergabestelle“

Entsprechend der Bgld WLO ist das Ende der Anschlussleitung und Abgrenzung zur Hausleitung der Wasserzähler oder Wasserzählerschacht. Daraus folgt, dass die Anschlussleitung bei der Versorgungsleitung (Verbandswasserleitung) beginnt und entweder beim Wasserzähler der Verbrauchsanlage oder beim Wasserzählungsschacht an der Straßenfluchtlinie endet. Darüber hinausgehende, durch die Leitungsführung nach dem Wasserzähler oder Wasserzählerschacht verursachte Kosten sind keine Kosten „des Anschlusses“ und können in die Vergleichsbetrachtung des § 20 Abs. 1 WLV-G daher nicht einfließen.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 und VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

*Anmerkung: Weder das WLV-G noch die WLO kennt den von der bel Beh verwendeten Begriff der „Übergabestelle“. Zur „Übergabestelle“ ein Hinweis auf VwGH 22.4.2010, 2008/07/0143 (dabei in Betracht gezogen wurde die WLO einer oberösterreichischen Gemeinde)*

### 3.18. Judikatur zum Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (Bgld WLV-G)

#### § 19 Abs. 2 Bgld WLV-G

##### E 2 Andere als die Anschlusskosten nicht zu berücksichtigen

Mit der Bestimmung des § 19 Abs. 2 Bgld WLV-G, wonach Grundstücke jenseits der 50-m-Grenze aus der Anschlusspflicht fallen, wird lediglich auf den Aspekt einer zu langen Leitungsführung bis zur Grundstücksgrenze Bedacht genommen. Derartig lange Zuleitungen können zwar eine höhere finanzielle Belastung der Anschlusspflichtigen durch den Anschluss bedeuten, sie können aber zB auch aus technischen Gründen für den Verband selbst problematisch sein. So geht bereits aus der Formulierung des § 19 Abs. 2 Bgld WLV-G hervor, dass solche weiter entfernten Grundstücke nicht angeschlossen werden „können“, also auch keine Verpflichtung des Verbands besteht, diese Grundstücke an die Verbandswasser-



leitung anzuschließen. Diese Begrenzung der Anschlussmöglichkeit hat aber noch nicht zur Folge, dass bei den innerhalb der 50-m-Grenze liegenden anschlusspflichtigen Grundstücken bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen auch andere als die Anschlusskosten zu berücksichtigen wären.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034

**E 3 Abstand zwischen der Versorgungsleitung und der Grundstücksgrenze ist entscheidend**

§ 19 Abs. 2 Bgld WLV-G hat mit der Wortfolge „kürzeste Verbindung bis zur Grenze des Grundstückes von nicht mehr als 50 m“ den Abstand zwischen der Versorgungsleitung des Verbandes und der Grundstücksgrenze und nicht den Abstand zwischen dem Gebäude und der Grundstücksgrenze vor Augen.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

## 20 Abs. 1 Bgld WLV-G

**E 1 Die konkreten Kosten des Anschlusses**

Für das Verständnis des Begriffes „unverhältnismäßig höhere wirtschaftliche Belastungen des Eigentümers durch den Anschluss“ im Tatbestand des § 20 Abs. 1 WLV-G (Anm: Ausnahme von der Anschlusspflicht) sind die konkreten Kosten, die dem Eigentümer eines Grundstückes durch den Anschluss zur Last fallen, maßgeblich.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034

*Anmerkung: Der VwGH bejahte die Vorgangsweise der bel Beh, die als objektiven Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der den Bf erwachsenden Anschlusskosten die durchschnittlichen Kosten „in der mitbeteiligten Gemeinde“ heranzog, die auf den Leitungslängen der Anschlussleitungen, also der Leitungen zwischen der Versorgungsleitung und den „Übergabestellen“ basierten. Wenn die Beh im Gutachten ihres Sachverständigen jeweils die den konkreten Grundstückseigentümer belastenden Anschlusskosten mit den in der Gemeinde durchschnittlich anfallenden Anschlusskosten gegenübergestellt hat, hat sie der Intention des WLV-G entsprochen.*

**E 2 Ausnahme vom Anschlusszwang**

§ 20 Bgld WLV-G sieht die verfassungsrechtlich gebotene Ausnahmemöglichkeit vom Anschlusszwang vor.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 unter Verweis auf VfSlg 16.534/2002

**E 3 „Übergabestelle“**

Entsprechend der Bgld WLO ist das Ende der Anschlussleitung und Abgrenzung zur Hausleitung der Wasserzähler oder Wasserzählerschacht. Daraus folgt, dass die Anschlussleitung bei der Versorgungsleitung (Verbandswasserleitung) beginnt und entweder beim Wasserzähler der Verbrauchsanlage oder beim Wasserzählungsschacht an der Straßenfluchtlinie endet. Darüber hinausgehende, durch die Leitungsführung nach dem Wasserzähler oder Wasserzählerschacht verursachte Kosten sind keine Kosten „des Anschlusses“ und können in die Vergleichsbetrachtung des § 20 Abs. 1 WLV-G daher nicht einfließen.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 und VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

*Anmerkung: Weder das WLV-G noch die WLO kennt den von der bel Beh verwendeten*

*Begriff der „Übergabestelle“. Zur „Übergabestelle“ ein Hinweis auf VwGH 22.4.2010, 2008/07/0143 (dabei in Betracht gezogen wurde die WLO einer oberösterreichischen Gemeinde)*

- E 4 Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler sind nicht einzubeziehen**  
Die Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler (Wasserzählerschacht) innerhalb eines Grundstückes oder Bauwerkes sind nicht mehr unter „wirtschaftliche Belastungen des Eigentümers“ zu subsumieren.  
VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034  
*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall vertraten die Bf die Ansicht, dass auch Kosten, die auf ihrem Grundstück für Verbindungsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Wasserzählerschacht) anfallen, in die Berechnung mit einbezogen werden. Von keiner der Verfahrensparteien wurde in Abrede gestellt, dass sich der Wasserzählerschacht an der Straßenfluchtlinie (bzw. an der Grundgrenze) befinden werde. Bei den von den Bf bezeichneten Kosten, die ihres Erachtens bei der Prüfung des Ausnahmetatbestandes des § 20 Abs. 1 WLV-G einzubeziehen seien, handelte es sich daher um solche der Hausleitung (also der Leitung nach dem Wasserzähler).
- E 5 Anschlusspflicht kein Eigentumseingriff**  
Eine prinzipielle Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage (oder öffentliche Kanalisationsanlage) – deren Zulässigkeit auch in der Judikatur des VfGH bejaht wird – ist nicht als Eingriff in das Eigentum iSd Art. 5 StGG anzusehen.  
VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 unter Verweis auf VfSlg 15.894;  
VfSlg 16.534/2002; VfGH 24.02.2009, B 2042/08-3
- E 6 Die konkreten Kosten des Anschlusses**  
Für das Verständnis des Begriffes „unverhältnismäßig höhere wirtschaftliche Belastungen des Eigentümers durch den Anschluss“ im Tatbestand des § 20 Abs. 1 WLV-G (Anm: Ausnahme von der Anschlusspflicht) sind die konkreten Kosten, die dem Eigentümer eines Grundstückes durch den Anschluss zur Last fallen, maßgeblich.  
VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039; lediglich inhaltlicher Verweis auf 2013/07/0034
- E 7 Kosten für die Leitungsführung nach dem Wasserzähler sind nicht einzubeziehen**  
Die Kosten der Hausleitung, also der Leitung nach dem Wasserzähler sind bei der Beurteilung der „unverhältnismäßig höheren wirtschaftlichen Belastungen“ nicht einzubeziehen.  
VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

## **§ 23 Abs. 4 Bgld WLV-G**

- E 1 Die Anschlussleitung endet beim Wasserzähler**  
Aus den Bestimmungen der §§ 19 und 20 Bgld WLV-G selbst ergibt sich für ein näheres Verständnis des Begriffes „Anschluss an die öffentliche Wasserleitung“ oder der Länge der „Anschlussleitung“ nichts Näheres. Allerdings kann der Bestimmung des § 23 Abs. 4 und 5 Bgld WLV-G entnommen werden, dass es eine Schnittstelle zwischen der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähler zum einen und der Hausleitung zum anderen gibt. Demnach endet die Anschlussleitung beim Wasserzähler; daran schließt die Hausleitung an,

deren Herstellung allein dem Anschlusswerber obliegt. Im Gegensatz zur Anschlussleitung, die Eigentum des Verbands ist oder wird, steht die Hausleitung (nach dem Wasserzähler) im Eigentum des Anschlusspflichtigen.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0034 und VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

*Anmerkung: Aus den Erläuterungen zum WLV-G (RV 19-352, Beil 560, XIX GP des Bgld. Landtages), und zwar zu § 23, geht zudem hervor, dass „die Anschlussleitung die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümers ist, wobei die genaue Definition in der Wasserleitungsordnung des Verbandes nach § 24 zu treffen ist.“*

### § 23 Abs. 5 Bgld WLV-G

#### E 2 Die Anschlussleitung endet beim Wasserzähler

Aus den Bestimmungen der §§ 19 und 20 Bgld WLV-G selbst ergibt sich für ein näheres Verständnis des Begriffs „Anschluss an die öffentliche Wasserleitung“ oder der Länge der „Anschlussleitung“ nichts Näheres. Allerdings kann der Bestimmung des § 23 Abs. 4 und 5 Bgld WLV-G entnommen werden, dass es eine Schnittstelle zwischen der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähler zum einen und der Hausleitung zum anderen gibt. Demnach endet die Anschlussleitung beim Wasserzähler; daran schließt die Hausleitung an, deren Herstellung allein dem Anschlusswerber obliegt. Im Gegensatz zur Anschlussleitung, die Eigentum des Verbands ist oder wird, steht die Hausleitung (nach dem Wasserzähler) im Eigentum des Anschlusspflichtigen.

VwGH 27.06.2013, 2013/07/0039

## 3.19. Judikatur zur Niederösterreichischen Bauordnung (NÖ BauO)

### § 4 NÖ BauO

#### E 1 Definition „Gelände“

Die NÖ BauO 1996 (oder die NÖ BauTV 1997) enthält keine Definition des Begriffs „Gelände“, verwendet jedoch diesen Begriff in mehreren Bestimmungen (vgl etwa § 4 Z. 9 NÖ BauO 1996, worin ein Kellergeschoss als Geschoss definiert ist, dessen Außenwände zum Großteil unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes des Baugrundstücks liegen). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist als „Gelände“ ein größeres Stück der Landoberfläche bzw Erdoberfläche zu verstehen (vgl in diesem Zusammenhang etwa „Mayers Enzyklopädisches Lexikon“, Band 9; ähnlich „Der Sprachbrockhaus Deutsches Bildwörterbuch“ 8, 1972 F A Brockhaus Wiesbaden). (Hier: Die Auffassung der bel Beh, die Anbringung von Platten bei der Einfriedung eines Grundstücks sei einer Anschüttung oder Veränderung der Höhenlage des Geländes gleichzuhalten, findet in § 67 NÖ BauO 1996 keine Deckung.)

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204

## § 6 NÖ BauO

### E 1 Subjektiv öffentliches Recht auf Trockenheit

Einem Nachbarn steht in Bezug auf das Abfließen atmosphärischer Niederschläge, insbesondere der bei Regenfällen auftretenden Oberflächenwässer, grundsätzlich kein subjektiv-öffentliches Recht iSd § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 zu, und es wird daher allein dadurch, dass von einem Bauwerk Niederschlagswässer auf das Grundstück des Nachbarn gelangen könnten, eine Verletzung des Nachbarrechts auf Trockenheit iSd § 6 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. nicht geltend gemacht (Hinweis VwGH 20. Juli 2004, 2003/05/0249; VwGH 28. Oktober 2008, 2007/05/0072). Hingegen hat der Nachbar gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 NÖ BauO 1996 ein subjektiv-öffentliches Recht auf Gewährleistung der Trockenheit seiner Bauwerke. Bei Geländeänderungen und der Errichtung von Mauern oder Zaunsockeln ist daher darauf zu achten, dass dadurch nicht Niederschlagswässer auf Nachbarbauwerke hingelenkt werden. Dieses Recht auf Gewährleistung der Trockenheit steht allerdings einem Nachbarn nur hinsichtlich dessen bestehenden und baubehördlich bewilligten bzw angezeigten Bauwerken zu.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf VwGH 06.07.2010, 2009/05/0016

### E 2 Durchsetzung des Nachbarrechts auf Trockenheit

Ist keine Baubewilligung oder Bauanzeige erforderlich, kommt die Durchsetzung des Nachbarrechts auf Trockenheit iSd § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ BauO 1996 nicht in Betracht.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf VwGH 06.07.2010, 2009/05/0016

## § 14 NÖ BauO

### E 1 Einfriedung als bauliche Anlage

Aus § 4 Z. 3 und 4 NÖ BauO 1996 ergibt sich, dass eine Einfriedung (nur) dann eine bauliche Anlage iSd § 14 Z. 2 NÖ BauO 1996 darstellt, wenn zu ihrer standsicheren Aufstellung (zB Fundierung, Absicherung gegen Sturmschäden) wesentliche bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist. Werden Platten nur lose angebracht und nicht mit dem Boden kraftschlüssig verbunden oder werden sie zu keinem Bestandteil einer bestehenden baulichen Anlage, so kann von der Errichtung einer baulichen Anlage iSd § 14 Z. 2 NÖ BauO 1996 oder der Abänderung eines Bauwerks iSd § 14 Z. 4 leg. cit. wohl keine Rede sein.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf *W. Pallitsch / Ph. Pallitsch / W. Kleewein*, Niederösterreichisches Baurecht<sup>8</sup>, § 4 NÖ BauO Anm 4), S. 104 f, und § 14 NÖ BauO Anm 3), S. 290.

## § 35 NÖ BauO

### E 1 Rechtsanspruch auf Erteilung eines baubehördlichen Auftrags

Der Nachbar hat im Bauauftragsverfahren dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines baubehördlichen Auftrags, wenn durch ein vorschriftswidriges Bauwerk oder ein anderes Vorhaben iSd § 35 Abs. 2 letzter Satz NÖ BauO 1996 eines seiner subjektiv-öffentlichen

Nachbarrechte (§ 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996) verletzt wird.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf *W. Pallitsch / Ph. Pallitsch / W. Kleewein*, Niederösterreichisches Baurecht<sup>8</sup>, § 35 NÖ BauO Anm 15 und 16, S. 576)

### E 2 Kein Anspruch auf Erlassung eines baupolizeilichen Entfernungsauftrages

Ein Grundstückseigentümer als Nachbar kann unter den in § 35 Abs. 2 Z. 3 NÖ BauO 1996 angeführten Voraussetzungen die Beseitigung eines baurechtlichen Vorschriften widersprechenden Bauwerks oder Vorhabens im Sinn dieser Gesetzesbestimmung erreichen. Die Ausführung eines gemäß § 17 NÖ BauO 1996 als bewilligungs- und anzeigefrei angeführten Vorhabens ist vom Geltungsbereich des § 35 NÖ BauO 1996 jedoch ausgenommen (vgl VwGH 10. Oktober 2006, 2005/05/0254), sodass in diesem Fall ein Nachbar keinen Anspruch auf Erlassung eines baupolizeilichen Entfernungsauftrages hätte.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf *W. Pallitsch / Ph. Pallitsch / W. Kleewein*, Niederösterreichisches Baurecht<sup>8</sup>, § 35 NÖ BauO Anm 9), S. 572, und E 42, S. 584

### E 3 Erteilung eines Beseitigungsauftrages

Für die Erteilung eines Beseitigungsauftrages ist zwar die Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich. Hinsichtlich der Beurteilung der Bewilligungspflicht der vom Bauauftrag betroffenen baulichen Anlage ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht nur im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages, sondern auch im Zeitpunkt der Errichtung gegeben sein muss.

VwGH 26.04.2013, 2011/07/0204 mit Hinweis auf *W. Pallitsch / Ph. Pallitsch / W. Kleewein*, Niederösterreichisches Baurecht<sup>8</sup>, § 35 NÖ BauO Anm 19) und 20), S. 577

## 3.20. Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

### Art. 6 EMRK

#### E 16 Entfall der mündlichen Verhandlung

Art. 6 EMRK steht dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen, wenn der entscheidungswesentliche Sachverhalt geklärt ist und keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen wurden, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Die Entscheidung kann daher im Sinne des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

VwGH 24.10.2013, 2010/07/0069 mit Hinweis auf EGNR 10.05.2007, Nr. 7.401/04 (*Hofbauer/Österreich 2*), vom 03.05.2007, Nr. 17.912 (*Bösch/Österreich*) sowie vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (*Schädler-Eberle/Liechtenstein*) und VwGH 20.09.2012, 2011/07/0149, VwGH 03.10.2013, 2011/06/0002  
*Anmerkung: Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2) und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912 (Bösch/Österreich) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal habe, außer es lägen außerge-*



*wöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlicher Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft (vgl. etwa das Erkenntnis vom 20.09.2012, 2011/07/0149, mwN). In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. dazu auch das Erkenntnis vom 3.10.2013, 2011/06/0002).*

**E 17 Abstandnahme von mündlicher Verhandlung**

Betrifft ein Verfahren ausschließlich Rechtsfragen, steht Art. 6 EMRK der Abstandnahme von der mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

VwGH 24.10.2013, 2011/07/0119

*Anmerkung:* Vgl. den RS zu § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG im Erkenntnis VwGH 23.5.2013, 2010/07/0141.

**E 18 Abstandnahme von mündlicher Verhandlung (MRK)**

Art. 6 EMRK steht der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung in Verfahren, die ausschließlich rechtliche Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels betreffen, nicht entgegen.

VwGH 24.10.2013, 2012/07/0055 mit Hinweis auf VwGH 23.05.2013, 2010/07/0141, mwN und die Entscheidungen des EGMR vom 10.05.2007, Nr. 7.401/04 (*Hofbauer/Österreich 2*), vom 03.05.2007, Nr. 17.912/05 (*Bösch/Österreich*) und vom 13.03.2012, Nr. 13.556/07, *Efferl/Österreich*

*Anmerkung:* In seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7.401/04 (*Hofbauer/Österreich 2*), und vom 03.05.2007, Nr. 17.912/05 (*Bösch/Österreich*), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische Fragen“ („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend „ziemlich technische Angelegenheiten“ („rather technical nature of disputes“) auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigt, hingewiesen (vgl. etwa die Entscheidung des EGMR vom 13.03.2012, Nr. 13.556/07, *Efferl/Österreich*, ferner etwa das Erkenntnis vom 23.05.2013, 2010/07/0141, mwN).

**E 19 Abstandnahme von mündlicher Verhandlung**

Ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt geklärt und wurden in der Beschwerde keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte, steht Art. 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

VwGH 19.12.2013, 2010/07/0100 mit Hinweis auf VwGH 26.09.2013,

2011/07/0094, VwGH 04.03.2008, 2007/05/0241, VwGH 20.09.2012,  
2011/07/0149

*Anmerkung:* Vgl. den RS zu § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG im Erkenntnis VwGH 23.5.2013,  
2010/07/0141

### **Art. 6 Abs. 1 EMRK**

#### **E 20 Keine öffentliche mündliche Verhandlung – rechtliche oder hoch-technische Fragen**

Der Verwaltungsgerichtshof erfüllt bei Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Sachverhaltskontrolle die Anforderungen an ein Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des Art. 47 Abs. 2 GRC (vgl. dazu etwas die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 2012, KI-5/11 ua und KI- 2/12, mwH), sodass dem Art. 47 GRC insoweit entsprochen ist. Einen Antrag im Sinn des Art. 47 Abs. 2 GRC, dass über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung stattfinde, hat die Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof aber nicht gestellt, sodass dieser nicht gehalten war, eine solche Verhandlung durchzuführen.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0088 mit Hinweis auf VwGH 27.09.2013,  
2012/05/0213

#### **E 21 Keine öffentliche mündliche Verhandlung – rechtliche oder hoch-technische Fragen**

Lassen die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die vorgelegten Verwaltungsakten erkennen, dass die Erörterung in einer Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal das Verfahren rechtliche und in erster Linie „hochtechnische“ Fragen betrifft, zu deren Beantwortung auch im Sinne der Judikatur des EGMR (vgl. dazu etwa das VwGH-Erkenntnis vom 28. Mai 2013, Zlen. 2012/05/0120 bis 0122, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR; ferner das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, *Schädler-Eberle/Liechtenstein*) eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht geboten erscheint.

VwGH 24.10.2013, 2013/07/0088 mit Hinweis auf VwGH 27.09.2013,  
2012/05/0213

## 4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

### VwGH

24.01.2013	2011/07/0252-9	§§ 17 Abs. 1 und 3, 105, 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 WRG
	2012/07/0208-7	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b WRG
25.01.2013	AW 2012/07/0059-5	§ 30 Abs. 3 VwGG
28.02.2013	2010/07/0010-6	§§ 63 lit. b, 117 Abs. 1 WRG
		§ 2 Abs. 3 UVP-G
	2010/07/0012-8	§§ 105 Abs. 1 lit. b, 138 Abs. 1 WRG
		§ 24 Abs. 3 VwGG
	2010/07/0023-13	§ 121 Abs. 1 WRG
	2010/07/0026-6	§§ 60, 63 lit. b, 69, 117, 123 WRG
		§ 2 Abs. 3 UVP-G
	2011/07/0264-6	§§ 39, 117 WRG
		§ 60 AVG
	2012/07/0014-8	§§ 121, 121 Abs. 1, 138 Abs. 1 WRG
		§ 66 Abs. 2 AVG
20.03.2013	2012/07/0246-5	§ 57 Abs. 1 AVG
26.04.2013	2010/07/0176-6	§ 59 AVG
		§ 42 Abs. 3a VwGG
	2011/07/0159-10	§ 34 WRG
		§ 42 AVG
	2011/07/0196-7	§§ 12, 111 Abs. 3 und 4 WRG
	2011/07/0204-7	§§ 39, 138 Abs. 1 WRG
		§§ 4, 6, 14, 35 NÖ BauO
	2012/07/0006-8	§§ 60, 63 lit. b WRG
		§§ 52, 64 Abs. 2 AVG
	2012/07/0015-6	§§ 13 Abs. 3, 102 Abs. 2 lit. d WRG
		§ 52 AVG
		§ 28 Abs. 1 VwGG
	2012/07/0100-6	§ 121 WRG
	2013/07/0009-5	§§ 102 Abs. 1, 102 Abs. 1 lit. b, 111 Abs. 1 WRG
	2013/07/0045-3	§ 71 Abs. 1 Z 1 AVG
23.05.2013	2010/07/0107-8	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1, 102 Abs. 1 lit. b, 104, 109, 109 Abs. 1 WRG
		§ 9 AVG
	2010/07/0141-17	§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 2 WRG
		§ 66 Abs. 4 AVG
		§ 39 Abs. 2 Z 6 VwGG
	2011/07/0254-5	§§ 9, 137 WRG

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

23.05.2013	2012/07/0270-8	§ 12 Abs. 2 WRG § 66 Abs. 4 AVG
27.06.2013	2010/07//0183-10	§ 102 Abs. 1 lit. b WRG §§ 42, 42 Abs. 1 und 2 AVG § 41 Abs. 1 VwGG
	2010/07/0205-8	§§ 34 Abs. 1, 117 Abs. 4 WRG § 46 AVG
	2012/07/0276-8	§ 12 Abs. 2 WRG § 63 VwGG
	2013/07/0034-7	Art. 5 StGG §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1, 23 Abs. 4 und 5 Bgld WLV-G § 6 Abs. 1 WLO Bgld
	2013/07/0035-8	§ 103 WRG §§ 10 Abs. 6, 13 Abs. 3, 66 Abs. 4 AVG § 8 Abs. 1 RAO § 9 Abs. 3 ZustellG
	2013/07/0039-7	§§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1, 23 Abs. 4 und 5 Bgld WLV-G § 6 Abs. 1 WLO (Bgld)
25.07.2013	2010/07/0204-10	§§ 84, 117 WRG
	2010/07/0213-6	§§ 10, 32, 137, 137 Abs. 3 Z 2 WRG § 68 AVG
	2010/07/0220-9	§§ 121, 133 Abs. 1, 137 Abs. 2 WRG § 45 AVG § 59 VwGG
	2012/07/0079-10	§ 137 Abs. 2 Z 7 WRG § 5 Abs. 1 VStG § 41 Abs. 1 VwGG
	2012/07/0131-9	§§ 68 Abs. 7, 69 Abs. 1 Z 2 AVG
	2013/07/0040-9	§ 82 Abs. 5 WRG §§ 45 Abs. 3, 66 Abs. 4 AVG
26.09.2013	2010/07/0219-15	§ 33b Abs. 10 WRG §§ 29, 38 Abs. 1a AWG § 47 Abs. 4 VwGG
	2011/07/0111-5	§ 62 AVG §§ 39 Abs. 2 Z 6, 41 VwGG
	2011/07/0127-10	§§ 38 Abs. 2, 138 Abs. 1 lit. a WRG § 41 Abs. 1 VwGG
	2011/07/0187-7	§§ 9, 27 Abs. 4, 138 Abs. 2 WRG Art. 5 StGG
	2013/07/0062, 0063-7	§§ 66, 66 Abs. 2 und 4 AVG
	2013/07/0074-6	§§ 10, 102, 111 Abs. 4 WRG
	2013/07/0077-6	§§ 32 Abs. 2 lit. f, 138 Abs. 1 WRG § 59 Abs. 2 AVG

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

26.09.2013	2013/07/0092-7	§§ 27 Abs. 1 lit. g, 29 Abs. 1 WRG §§ 7, 37, 45 Abs. 3, 66 Abs. 4 AVG
	2013/07/0103-5	§ 37 AVG § 9 Abs. 7 VStG
24.10.2013	2010/07/0069-8	§ 34 Abs. 1 WRG Art. 6 EMRK § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG
	2011/07/0097-6	§§ 21 Abs. 3, 111 Abs. 3 WRG § 38 AVG
	2011/07/0119-10	§§ 109, 109 Abs. 2 WRG §§ 37 ff, 44 Abs. 3, 56, 66 Abs. 4 AVG Art. 6 EMRK § 48 VwGG
	2011/07/0136-7	§ 121 WRG
	2011/07/0151-5	§ 120 Abs. 3 und 6 WRG §§ 58, 76 AVG
	2011/07/0160-5	Z 30 Anhang I UVP-G
	2012/07/0055-4	§§ 8, 63 Abs. 1 AVG § 431 ABGB § 8 Z 1 GBG 1955 Art. 6 EMRK §§ 39 Abs. 2 Z 6, 52 VwGG
	2012/07/0136-11	§ 138 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 WRG
	2012/07/0180-7	§§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. c, 27 Abs. 6 WRG
	2013/07/0053-8	§§ 60, 63, 63 lit. b, 105 WRG
	2013/07/0058-7	§ 40 Abs. 1 WRG § 64 Abs. 4 AVG
	2013/07/0061-8	§§ 38 Abs. 1, 105 Abs. 1 lit. b, 138 Abs. 1 lit. a WRG
	2013/07/0081-9	§§ 2 Z 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 UIG § 4 Abs. 2 UVP-G-2000
	2013/07/0085-8	§ 117 WRG
	2013/07/0088-6	§ 45 Abs. 2 AVG § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG Art. 6 Abs. 1 EMRK
18.11.2013	2013/07/0165-8	§ 36 WRG §§ 47, 58 Abs. 2 AVG
28.11.2013	2010/07/0083-10	§ 41 Abs. 1 VwGG
	2010/07/0241-7	§§ 32 Abs. 2 lit. c, 138 WRG
	2013/07/0126-5	§§ 96 Abs. 1, 120 Abs. 6 WRG §§ 53a Abs. 3, 76 Abs. 1 AVG
	2013/07/0179-7	§ 72 WRG § 47 Abs. 1 VwGG § 8 Abs. 1 VermG
19.12.2013	2010/07/0027-11	§§ 12, 32 WRG § 59 AVG



## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

19.12.2013	2010/07/0100-11	§§ 37, 45 Abs. 3, 56, 65, 67 AVG Art. 6 EMRK
	2011/07/0215-8	§§ 9 Abs. 2, 12, 111, 138 WRG §§ 1, 13, 43 Abs. 3 AVG

### OGH

14.03.2013	1 Ob 247/12y 1 Ob 44/13x	§ 835 ABGB §§ 60 Abs. 3, 119 Abs. 2 WRG § 502 ZPO §§ 15ff LiegTeilG
06.06.2013	6 Ob 163/12g	§ 36 WRG Artikel 17, 116 Abs. 2 B-VG
27.06.2013	1 Ob 77/13z  1 Ob 85/13a	§ 5 Abs. 2 WRG § 480 ABGB § 117 Abs. 6 WRG § 66 Abs. 1 und 2 AußerstreitG
18.07.2013	1 Ob 133/13k	§ 92a JN
19.09.2013	1 Ob 163/13x	§ 15 WRG
17.10.2013	1 Ob 192/13m	§ 117 Abs. 1, 2 und 4 WRG
29.11.2013	8 Ob 28/13w	§ 364 ABGB
19.12.2013	1 Ob 225/13i	§§ 34 Abs. 1, 117 WRG

## II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2013

Zusammengestellt und bearbeitet von  
MR Mag. Christian Glasel  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Mit der letzten AWG-Novelle wurde für mehrere Bereiche des AWG 2002, so zum Beispiel für das Anlagenverfahren vorgesehen, dass sowohl die erstinstanzlichen Behörden als auch die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ihre Entscheidungen vorzulegen haben. Gegen Bescheide der ersten Instanz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit, Beschwerde an die Landesverwaltungsgerichte zu erheben. Gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte besteht für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit der Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Wie weit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, wird die Vollzugspraxis zeigen. In den ersten drei Monaten des Jahres 2014 wurden insgesamt 102 Anlagebescheide der ersten Instanz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegt.

### **Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung des VfGH, des VwGH, des EuGH und des Umweltsenates.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp.“ versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen.

### **Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum AWG 2002,
2. Judikatur zu den AWG-Verordnungen,
3. Judikatur zum ALSAG,
4. Judikatur zum VVG,
5. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht,
6. Judikatur zum UVP-G 2000,
7. Register der ausgewerteten Judikatur.

# 1. Judikatur zum AWG 2002

## § 2 AWG 2002

### E 12 **Der Gebrauch eines PKW zum Ausschachten stellt keine bestimmungsgemäße Verwendung dar**

Die Abfalleigenschaft eines PKW, selbst wenn dieser Betriebsmittel verlieren sollte, ist dann zu verneinen, wenn er noch in Gebrauch steht, wobei allerdings nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen kann, sondern nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch iSd § 2 Abs. 2 Z 3 AWG 2002. Der Gebrauch eines LKW zum Ausschachten, also der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrauchte Ersatzteile, stellt nach allgemeiner Verkehrsauffassung keine „bestimmungsgemäße Verwendung“ iSd genannten Bestimmung dar. Nichts anderes gilt im Fall der geplanten Verwendung der Karosserien von Altfahrzeugen als Ersatzteile.

VwGH 25.7.2013, 2013/07/0032

### E 13 **Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs im Sinne des § 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit der Gefährdung der Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus**

Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit der Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist.

VwGH 28.11.2013, 2012/07/0199, Hinweis auf VwGH 15.9.2011, 2009/07/0154, VwGH 24.5.2012, 2009/07/0123, stRsp.

### E 14 **Eine Mischung von 75 % Klärschlamm, 20 % Mehl und 5 % Gesteinsmehl stellt Abfall im Sinne des § 2 AWG 2002 dar**

In der Sache ist zu prüfen, ob hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Gemisches „Pflanzengrund“ von der belangten Behörde zu Recht die Abfalleigenschaft festgestellt wurde.

Hauptbestandteil des gegenständlichen Gemisches „Pflanzengrund“ ist mit einem Anteil von 75 % Klärschlamm. Diesen bezieht die Beschwerdeführerin von Abwasserreinigungsanlagen aus Niederösterreich und anderen Bundesländern.

Voraussetzung für die Bejahung der Abfalleigenschaft von Stoffen oder Produkten ist nach § 2 Abs. 1 AWG 2002, dass diese unter die in Anhang 1 des AWG 2002 angeführten Gruppen fallen. Für Klärschlamm ist dies eindeutig zu bejahen.

In diesem Zusammenhang stellt die Beschwerdeführerin in ihrer Berufung an die belangte Behörde nicht in Abrede, dass sich die Betreiber der Kläranlagen des Klärschlammes entledigen wollen. Die Weggabe zielt somit in erster Linie darauf ab, den Klärschlamm loszuwerden. Damit konnte sich die belangte Behörde bereits auf den subjektiven Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 stützen.

VwGH 20.3.2013, 2010/07/0175, Hinweise auf VwGH 7.12.2006, 2006/0770059, VwGH 26.3.2009, 2006/07/0165, VwGH 22.12.2005, 2005/07/0088, VwGH 15.9.2011, 2009/07/0154

### **§ 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002**

**E 1 Die Behandlungsanlage ist nur im Rahmen der Bewilligung ein geeigneter Ort im Sinne des § 15 Abs.3 Z 2 AWG 2002**

Was die angeblich fehlerhafte Subsumtion unter § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 betrifft, übersieht der Beschwerdeführer, dass § 15 Abs. 3 AWG 2002 auch eine entgegen dieser Vorschrift vorgenommene Behandlung nicht gefährlicher Abfälle umfasst. Für die Behandlung der Mehrmenge an Flotatschlämmen lag aber keine Bewilligung vor, die Behandlung in der Anlage erfolgte daher im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 außerhalb des Konsenses der genehmigten Anlage. Die Behandlungsanlage ist nur im Rahmen der Bewilligung ein für die Behandlung vorgesehener geeigneter Ort im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002. Die Ansicht der belangten Behörde, wonach im vorliegenden Fall nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 behandelt und dadurch der Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verwirklicht worden wäre, kann daher nicht beanstandet werden.

VwGH 25.7.2013, 2013/07/0005, Hinweis auf VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066

### **§ 31 Abs. 2 AWG 2002**

**E 1 Ein Vorgehen nach § 31 Abs. 2 AWG 2002 hat nicht in Form einer faktischen Amtshandlung, sondern in Bescheidform zu erfolgen**

Aus der Formulierung und dem Regelungszusammenhang des § 31 Abs. 2 AWG 2002 ist nicht abzuleiten, dass der Entzug oder die Einschränkung der Genehmigung – so zum Beispiel, weil infolge Gefahr im Verzug unaufschiebbares Handeln zur Vermeidung eines Schadenseintritts dringend geboten ist – in Form unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorzunehmen wäre. § 31 AWG 2002 begründet eine gesetzliche Verpflichtung für den BMLFUW als Aufsichtsbehörde, einen Entzug oder eine Einschränkung der einem Sammel- und Verwertungssystem erteilten Genehmigung in der Rechtsform eines Bescheides auszusprechen, dem ein rechtsstaatliches Ermittlungsverfahren voranzugehen hat.

VwGH 27.6.2013, 2011/07/0191

### **§ 33 AWG 2002**

**E 1 Die Entlohnung des Expertengremiums gemäß § 33 AWG 2002 ist nicht auf Grundlage des § 53a AVG iVm dem GebAG zu beurteilen**

Anders als die Beschwerde meint, ist die Frage der Entlohnung der Mitglieder des Expertengremiums nicht auf der Grundlage des § 53a AVG iVm dem GebAG zu beurteilen. Vielmehr enthält § 33 Abs. 3 und 4 AWG 2002 dafür eine spezielle Bestimmung, die einerseits einen Anspruch der Mitglieder des Expertengremiums auf eine entsprechende angemessene Vergütung und andererseits die Kostentragung durch das jeweilige haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssystem vorsieht.

VwGH 26.9.2013, 2010/07/0130

## § 37 AWG 2002

### **E 9 Bei einer Anschlussbahn auf Fremdgrundstücken ist die Zustimmungserklärung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich**

Wie sich aus den von der beschwerdeführenden Partei mit ihrem Genehmigungsansuchen vorgelegten Unterlagen ergibt, sollen projektgemäß bestehende Betriebsgleise und das „Betriebsgleis“ über die Grundstücke Nr. 306 der EZ 4706 und Nr. 297/3, die nicht im Eigentum der beschwerdeführenden Partei stehen, verlegt werden. Diese hat im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 14. Juli 2010 vorgebracht, dass das derzeit bestehende Anschlussgleis (u. a.) auf diesen Grundstücken bis zur Anschlussweiche 36 geändert und erneuert werde, wobei „durch die beantragte Änderung und Erneuerung des Anschlussgleises“ der derzeitige Zustand nur unwesentlich abgeändert werde.

Entgegen der Beschwerdeansicht sind somit von der Behandlungsanlage, deren Genehmigung die beschwerdeführende Partei beantragt hat, auch die Grundstücke Nr. 306 und Nr. 297/3 im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 betroffen, sodass – mangels Eigentümeridentität mit der beschwerdeführenden Partei – vom LH und mit ihm von der belangten Behörde zu Recht gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 leg. cit. auf die Notwendigkeit des Vorliegens der in dieser Bestimmung angeführten Zustimmungserklärungen abgestellt wurde.

VwGH 26.9.2013, 2011/0094

## § 52 AWG 2002

### **E 1 Für die Stufe IIIB sind nach § 10 Abs. 3c MOT-V die in Anhang I Abschnitt 4.1.2.5. vorgesehenen niedrigeren Grenzwerte einzuhalten**

Eine Heranziehung der MOT-V 2005 bei der Festlegung des Standes der Technik bedeutet mangels eines direkten Verweises im AWG 2002 auf die einzuhaltenden Grenzwerte der MOT-V 2005, dass nicht nur auf die dort festgelegten Grenzwerte und deren zeitliche Rahmenbedingungen abzustellen ist, sondern auf das Gesamtsystem der MOT-V 2005. Dabei ist ebenfalls von Bedeutung, dass und warum durch das Flexibilitätssystem das vorher vorgesehene starre Stufensystem eine Relativierung erfahren hat.

Für die Stufe IIIB sind nach § 10 Abs. 3c MOT-V 2005 die in Anhang I Abschnitt 4.1.2.5. vorgesehenen niedrigeren Grenzwerte einzuhalten.

VwGH 25.7.2013, 2013/07/0017

## § 62 AWG 2002

### **E 5 § 62 AWG 2002 enthält über § 79 GewO hinausgehende Befugnisse wie z. B. die Möglichkeit der dauernden Einschränkung der Behandlungsanlage**

Entscheidend für die Heranziehung der Rechtsprechung der GewO zum Verständnis der Regelungen des AWG ist die Vergleichbarkeit der Regelungen. Findet sich im AWG aber ein anderes Regelungssystem als in der GewO, ist eine an der GewO orientierte Interpretation des AWG nicht möglich.

Dies trifft auf die hier zu vergleichenden Bestimmungen des § 62 Abs. 3 AWG 2002 zum einen und auf § 79 Abs. 1 und 3 GewO 1994 zum anderen zu. Beiden Bestimmungen ist zwar gemeinsam, dass sie Regelungen für den Fall treffen, in dem trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen öffentliche Interessen



nicht hinreichend geschützt erscheinen. In diesem Fall ermöglicht der Gesetzgeber einen Eingriff in die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, allerdings in unterschiedlicher Form. Sieht die GewO 1994 in § 79 Abs. 1 die Möglichkeit der Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen und in Abs. 3 die Möglichkeit eines Auftrages zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes vor, so beinhaltet § 62 Abs. 3 AWG 2002 eine weitaus größere Maßnahmenpalette. Diese Bestimmung kennt auch die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen und der Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzeptes, zusätzlich können aber auf Grundlage des § 62 Abs. 3 AWG 2002 (neben Untersuchungen, Beprobungen und Messungen) die vorübergehende oder dauernde Einschränkung der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes vorgeschrieben werden.

Eine Heranziehung des Systems des § 79 GewO 1994 scheidet daher bei der Auslegung des § 62 Abs. 3 AWG 2002 aus.

VwGH 20.3.2013, 2012/07/0050

## § 73 AWG 2002

### E 18 Wenn Kies, der berechtigt abgebaut werden darf, vorliegt, ist das öffentliche Interesse an der Erteilung eines Behandlungsauftrages nicht gegeben

Die Beschwerdeführer haben in ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid darauf hingewiesen, dass die fiktive Deponiefläche noch nicht ausgekiest sei und sie aufgrund rechtskräftiger Bescheide dazu berechtigt seien, das vorhandene Kiesvorkommen bis zu den behördlich bewilligten Abbaugrenzen abzubauen, aufzubereiten und abzuführen. Träfe die Behauptung der Beschwerdeführer zu, dass in diesem Bereich noch Kiesvorkommen bestünden, zu deren Abbau sie aufgrund des Bescheides der BH vom 23. September 1991 berechtigt seien, dann lägen die von der belangten Behörde herangezogenen Gründe für deren Annahme, dass die aufgetragenen Maßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich seien, nicht vor.

VwGH 23.5.2013, 2011/07/0084

### E 19 Lagern an einem nicht geeigneten Ort reicht aus, um die Eigenschaft eines Verpflichteten im Sinne des § 73 Abs. 1 AWG 2002 zu begründen

Für die Eigenschaft des Verpflichteten im Sinne des § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist wesentlich, ob der Beschwerdeführer in zurechenbarer Weise Abfälle entgegen dem AWG 2002 oder einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung gesammelt, gelagert, befördert, verbracht und behandelt hat.

Davon konnte die belangte Behörde in einem mängelfrei geführten Verfahren ausgehen. So hat der Beschwerdeführer von der E. GmbH den Auftrag erhalten, Abfälle nach Tschechien zu transportieren. Da ein direkter Transport von den anliefernden Fahrzeugen, die von der E. GmbH beauftragt waren, mit Lastkraftwagen des Beschwerdeführers nach Tschechien nicht möglich war, wurden die Abfälle vom Beschwerdeführer auf einem angemieteten Lagerort zwischengelagert.

Vom Beschwerdeführer wird nicht bestritten, dass ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 AWG 2002 vorliegt.

VwGH 28.11.2013, 2010/07/0109, Hinweis auf VwGH 24.5.2012, 2009/07/0123, VwGH 12.12.2013, 2010/07/0144 und VwGH 22.3.2012, 2010/07/0007

**E 20 Wenn abfallrechtswidrige Handlungen in zurechenbarer Weise gesetzt werden, ist ein Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 gerechtfertigt**

Im vorliegenden Verfahren wurde von den Amtssachverständigen der BH übereinstimmend auf eine besondere Gefährdung durch die vorgefundenen gemischten heizwertreichen Abfälle durch Selbstentzündung hingewiesen. Diese Gefahr sei keine theoretische, sondern eine real existierende, die sich jederzeit verwirklichen könne. Damit ist eine Brandgefahr und eine Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 21 Abs. 2 Z 5 AWG 2002) ausreichend belegt.

Für die Eigenschaft des Verpflichteten im Sinne des § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist es wesentlich, ob die beschwerdeführende Partei in zurechenbarer Weise Abfälle entgegen dem AWG 2002 oder einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt hat. Für einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist damit Voraussetzung, dass eine abfallrechtswidrige Handlung in zurechenbarer Weise gesetzt wird.

VwGH 28.12.2013, 2010/07/0144

### **§ 79 AWG 2002**

**E 10 Eine Bestrafung nach § 79 Abs. 1 Z 17 AWG 2002 geht einer Bestrafung nach § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 vor**

Die belangte Behörde stützt die Bestrafung des Beschwerdeführers auf § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002. Demnach wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er eine Behandlungsanlage geändert habe, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Genehmigung zu sein, wobei der Bescheid klarstellt, dass der Beschwerdeführer durch den Betrieb der Anlage außerhalb der Betriebszeiten eine im Sinne des § 37 Abs. 1 AWG 2002 wesentliche Änderung der Betriebsanlage vorgenommen hat.

Findet sich – wie im vorliegenden Fall – die Vorschreibung der Betriebszeiten im Bescheid des LH vom 22. Februar 2010 zum einen als Teil der Bewilligung des Sanierungskonzeptes und zum anderen als Gegenstand einer auf § 62 Abs. 3 AWG 2002 gestützten ausdrücklichen Anordnung, so geht die Bestrafung wegen Nichteinhaltung der Betriebszeiten nach § 79 Abs. 1 Z 17 AWG 2002 (Nichterfüllung eines Auftrages nach § 62 Abs. 3 AWG 2002) einer Bestrafung wegen Übertretung einer Bescheidvorschreibung nach § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 vor.

VwGH 26.9.2013 2013/07/0047 und 0049

*Anmerkung: § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 betrifft die Nichteinhaltung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen*

### **§ 83 Abs. 3 AWG 2002**

**E 1 Ein Vorgehen nach § 83 Abs. 3 AWG 2002 ist auch möglich, wenn bei der grenzüberschreitenden Verbringung nicht das erforderliche Anhang-VII-Papier vorliegt**

§ 83 Abs. 3 AWG 2002 stellt darauf ab, dass eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 oder „ohne sonstige erforderliche Zustimmungen“ gemäß EG-VBVO durchgeführt wird. Zunächst besteht kein Zweifel, dass darunter jedenfalls die ohne Notifizierung und Zustimmung mit dem LKW A erfolgte Verbringung von in der EG-VBVO nicht gelisteten Abfällen fällt. Es trifft aber auch auf keine Bedenken, dass

die belangte Behörde ebenso die Voraussetzungen für die in Rede stehende Vorgangsweise des Zollorgans hinsichtlich der mit den LKW B und C verbrachten Abfälle für gegeben erachtete.

Nach Art. 2 Z 35 EG-VBVO liegt eine „illegale Verbringung“ von Abfällen u. a. dann vor, wenn sie ohne Notifizierung an alle betroffenen Behörden (lit. b) erfolgt, aber auch dann, wenn sie im Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 3 EG-VBVO (das ist die Verbringung u. a. von in Anhang III angeführten Abfällen von mehr als 20 kg) dadurch gekennzeichnet ist, dass die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in Anhang VII angeführten Dokument nicht entspricht. Es wäre sachlich nicht nachvollziehbar, wenn der letztgenannten Bestimmung nicht auch Fälle zu subsumieren wären, in denen der Verpflichtete entgegen den Vorschriften (vgl. Art. 18 EG-VBVO) bei der Verbringung von Abfällen überhaupt kein Dokument gemäß Anhang VII mitführt.

Eine Differenzierung zwischen einer „materiell“ illegalen Verbringung von Abfall und einer sonstigen, auf das Fehlen von Dokumenten abstellenden illegalen Verbringung von Abfall, wie sie die Beschwerdeführerin anspricht, ist für die Beurteilung nach Art. 2 Z 35 EG-VBVO irrelevant, weil in beiden Fällen eine „illegale Verbringung“ nach dieser Bestimmung vorgenommen wird.

Zutreffend ist die belangte Behörde im Sinne eines Größenschlusses aber auch davon ausgegangen, dass eine „illegale Verbringung“ von Abfällen (hier: bei Fehlen der vorgeschriebenen Begleitdokumente) dem Fehlen von „sonstigen erforderlichen Zustimmungen“ iSd Art. 83 Abs. 3 AWG 2002 gleichzuhalten ist. Es kann dem Gesetzgeber nämlich nicht zugesonnen werden, eine Regelung geschaffen zu haben, durch die gerade in Fällen, in denen aufgrund fehlender Begleitdokumente die Qualifizierung der verbrachten Abfälle an Ort und Stelle durch die zuständige Behörde grundsätzlich besonders erschwert wird, kein Vorgehen iSd § 83 Abs. 3 AWG 2002 ermöglicht würde.

VwGH 26.4.2013, 2012/07/0284 bis 0286

## 2. Judikatur zu den AWG-Verordnungen

### § 7 Abs. 2 VerpackVO 1996

#### E 1 Einlegepapier kann nicht mit in fleischverarbeitenden Betrieben anfallenden, mit Blut und/oder Fett verunreinigten Kunststofffolien verglichen werden

Die Beschwerde bringt vor, die in Rede stehenden Verpackungen seien mit Speiseresten derart verunreinigt gewesen, dass sie einer gesetzmäßigen Verwertung nicht mehr zugänglich gewesen seien. Eine Reinigung bereits verwendeter Verpackungen zum Zweck einer sinnvollen stofflichen Verwertung sei im Rahmen des wirtschaftlich Verhältnismäßigen ausgeschlossen gewesen. Es sei daher der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 2 VerpackVO 1996 anzuwenden.

In diesem Zusammenhang verweist die Beschwerde auch auf ein bereits im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegtes, an das Koordinationsbüro Fleischwirtschaft adressiertes Schreiben des BMLFUW. Darin war ausgeführt worden, unter welchen gleichzeitig zutreffenden Voraussetzungen die Ausnahmebestimmung gemäß § 7 Abs. 2 VerpackVO 1996 bei mit Blut und/oder Fett verunreinigten Kunststofffolien zur Anwendung komme. Dieses Schreiben bezog sich auf die gewerblich industriell anfallenden Verpackungsfolien im Bereich der Be- und Verarbeitung von Fleisch.

Im Verwaltungsstrafverfahren hatte der Beschwerdeführer ein entsprechendes Vorbringen einer auf die Verschmutzung zurückzuführenden Unzulänglichkeit einer stofflichen Verwertung – bezogen auf das Einlegepapier – erstattet. Dazu hatte der Amtssachverständige des BMLFUW in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vom 23. April 2009 die Fachmeinung vertreten, dass in Ansehung des Einlegepapiers kein Vergleich mit in fleischverarbeitenden Betrieben anfallenden, mit Blut und/oder Fett verunreinigten Kunststofffolien zulässig sei. Beim Einlegepapier liege kein generelles Verwertungshindernis vor. Es gehe bei Fleisch nämlich um Verunreinigung tierischer Lebensmittel und bei den Fleischfolien in erster Linie um Geruchsbelästigung.

VwGH 27.6.2013, 2009/07/0138

### § 47 Abs. 9 Deponieverordnung 2008

#### E 2 Nach § 47 Abs. 9 zweiter Satz Deponieverordnung 2008 ist für die Berechnung der Sicherstellung das genehmigte Volumen des Kompartiments am 1. Jänner 2008 zu verwenden

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes hat der Verordnungsgeber mangels expliziter gesetzlicher Vorgaben ein Ermessen bei der Übergangsregelung für die Anpassung der Höhe der Sicherstellungen bei bestehenden Deponien, sofern die Übergangsregelung sachlich gerechtfertigt ist und auch sonst gegen keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verstößt. Es bestehen keine Bedenken gegen das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in § 47 Abs. 9 (in Verbindung mit Anhang 8 Punkt 2) Deponieverordnung 2008 vorgenommene Abstellen auf einen für alle bestehenden Deponien gleichermaßen geltenden Zeitpunkt. Durch das Abstellen auf das offene Deponievolumen zu einem für alle bestehenden Deponien einheitlichen Zeitpunkt werden gleiche Rahmenbedingungen für alle Deponiebetreiber hergestellt, weil damit alle Deponiebetreiber die Kosten für die allenfalls erhöhten Sicherstellungen in den

Abfallübernahmepreisen zu berücksichtigen haben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar aus, dass das Anknüpfen an unterschiedliche Zeitpunkte für die Anpassung der Höhe der Sicherstellungen negative Lenkungseffekte haben könnte, weil damit Abfälle auf jenen Deponien abgelagert würden, bei denen die Sicherstellungen noch nicht in den Abfallübernahmepreisen inkludiert seien.

VfGH 29.11.2013, V46/2013-14



### **3. Judikatur zum ALSAG**

#### **§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG**

**E 1 Eine teilweise Abweichung vom Projekt führt dazu, dass nicht mehr alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen**

Die seit 1. Jänner 2006 geltende Regelung des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG ordnet nunmehr ausdrücklich an, dass die darin genannten Abfälle (wie etwa Baurestmassen) u. a. nur dann von der Altlastenbeitragspflicht ausgenommen sind, wenn sie zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG verwendet werden. Demzufolge müssen auch für die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung alle erforderlichen Bewilligungen für die Verwendung oder Behandlung des Abfalls vorliegen. Mit dem Vorbringen, dass eine „teilweise Abweichung des Projekts“ vorliege, stützt die Beschwerde die im angefochtenen Bescheid getroffene Beurteilung der belangten Behörde, dass die Geländeanschüttungen nicht wie vorgeschrieben durchgeführt worden seien und im Hinblick darauf nicht von den wasserrechtlichen Bescheiden gedeckt seien.

VwGH 28.11.2013, 2011/07/0163, Hinweis auf VwGH 24.1.2013, 2010/07/0224

#### **§ 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG**

**E 2 Das Herausrechnen des Anteils biogener Abfallbestandteile aus nicht im Ökostromgesetz genannten Abfallarten ist nicht zulässig**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass sich den Ausführungen über die Absicht des (historischen) Gesetzgebers nicht entnehmen lässt, dass der angestrebte Lenkungseffekt zu einer Befreiung vom Altlastenbeitrag hinsichtlich jenes biogenen Anteils am Abfall führen sollte.

Entgegen der Beschwerdeansicht erscheint die vom Gesetzgeber getroffene Lösung auch nicht unionsrechtswidrig, kann doch Erwägungsgrund 8 der Ökostromrichtlinie nicht im Sinne einer bedingungslosen Förderung der Verbrennung von nicht getrenntem Siedlungsmüll im Rahmen einer künftigen Förderregelung für erneuerbare Energiequellen angesehen werden.

VwGH 28.2.2013, 2009/07/0108, Hinweis auf VwGH 26.6.2012, 2010/07/0017

#### **§ 10 ALSAG**

**E 22 Nachweise über die Erfüllung von Kriterien des Bundesabfallwirtschaftsplanes stellen keine Bestandteile eines Antrages gemäß § 10 ALSAG dar**

Die von der BH in ihrem Schreiben vom 11. November 2009 angeführten Punkte (u. a. Nachweis über die Einhaltung der Qualitätskriterien des Bundesabfallwirtschaftsplanes, Vorlage von fachkundig durchgeführten Untersuchungen des Materials unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes, Aussage eines Fachkundigen für den Bereich Boden und Landwirtschaft) stellen keine gesetzlich erforderlichen Bestandteile eines Antrages gemäß § 10 ALSAG dar. Dementsprechend können sie auch keinen Gegenstand eines Verbesserungsauftrages darstellen. Die Nichtvorlage der

Unterlagen kann daher keinen Mangel begründen, der eine Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG rechtfertigt.

VwGH 26.4.2013, 2010/07/0152

**E 23 Die ALSAG-Behörde ist an rechtskräftigen ALSAG-Bescheid aus dem Jahr 1999 gebunden**

Wurde die im Bescheid der BH vom 10. November 1999 hinsichtlich des Profilierungsmaterials zur Herstellung der Seitenabdichtung der Deponie getroffene Feststellung, es handle sich nicht um Abfall im Sinn des ALSAG, auf § 2 Abs. 5 Z 1 ALSAG gestützt und trat – wie dargestellt – bis Mai 2003 keine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ein, so sind entgegen der im angefochtenen Bescheid vertretenen Rechtsansicht sowohl die Behörden als auch die Verfahrensparteien (und der Verwaltungsgerichtshof) an diese Feststellung gebunden; dies unabhängig davon, ob die von der BH getroffene Feststellung auch rechtsrichtig ist.

VwGH 27.6.2013, 2009/07/0139

## 4. Judikatur zum VVG

### § 4 VVG

**E 7 Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist verletzt, wenn ein höherer Kostenvorschuss verlangt würde, als zur Bestreitung der Kosten der Ersatzvornahme erforderlich**

Durch die Auferlegung einer unangemessen hohen Vorauszahlung von Ersatzvornahmekosten könnte das aus § 2 VVG ableitbare Schonungsprinzip verletzt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre verletzt, wenn ein höherer Kostenvorschuss verlangt würde, als zur Bestreitung der Kosten der Ersatzvornahme erforderlich wäre.

Es wird aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 29. Februar 2012 deutlich, dass die noch aufgefundene Menge der zu entsorgenden Abfälle in einem nicht bestimmten, aber jedenfalls deutlichem Ausmaß geringer ist als die ursprünglich laut Titelbescheid zu entsorgende Menge. Die Menge des noch zu entsorgenden Abfalls wirkt sich aber unmittelbar auf die Höhe der vorzuschreibenden Kosten der Ersatzvornahme aus.

VwGH 28.11.2013, 2013/07/0093, Hinweise auf VwGH 3.7.2007, 2006/05/0085 und VwGH 28.9.2010, 2009/05/0265

### § 5 VVG

**E 1 Von einer Unmöglichkeit der Erfüllung der Leistung kann erst dann gesprochen werden, wenn der Verpflichtete die ihm möglichen und zumutbaren Schritte unternommen hat**

Von einer Unmöglichkeit der Erfüllung einer Leistung kann erst dann gesprochen werden, wenn der Verpflichtete die ihm in der gegebenen Situation möglichen und zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Verpflichtung unternommen hat. Es obliegt dem Verpflichteten, die tatsächliche Undurchführbarkeit einer Leistung darzutun, um die Verhängung einer Zwangsstrafe zu verhindern.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer geltend macht, er habe die Eisenbahnschwellen zur Gänze fachgerecht entsorgt. Ein Vorbringen, wonach er die Entsorgung gar nicht durchgeführt habe oder durch einen Unbefugten habe durchführen lassen, womit die faktische Unmöglichkeit des geforderten Nachweises auf der Hand läge, hat er hingegen nicht erstattet.

VwGH 26.9.2013, 2013/07/0083, Hinweise auf VwGH 24.1.2013, 2011/06/0076, VwGH 3.5.2012, 2010/06/0187

## 5. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht

### 5.1. Judikatur zur Richtlinie 75/442/EWG

#### Art. 1 lit. a Abs. 1 RL 75/442/EWG

E 1 Art. 1 lit. a Abs. 1 der RL 75/442/EWG ist dahin auszulegen, dass Gülle, die an einen Landwirt geliefert wird, kein Abfall ist, wobei Voraussetzung ist, dass die Wiederverwertung nicht nur möglich, sondern ohne vorherige Bearbeitung gewiss ist. Art. 1 lit. a Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Gülle, die in einem Intensivschweinemastbetrieb anfällt und gelagert wird, bis sie an Landwirte geliefert wird, um von diesen zur Düngung ihrer Flächen verwendet zu werden, kein Abfall im Sinne dieser Vorschrift, sondern ein Nebenprodukt ist, sofern dieser Erzeuger die Gülle unter für ihn wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen in einem späteren Vorgang vermarkten möchte, wobei Voraussetzung ist, dass diese Wiederverwendung nicht nur möglich, sondern ohne vorherige Bearbeitung in Fortsetzung des Gewinnungsverfahrens gewiss ist.

Es verstößt nicht gegen das Unionsrecht, wenn die Beweislast dafür, dass die Kriterien, aufgrund derer angenommen werden kann, dass ein Stoff wie die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens angefallene, gelagerte und abgegebene Gülle ein Nebenprodukt darstellt, erfüllt sind, dem Erzeuger dieser Gülle obliegt, sofern sich daraus keine Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie 75/442/EWG in der durch Entscheidung 96/350/EG geänderten Fassung, ergibt und sichergestellt ist, dass die unionsrechtlichen Pflichten beachtet werden, insbesondere die Pflicht, die Vorschriften dieser Richtlinie nicht auf Stoffe anzuwenden, die in Anwendung der genannten Kriterien nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes als Nebenprodukte anzusehen sind, für die diese Richtlinie nicht gilt.

EuGH 3.10.2013, Rs C 113/12, Donal Brady gegen Environmental Protection Agency

#### Art. 8 RL 75/442/EWG

E 1 Art. 8 der RL erlaubt es nicht dem Besitzer zu gestatten, sich der Gülle zu entledigen, wenn sich erweist, dass der Landwirt nicht über eine Genehmigung gemäß Art. 10 der RL verfügt

Falls Gülle, die in einem Schweinemastbetrieb anfällt und sich in dessen Besitz befindet als Abfall im Sinne des Art. 1 lit. a Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG in der durch die Entscheidung 96/350/EG geänderten Fassung einzustufen ist, ist Art. 8 dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass er es nicht erlaubt, dem Besitzer unter welchen Auflagen auch immer zu gestatten, sich dieses Abfalls durch Abgabe an einen Landwirt, der ihn zur Düngung seiner Flächen verwendet, zu entledigen, wenn sich erweist, dass dieser Landwirt weder über eine Genehmigung gemäß Art. 10 der Richtlinie verfügt oder nach Art. 11 der Richtlinie von der Genehmigungspflicht befreit und gemeldet ist; sind Art. 8, 10 und 11 der Richtlinie zusammen betrachtet dahin auszulegen, dass sie es nicht erlauben, dass die Abgabe dieses Abfalls durch den Besitzer an einen Landwirt, der ihn

zur Düngung seiner Flächen verwendet und über eine Genehmigung gemäß Art. 10 der Richtlinie verfügt oder nach Art. 11 der Richtlinie von der Genehmigungspflicht befreit und gemeldet ist, der Bedingung unterworfen wird, dass der Besitzer die Verantwortung dafür übernimmt, dass der Landwirt die Vorschriften einhält, die nach dem die Abfall- und Düngemittelbewirtschaftung betreffenden Unionsrecht für die von ihm durchgeführten Verwertungsmaßnahmen gelten.

EuGH 3.10.2013, Rs C-113/12, Donal Brady gegen Environmental Protection Agency

## 5.2. Judikatur zur Richtlinie 2008/98/EG

### Art. 3 Abs. 1 RL 2008/98/EG

#### E 1 Das Unionsrecht schließt es nicht aus, dass als gefährlich eingestuft Abfall nicht mehr als Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie eingestuft wird

Das Unionsrecht schließt es nicht grundsätzlich aus, dass als gefährlich eingestuft Abfall nicht mehr als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien eingestuft wird, wenn er durch ein Verwertungsverfahren verwendbar gemacht werden kann, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt wird, und außerdem nicht festgestellt wird, dass sich der Besitzer des in Rede stehenden Gegenstandes im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der genannten Richtlinie entledigt, entledigen will oder entledigen muss, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 geänderten Fassung, insbesondere ihr Anhang XVII, ist, soweit sie die Verwendung von mit einer sogenannten „CCA“ (Kupfer-Chrom-Arsen)-Lösung behandeltem Holz unter bestimmten Bedingungen zulässt, unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits für die Beantwortung der Frage, ob solches Holz nicht mehr als Abfall angesehen werden kann, weil sich sein Besitzer, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, seiner nicht mehr im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG entledigen muss, von Bedeutung.

Anhang XVII Nr. 19 Abs. 4 Buchst. B der Verordnung Nr. 1907/2006 in der durch die Verordnung Nr. 552/2009 geänderten Fassung, in dem die ausnahmsweise zulässigen Verwendungen von mit einer „CCA“-Lösung behandeltem Holz aufgezählt sind, ist dahin auszulegen, dass die Aufzählung in dieser Bestimmung abschließend ist und diese Ausnahme daher nicht auf andere Fälle als die dort aufgezählten angewandt werden kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits die in Rede stehende Verwendung der Telefonmasten als Unterbau für Stege tatsächlich unter die in der genannten Bestimmung aufgezählten Verwendungen fällt.

Anhang XVII Nr. 19 Abs. 4 Buchst. D zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1907/2006, in der durch die Verordnung Nr. 552/2009 geänderten Fassung, wonach die Verwendung von mit einer sogenannten „CCA“-Lösung behandeltem Holz in Anwendungen mit dem Risiko eines wiederholten Hautkontakts verboten ist, ist dahin auszulegen, dass das in Rede stehende Verbot für alle Fälle gelten muss, bei denen es wahrscheinlich zu einem wiederholten Kontakt der Haut mit dem mit einer „CCA“-Lösung behandelten Holz kommt, wobei diese Wahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Verwendung des Holzes nach den konkreten Umständen der normalen Verwendung zu bestimmen ist, was Sache des vorlegenden Gerichts ist.

EuGH 7.3.2013, Rs C-358/11, Lapin elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskuksen liikenne ja infrastruktuuri- -vastuualue gegen Lapin luonnonsuojelupiiri ry

### 5.3. Judikatur zur Abfallverbringungsverordnung

#### Art. 2 lit. a AbfallverbringungsVO

**E 1 Eine Ladung Diesel, die versehentlich mit einem anderen Stoff vermischt wurde, ist nicht als Abfall anzusehen**

Art. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass in einem Sachverhalt, wie er den Ausgangsverfahren zugrunde liegt, eine Ladung Diesel, die versehentlich mit einem anderen Stoff vermischt wurde, nicht unter den Begriff „Abfall“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn der Besitzer diese mit einem anderen Erzeugnis vermischte Ladung tatsächlich wieder in den Verkehr bringen will, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

EuGH 12.12.2013, RS C-241/12 und C-242/12 Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV, Belgian Shell NV

#### Art. 11 AbfallverbringungsVO

**E 1 Das Prinzip der Nähe gilt nicht bei der Verbringung von zur Verwertung bestimmten Industrie- und Bauabfällen**

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien sind wie folgt auszulegen:

- Diese Bestimmungen erlauben einer örtlichen Selbstverwaltungseinheit, das mit dem Sammeln der Abfälle in ihrem Gebiet beauftragte Unternehmen zu verpflichten, die in privaten Haushalten und gegebenenfalls bei anderen Erzeugern eingesammelten gemischten Siedlungsabfälle zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsanlage zu transportieren, die sich in demselben Mitgliedstaat befindet wie diese Selbstverwaltungseinheit.
- Diese Bestimmungen erlauben einer örtlichen Selbstverwaltungseinheit nicht, das mit



dem Sammeln der Abfälle in ihrem Gebiet beauftragte Unternehmen zu verpflichten, die in ihrem Gebiet erzeugten Industrie- und Bauabfälle zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsanlage zu transportieren, die sich im selben Mitgliedstaat befindet wie diese Selbstverwaltungseinheit, wenn diese Abfälle zur Verwertung bestimmt sind, sofern die Erzeuger der Abfälle entweder verpflichtet sind, die Abfälle entweder dem genannten Unternehmen zu übergeben oder sie direkt an die genannte Anlage zu liefern.  
EuGH 12.12.2013, RS C-292/12, Ragn Sells AS gegen Sillamäe Linnavalitsus

## 6. Judikatur zum UVP-G 2000

### Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000

#### E 1 **Zerkleinerungsschritte in einer Großshredderanlage können nicht als bloße mechanische Sortierung qualifiziert werden**

Nach Ansicht des Umweltsenates kann im gegebenen Zusammenhang dahingestellt bleiben, inwieweit vorgelagerte Zerkleinerungsschritte von untergeordneter Bedeutung – zum Beispiel zur Trennung von Verbundstoffen – als Teil der von der UVP-Pflicht ausgenommenen mechanischen Sortierung angesehen werden können (siehe z. B. das in der Stellungnahme des abfalltechnischen Sachverständigen S 2 angesprochene Beispiel des Shredderns von Dosen aus der Kommunalsammlung).

Gegenständlich handelt es sich um eine Großshredderanlage für Mischschrott einschließlich Alt-Kfz, in der die der Sortierung vorgelagerten Aufschließungs- und Zerkleinerungsschritte nicht als bloße mechanische Sortierung qualifiziert werden können.

Dass die Zerkleinerung aus technischer Sicht und zur Effizienz der Sortierung erforderlich ist, wie dies der abfalltechnische Sachverständige in seiner Stellungnahme ausführt, wird dabei nicht in Frage gestellt. Dass die Zerkleinerung vom Ausnahmetatbestand in Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 nicht erfasst ist, führt aber entgegen den Ausführungen der Behörde 1. Instanz nicht den Sortierprozess ad absurdum, sondern unterwirft diesen – jedenfalls nach der aktuell geltenden Fassung des UVP-G 2000 – einer UVP-Pflicht, wie dies auch für andere Behandlungsanlagen ab einer bestimmten Dimension (35.000 t/a) der Fall ist.

US 15.10.2013, US 1B/2013/6-20

### § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000

#### E 1 **Es ist Sache des Antragstellers, ob und welche Alternativen er zum eingereichten Projekt prüft**

Der Umweltsenat hat bereits mehrmals ausgesprochen, dass das UVP-G 2000 der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, sondern vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz einräumt. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G könne die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern könne, ob trotz Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt sei.

Dem liegt zugrunde, dass Österreich die UVP-Richtlinie weitestgehend als Projekt-UVP umgesetzt hat, in deren Rahmen nur konkret eingereichte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen sind. Stellt sich heraus, dass das Vorhaben nicht zu genehmigen ist, ist der Antrag abzuweisen. Daher hat der Projektwerber schon im Vorfeld die Varianten zu prüfen, die ihm eine Genehmigung ermöglichen werden. Unter mehreren genehmigungsfähigen Varianten kann er sich für jene entscheiden, die er einzureichen beabsichtigt.

Da es somit Sache des Antragstellers ist, ob und welche Alternativen er zum eingereichten Vorhaben prüft, stellt das Unterbleiben der Prüfung möglicher Alternativen durch die UVP-Behörde weder einen Verfahrensmangel dar, noch ist dies ein Abweisungsgrund (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G, § 6 RZ 23, *Enöckl/N. Raschauer*,

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, § 1 Rz 5, *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 1 RZ 23).

US 17.6.2013, US 1B/2011/18-32

### **Anhang 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000**

- E 1 Der Ausnahmetatbestand des Anhang 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000 ist eng auszulegen**  
Der Ausnahmetatbestand der ausschließlichen stofflichen Verwertung von gefährlichen Abfällen, wie auch das Österreichische Ökologieinstitut zutreffend vorbringt, greift insofern nicht, als im Gegenstandsfall die Rohstoffaufbereitungsanlage nur einen Vorbereitungsschritt für die nachfolgende stoffliche Verwertung darstellt. Nach der Judikatur des Umweltsenates (US 1B/2005-7, *Fußsach/Lustenau* vom 13.9.2005; US 3/2000/10-12, *Oberpullendorf* vom 6.11.2000) ist der Ausnahmetatbestand eng auszulegen. Auch wenn Abfälle in großem Ausmaß (thermisch) als Ersatzbrennstoff in der Zementproduktion verwertet werden, liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes nicht vor.  
US 30.9.2013, US 1A/2013/10-15

### **§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

- E 1 Keine Parteistellung von Nachbarn in Feststellungsverfahren gemäß UVP-G 2002**  
Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auch mit den unmittelbar anwendbaren internationalen bzw. gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, den Art. 6 Abs. 2 bis 6 und 10a der UVP-RL 85/337/EG auseinandergesetzt (VwGH 30.6.2004, 2004/04/0075, VwGH 30.6.2004, 2004/04/0076 und VwGH 27.9.2007, 2006/07/0066). Eine Parteistellung von Nachbarn im Feststellungsverfahren kann demnach weder direkt aus gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, noch aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 201/02, *Delena Wells*, abgeleitet werden (*Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer*, Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 97). Auch aus dem EuGH-Urteil *Mellor* (EuGH 30.4.2009, C 75/08) ergibt sich keine zwingende Verpflichtung, entgegen dem Wortlaut des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Nachbarn als Teil der Öffentlichkeit schon im Feststellungsverfahren Parteistellung bzw. Antraglegitimation auf Einleitung eines derartigen Verfahrens zuzuerkennen.  
US 28.2.2013, US 1A/2013/2-5, stRsp

## 7. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidungen zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich auf das (Bundes-)AWG. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

### VfGH

29.11.2013                      V46/2013-14      § 47 Abs. 9 DeponieVO

### VwGH

28.2.2013	2009/07/0108	§ 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG
20.3.2013	2010/07/0175	§ 2
	2011/07/0084	§ 73
	2012/07/0050	§ 62
26.4.2013	2010/07/0152	§ 10 ALSAG
	2012/07/0284 bis 0286	§ 83 Abs. 3
23.5.2013	2011/07/0084	§ 73
27.6.2013	2009/07/0138	§ 7 Abs. 2 VerpackVO
	2009/07/0139	§ 10 ALSAG
	2011/07/0191	§ 31 Abs. 2
25.7.2013	2013/07/0017	§ 52
	2013/07/0005	§ 15 Abs. 2 Z 3
	2013/07/0032	§ 2
26.9.2013	2010/07/0130	§ 33
	2011/07/0094	§ 37
	2013/07/0047 u. 0049	§ 79
	2013/07/0083	§ 5 VVG
28.11.2013	2013/07/0093	§ 4 VVG
	2010/07/0109	§ 73
	2010/07/0144	§ 73
	2011/07/0163	§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG
	2012/07/0199	§ 2
	2010/07/0144	§ 73

### EuGH

7.3.2013	Rs C-358/11	Art. 3 Abs.1 RL 2008/98/EG
3.10.2013	Rs C 113/12	Art. 1 lit. a Abs.1 / Art. 8 RL 75/442/EWG
12.12.2013	Rs C 241/12, C 242/12	Art. 2 lit. a VerbringungsVO
	Rs C-292/12	Art. 11 VerbringungsVO

**Umweltsenat**

28.2.2013,	US 1A/2013-14	§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000
17.6.2013	US 1B/2011/18-32	§ 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000
30.9.2013	US 1A/2013/10-15	Anhang 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000
15.10.2013	US 1B/2013/6-20	Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000

## ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

**Bitte beachten Sie:** Die nachstehend angeführten Preise für Hefte der ÖWAV-Schriftenreihe, ÖWAV-Regelblätter und ÖWAV-Arbeitsbeihilfen sowie für Folgen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen verstehen sich **exkl. USt. zuzügl. Versandkosten**. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (gilt nur für die **gedruckte Version** der oben angeführten Reihen, **nicht für digitale Versionen!**).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbeihilfen ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)).

(Die folgende Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2015**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

### Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
163. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform. 92 Seiten. 2009.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
164. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2009 in Leitsatzform. 72 Seiten. 2010.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
165. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform. 90 Seiten. 2011.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
166. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2011 in Leitsatzform. 104 Seiten. 2012.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
167. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2012 in Leitsatzform. 140 Seiten. 2013.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
168. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2013 in Leitsatzform. 144 Seiten. 2015.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))

### Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.  
1998. Euro 42,90



## Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (zurückgezogen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 14,30  
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 5,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 10 Interkommunale Zusammenarbeit – Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. Print Euro 19,40 / Download Euro 17,46
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhalteverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Print Euro 32,70 / Download Euro 29,43
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. (zurückgezogen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015. Print Euro 32,70 / Download Euro 29,43
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungs- und Veranlagungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. Print Euro 37,80 / Download Euro 34,02
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 40 Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung – Buchführung und Jahresabschluss. 2010. (Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich). Download Euro 34,02

ÖWAV-Arbeitsbehelf 41 Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung. 2013.

*Print Euro 30,60 / Download Euro 27,54*

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

Austrian Standards plus Publishing, Heinestraße 38, 1020 Wien, Tel.: + 43-1-21300-444, Fax: DW 818, sales@as-plus.at, [www.as-plus.at/shop](http://www.as-plus.at/shop)

## Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europäische Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00\**
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00\**
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20\**
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00\**
- Band 23: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008: Globale und individuelle Umweltverantwortung. XXII / 214 Seiten. 2008. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 29: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010: Wasserkraft – Im Widerstreit öffentlicher Interessen. XXIV / 208 Seiten. 2010. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 32: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011: Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden. XXVI / 228 Seiten. 2011. *Euro 54,00 / Euro 44,00\**
- Band 33: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012: Abwägungen im Umweltrecht – Projektwerber versus Umweltinteressen? XXIV / 208 Seiten. 2012. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**

*\*) Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder*

**Zu beziehen bei:**

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Tel.: + 43-1-53161-100, [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at), [www.manz.at](http://www.manz.at)

